

# Green Budgeting

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013  
Mai 2025



## **Inhalt**

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Green Budgeting in Österreich .....</b>	<b>7</b>
2.1 Hintergrund und Grundlagen für Green Budgeting in Österreich .....	7
2.2 Green Budgeting Prinzipien .....	10
2.3 Green Budgeting Definition .....	13
2.4 Green Budgeting Methode .....	14
<b>3 Tätigkeitsbericht .....</b>	<b>17</b>
3.1 Budget (inkl. Förder- und Transfersystem).....	17
3.2 Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen .....	34
3.3 Abgaben- und Steuersystem.....	37
3.4 Querschnittsthemen .....	50
<b>4 Analysebericht.....</b>	<b>67</b>
4.1 Budget (inkl. Förder- und Transfersystem) .....	67
4.2 Querschnittsthemen .....	81
<b>5 Ausblick .....</b>	<b>84</b>
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>89</b>

# Kurzfassung

Green Budgeting stellt ein wesentliches Informations- und Entscheidungsinstrument dar, um die klima- und transformationspolitischen Vorgaben der Europäischen Union kosten-effektiv und budgetschonend implementieren zu können ohne die verteilungs- und standortpolitischen Ziele der Republik Österreich zu gefährden. Die erstmals vorliegende Green Budgeting Beilage bietet eine Darstellung bzw. Analyse der bisherigen Green Budgeting Arbeiten des Bundes und deren methodischen Grundlagen. Vor allem im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips der Kosteneffektivität in der Konzeption der klima- und transformationsrelevanten Förder- und Anreizlandschaft ergeben sich hierbei unmittelbar Empfehlungen.

## **Green Budgeting in Österreich**

Der Bericht beginnt in **Kapitel 2** mit einer detaillierten Darstellung der Hintergründe und Grundlagen für Green Budgeting in Österreich, wobei die potentielle Rolle von Green Budgeting bei der Reduktion und/oder Vermeidung klima- und transformationsspezifischer Budgetrisiken für den Staatshaushalt thematisiert wird. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Auseinandersetzung mit internationalen Abkommen und Best Practice Erfahrungen der OECD und EK zu Green Budgeting, die gleichermaßen Basis und Ausgangspunkt für die Green Budgeting Methode des Bundes bilden.

Auf Basis nachvollziehbarer Prinzipien, die zudem auch mit relevanten Grundsätzen des österreichischen Haushaltsrechts verknüpft werden, wird in einem weiteren Schritt die Relevanz eines systemischen Ansatzes („Mix aus ordnungs-, steuer- und förderpolitischen Instrumenten“) hervorgehoben, der ua. unterstreicht, dass eine kosteneffektive Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben im Klima- und Transformationsbereich nicht alleine durch eine förderbasierte Transformationsstrategie gelingen kann. Auch wird das Prinzip der Kosteneffektivität generell als Maßstab für eine wirkungsvollere und budgetschonendere Ausrichtung der relevanten Förder- und Anreizlandschaft dringend empfohlen. Abschließend erfolgt in diesem Kapitel eine Kurzdarstellung der wesentlichen Aspekte der Green Budgeting Methode des Bundes selbst.

## **Tätigkeitsbericht**

**Kapitel 3** liefert im Sinne der Vorgaben aus Artikel 2.1 des Übereinkommens von Paris und des systemischen Ansatzes gemäß Green Budgeting Methode, einen Überblick der Green

Budgeting-relevanten Fortschritte in den Bereichen (i) Budget (inkl. Förder- und Transfersystem), (ii) Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen, sowie (iii) Abgaben und Steuersystem.

Mit den das BHG 2013 betreffenden Reformen im Budgetbegleitgesetz zum Doppelbudget 2025/2026 erfolgt erstmalig eine Verankerung von Green Budgeting auf gesetzlicher Ebene, die auch den Ausgangspunkt für eine in Zukunft stärkere Berücksichtigung von klima- und transformationsspezifischen Daten und Informationen im Budgetzyklus bildet. Im Umgang mit den budgetpolitischen Risiken aus den unionsrechtlichen Klimazielen beschreibt dieser Abschnitt auch erste Empfehlungen zur Erfassung und Reduktion des Risikos.

Die vielseitige Einsatzbarkeit der jungen, aber seit seiner Konzeption im Jahr 2022 laufend weiterentwickelnden Methode wird in weiterer Folge an den Themenbereichen wie zum Beispiel „Wirkungsindikatoren in der Transparenzdatenbank“ erörtert. Eine erstmalige Darstellung der möglichen Implikationen für den Vermögenshaushalt des Bundes wird ebenso thematisiert, wie auch die Relevanz der Kosteneffektivität für eine budgetschonende Ausrichtung der Klima- und Transformationspolitik. In diesem Zusammenhang wird erneut auch die Notwendigkeit einer verstärkten Ausrichtung von klimapolitischen Instrumenten nach dem Kriterium der Kosteneffektivität unterstrichen. Im Hinblick auf Zukunfts- bzw. Transformationstechnologien wird die zentrale standortpolitische Rolle der Themenbereiche Carbon Management und Tiefengeothermie erörtert. Eine Darstellung der wesentlichen Green Budgeting spezifischen Entwicklungen im Abgaben- und Steuersystem, inkl. in Zusammenhang mit dem Einkommenssteuergesetz, dem Umsatzsteuergesetz oder dem Elektrizitätsabgabengesetz, runden den Abschnitt ab.

Der Bericht thematisiert an dieser Stelle auch Querschnittsthemen, wie den Grünen Spending Review Zyklus, der zur Identifikation umweltfreundlicher Ausgaben beiträgt, sowie die Schaffung grüner Finanzierungsinstrumente und die Angleichung der Prozesse zu Green Budgeting und Green Bonds. Ein Augenmerk gilt dem nationalen Emissionszertifikatemarkt (CO<sub>2</sub>-Bepreisung) und der Untersuchung kontraproduktiver Maßnahmen.

## Analysebericht und Ausblick

Aufbauend auf den Tätigkeitsbericht analysiert **Kapitel 4** ausgewählte Themenbereiche genauer. Dies betrifft ua. erstmalige konkrete Daten zu Green Budgeting im Finanzierungs- und Vermögenshaushalt bzw. weitere Daten zu kontraproduktiven Maßnahmen. Der finale Ausblick in **Kapitel 5** beschreibt ausgewählte, zukünftige Herausforderungen und notwendige Weiterentwicklungen im Bereich Green Budgeting (ua. im Rahmen der BMF Langfristprognose 2025, AG Kontraproduktive, der standortrelevanten Zukunftstechnologien Carbon Management und Tiefengeothermie, sowie der unionsrechtlichen Debatte im Kontext des EU Competitiveness Compass und Clean Industrial Deal).

# 1 Einleitung

Die Herausforderung des Übergangs zu einem zukunftsorientierten und wohlstandssichernden Wirtschaftssystem erfordert nicht nur eine integrierte Betrachtung der fiskal-, wirtschafts- und klimapolitischen Dimension, sondern auch eine zielgerichtete und effiziente Allokation von knappen öffentlichen Ressourcen. In diesem Kontext gewinnt das Konzept des **Green Budgeting** international zunehmend an Bedeutung, da es eine datenbasierte und systematische Integration von ökologischen Informationen in die öffentliche Haushaltsplanung ermöglicht, und dabei mit verteilungs- und standortpolitischen Überlegungen verknüpft. Besonders im Hinblick auf eine budgetsichere Ausrichtung entlang der völker- und unionsrechtlich verbindlichen Klimazielen ist es entscheidend, kosteneffektive Strategien zu entwickeln, die sowohl kurzfristig als auch langfristig die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs in einem dynamischen globalen Umfeld sichern und dabei auch die Resilienz und Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts stärken. Dabei ist die präzise Abstimmung von Wirtschafts-, Sozial- und Transformationszielen von zentraler Bedeutung, die letztlich das Risiko einer strukturellen Veralterung des Standorts Österreich und daraus resultierender Belastungen für den Bundes- und Staatshaushalt minimieren sollen.

Die mit dem Doppelbudget 2025/2026 erstmalig vorgelegte **Green Budgeting Beilage** des Bundes stellt einen Meilenstein des österreichischen Plans unter dem Aufbau- und Resilienzplan (ARP) dar und liefert eine kompakte Übersicht der Thematik Green Budgeting (inkl. relevanter budgetärer Informationen) in Österreich. Bewusst als „lernendes System“ konzipiert, zielt die Green Budgeting Methode darauf ab, die vorhandene Daten- und Analyselage (ua. zu Themenbereichen wie die klimarelevante Förder- und Anreizlandschaft, kontraproduktive Anreize bzw. Subventionen und zu standortrelevanten Zukunftstechnologien wie Carbon Management und Tiefengeothermie) schrittweise zu verbessern. Der Einsatz von fundierten Daten und Analysetools ermöglicht es, budget- und transformationspolitische Wirkungen und Implikationen öffentlicher Maßnahmen präziser zu erfassen und somit auch die Kostendimension von Transformationsprozessen (zB. im Kontext des Clean Industrial Deal oder der Just Transition) besser abschätzen zu können.

Die Green Budgeting Beilage selbst ist in mehrere Abschnitte unterteilt: Die einleitenden **Green Budgeting Grundlagen** (Kapitel 2) präsentieren eine Zusammenfassung der zugrundeliegenden Methode. Der **Tätigkeitsbericht** (Kapitel 3) liefert zentrale Entwicklungen zu Green Budgeting relevanten Projekten und Prozessen, die durch damit verbundene Ergebnisse im **Analysebericht** (Kapitel 4) ergänzt werden. Ein **Ausblick** (Kapitel 5) stellt für die relevanten Prozesse eine Übersicht der nächsten Schritte dar.

# 2 Green Budgeting in Österreich

Zum besseren Verständnis des Tätigkeitsberichts (Kapitel 3) sowie des Analyseberichts (Kapitel 4) erfolgt in diesem Kapitel eine kompakte Darstellung wesentlicher Green Budgeting Grundlagen.<sup>1</sup>

## 2.1 Hintergrund und Grundlagen für Green Budgeting in Österreich

Green Budgeting dient zur Reduktion des mit den nationalen und internationalen Klima-, Energie- und Umweltzielen verbundenen Budgetrisikos und basiert dabei auf internationa- len Rahmenwerken sowie Best Practice Erfahrungen.

### 2.1.1 Budgetrisiken der Klimapolitik und des Klimawandels

Der anthropogene Klimawandel und seine Implikationen stellen für Finanzministerien weltweit eine kurz-, mittel- und langfristige strategische Herausforderung dar. Entlang des Transformationsprozesses hin zu einer Wirtschaftsstruktur im Sinne des Übereinkommens von Paris, welche eine erhöhte Resilienz gegenüber den physischen und nicht physischen Effekten des Klimawandels aufweist, gilt es kosteneffektive Strategien zu entwickeln, um fiskalische Risiken für öffentliche Haushalte zu minimieren. Diese Risiken lassen sich vereinfachend in zwei Hauptkategorien unterteilen:

- **Physische Risiken:** Zu den physischen Risiken gehören direkte Schäden durch das vermehrte Auftreten und/oder die Intensivierung extremer Wetterereignisse und den Auswirkungen von längerfristigen Veränderungen der Temperaturen und Wettermuster, die Kosten für Infrastruktur und Anpassungsmaßnahmen verursachen bzw. bewirken können.
- **Übergangs- bzw. Transformationsrisiken:** Übergangsrisiken ergeben sich dagegen aus den standort- und transformationspolitischen Reformen, die aufgrund völker- und/oder unionsrechtlicher Vorgaben ausgelöst werden. Beispielsweise könn(t)en ambitioniertere Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen oder technologische Innovationen in kurzer Zeit erhebliche Anpassungen in Unternehmen und Branchen erzwingen, die bisher stark von fossilen Brennstoffen abhängig sind.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Green Budgeting Grundlagen findet sich im gleichnamigen Bericht, welcher auf der thematischen Website des BMF veröffentlicht ist ([www.bmf.gv.at/klima](http://www.bmf.gv.at/klima)).

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang ist auch auf weitere standort- und verteilungspolitische Implikationen zu achten (zB. im Kontext der Just Transition Debatte), die wiederum Effekte auf den Staatshaushalt aufweisen (können).

Die Klima-, Energie- und Umweltziele auf Ebene der Europäischen Union (EU) basieren ua. auf internationalen Verträgen wie dem Übereinkommen von Paris und sollen ua. gemäß europäischem Klimagesetz zu einer Klimaneutralität innerhalb der EU bis 2050 beitragen. Diese Vorgaben, sowie etwa die Effort Sharing Regulation (ESR) bzw. EU Lastenteilungsverordnung als auch die LULUCF Verordnung (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft), bilden, im Wesentlichen, die Grundlage für die Klimaziele Österreichs.

Green Budgeting bietet eine methodische Brücke, um Budget- und Klimapolitik zu verbinden und den komplexen Herausforderungen des Klimawandels wirksam begegnen zu können.

Exemplarische Beispiele für **Budgetrisiken des Klimawandels** sind etwa:

- **Budgetäre Kosten der Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen** (speziell wenn diese Maßnahmen nicht kosteneffektiv gestaltet werden) ebenso für **Klimawandelanpassungsmaßnahmen**. Beispiele hierfür könn(t)en etwa Investitionskosten im Bereich der Energieinfrastruktur oder ineffiziente Förderprogramme sein.
- Risiken iZm. mit der **potentiellen Verfehlung der unionsrechtlichen Klimaziele**:
  - Sofern die unionsrechtlich verbindlichen Klimaziele durch eine rein inländische Treibhausgasreduktion nicht erfüllt werden können bzw. die THG-Senkenleistungsziele der LULUCF Verordnung nicht eingehalten werden können, ist ein **Ankauf von Emissionszertifikaten** anderer EU-Mitgliedsstaaten auf Basis der Flexibilitäten in der ESR notwendig („**Ankaufsrisiko**“).
  - (Drohende) Strafzahlungen bzw. Strafzuschläge durch Vertragsverletzungsverfahren bei Nichterfüllung der ESR bzw. LULUCF Verordnung.
- Kosten für **klimawandelbedingte Schäden** bzw. zusätzliche Kosten bei inadäquater **Klimawandelanpassung**.
- Effekte iZm. kontraproduktiven Anreize und Subventionen.
- Beitragsdruck zur **internationalen Klimafinanzierung** im Rahmen der Verpflichtungen des Übereinkommens von Paris.
- Finanzielle Auswirkungen potentieller **Rechtsstreitigkeiten**, wie zum Beispiel in Folge von juristischen Verfahren mit der öffentlichen Hand.
- Klima- und umweltbedingte Auswirkungen auf Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen, ua. Ansatz- und Bewertungsfragen.

Die Entwicklung kosteneffektiver Strategien setzt dabei eine integrierte Betrachtung der eingesetzten Mittel (Input) und deren Wirkung (Impact) voraus. Eine rein inputseitige Analyse der Transformationsprozesse (zB. die „Höhe der eingesetzten Klimamittel“) reicht für eine budgetsichere und zukunftsorientierte Ausrichtung des Standorts Österreich nicht

aus. Vor diesem Hintergrund dient Green Budgeting als ein Informations- und Steuerungsinstrument zur daten- und methodenbasierten Erfassung der Herausforderungen bzw. der Entwicklung strategischer Lösungsoptionen.

In Ergänzung zu den soeben grundsätzlich beschriebenen Aspekten des klimawandelbedingten Budgetrisikos wird in Kapitel 3.1.2 auf die kosteneffektive Nutzung der Flexibilitäten im ESR (Monitoring des Ankaufsrisikos) bzw. in Kapitel 3.1.4 ua. auf das Budgetrisiko im Vermögenshaushalt näher eingegangen.

## 2.1.2 Relevante internationale Abkommen, Rahmenwerke sowie Best Practice Erfahrungen und Austausch

Die zur Reduktion des klimapolitischen Budgetrisikos für die Republik Österreich entwickelte Green Budgeting Methode des Bundes basiert auf internationalen Abkommen sowie auf Vorarbeiten bzw. Rahmenwerken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Kommission (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Relevante internationale Abkommen und Rahmenwerke zu Green Budgeting



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Im Rahmen des Übereinkommens von Paris wurde bereits 2015 – neben der Reduktion von Emissionen und der Anpassung an den Klimawandel – die Verbindung zwischen Finanzströmen und Klimazielen, die sich aus dem Transformationsprozess ergibt, verankert. Diese wird in Artikel 2.1c wie folgt definiert: „*Making finance flows consistent with a pathway towards low greenhouse gas emissions and climate-resilient development.*“ Die sich aus den Bestimmungen von Artikel 2.1.c ableitbare Aussage, wonach zur Einhaltung des Temperaturziels von Paris öffentliche wie private Finanzflüsse mit den Pariser Zielvorgaben

kompatibel sein müssen, adressiert dabei auch unmittelbar die Fiskal- und Budgetstruktur öffentlicher Haushalte.<sup>3</sup>

Die Green Budgeting Rahmenwerke der OECD und der EU, welche 2020 bzw. 2021/22 entwickelt und veröffentlicht wurden, dienen als Werkzeugkasten für Mitgliedsstaaten zur Implementierung oder Verbesserung nachhaltiger Haushaltspraktiken. Das umfassende Green Budgeting Framework (GBF) der OECD<sup>4</sup> deckt die methodische Dimension von Green Budgeting sowie die damit verknüpfte Politikgestaltung ab. Das Green Budgeting Reference Framework (GBRF) der EU<sup>5</sup> stellt hingegen einen operationalen Ansatz mit unterschiedlichen Entwicklungsstufen zur flexiblen Umsetzung von Green Budgeting auf nationaler Ebene dar, ohne dabei ein „one-size-fits-all“ Modell zu verwenden. Beide Rahmenwerke sind miteinander kompatibel.

Der Austausch von Wissen und Erfahrungen ist ebenfalls eine zentrale Grundlage für die (Weiter-)Entwicklung von Green Budgeting und spielt eine entscheidende Rolle, um Synergiepotenziale zu erschließen. Auf internationaler Ebene zählen dazu ua. die Green Budgeting Konferenzen der OECD und der Europäischen Kommission (EK), Expertengruppentreffen auf EU-Ebene, der bilaterale Erfahrungsaustausch mit (Best-Practice) EU-Mitgliedsländern sowie der Austausch mit der Weltbank bzw. der Coalition of Finance Ministers for Climate Action (CFMCA)<sup>6</sup>. Auf nationaler Ebene erfolgt die Zusammenarbeit ua. mit Fachministerien, Ländern, Städten und Gemeinden, Budgetdienst, Fiskalrat, Rechnungshof sowie der Wissenschaft.

## 2.2 Green Budgeting Prinzipien

Die methodische und datenbasierte Brücke zwischen Budget- und Klimapolitik, welche Green Budgeting darstellt, basiert auf inhaltlichen sowie prozessualen Prinzipien, welche in Abbildung 2 zusammengefasst werden.

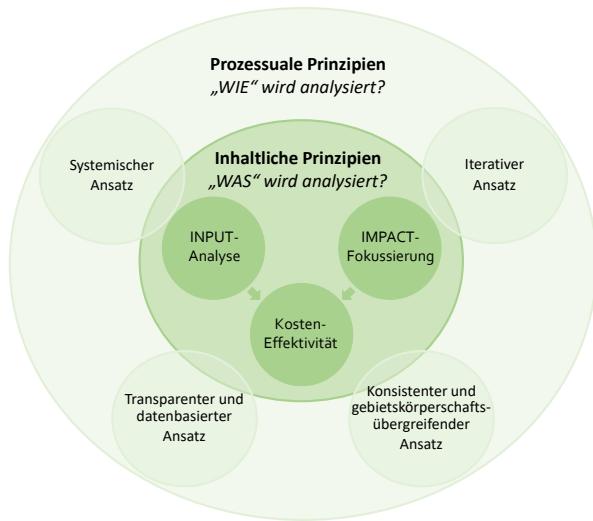
<sup>3</sup> Siehe zB. [https://unfccc.int/sites/default/files/english\\_paris\\_agreement.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf).

<sup>4</sup> Siehe Paris Collaborative on Green Budgeting: <https://www.oecd.org/en/about/programmes/paris-collaborative-on-green-budgeting-.html>.

<sup>5</sup> Siehe [https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/green-budgeting-eu\\_en#tools](https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/green-budgeting-eu_en#tools).

<sup>6</sup> Siehe <https://www.financeministersforclimate.org/>.

**Abbildung 2: Green Budgeting Prinzipien**

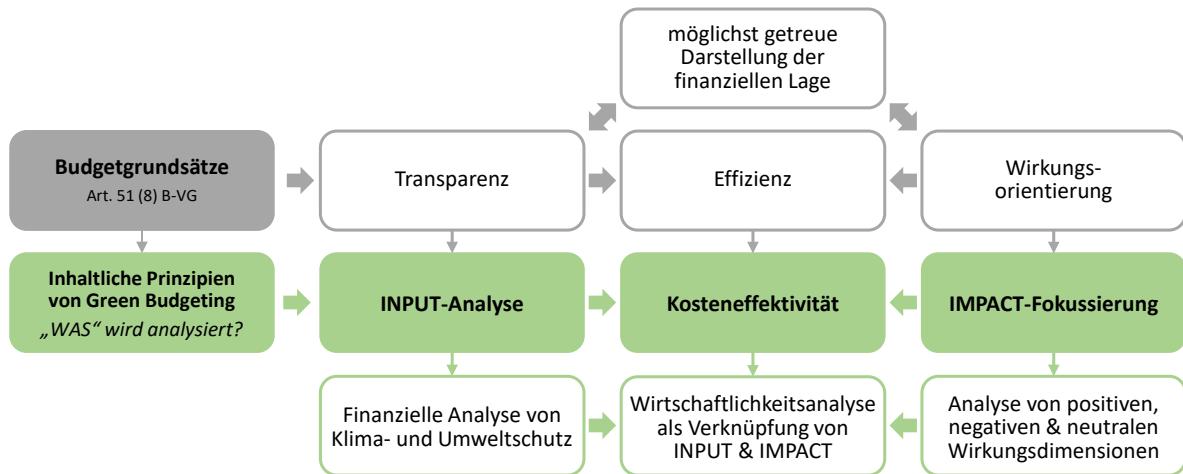


Quelle: Eigene Darstellung BMF

Die inhaltlichen Prinzipien, siehe auch Abbildung 3, lassen sich aus den Budgetgrundsätzen gem. Art 51 (8) Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ableiten und beschreiben „WAS“ analysiert wird: Green Budgeting erfasst und analysiert im Rahmen der Input-Analyse die finanziellen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Klima- und Umweltrelevanz und bietet somit die Verbindung der Klima- und Umweltdimension mit der finanziellen Perspektive im Bundes- bzw. Staatshaushalt. Diese Analyse beantwortet die Frage „In welcher Höhe und wofür werden Mittel zur Erreichung der Klima- und Umweltziele eingesetzt?“. Im klassischen Ansatz liegt der Fokus der Input-Analyse auf sämtlichen Positionen des Budgets und des Bundesrechnungsabschlusses (BRA)<sup>7</sup>. In einer breiteren Anwendung werden darüber hinaus die finanzielle Verknüpfung von Maßnahmen, Instrumenten und Prozessen im Klima- und Umweltschutz erfasst. Der zusätzliche Fokus auf den Impact dieser einzelnen Maßnahmen ermöglicht eine Analyse von positiven, negativen und neutralen Wirkungsdimensionen und unterstützt die Beantwortung der Frage „Welche Wirkung im Hinblick auf die Erreichung der Klima-, Energie- und Umweltziele wird mit dem Mitteleinsatz/der staatlichen Intervention erzielt?“. Dabei spielt sowohl die Wirkungsrichtung als auch die Quantifizierung der Wirkung eine Rolle. Die Impact-Analyse deckt damit ua. den zweiten Teil des Green Budget Taggings ab und dient primär zur Einschätzung und Quantifizierung der Wirkung der in der Input-Analyse identifizierten Positionen und Maßnahmen. Eine Verknüpfung der beiden Aspekte, der Input- sowie der Impact-Analyse, spiegelt die Kosteneffektivität wider und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag von Maßnahmen zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima-, Energie- und Umweltziele.

<sup>7</sup> Aus Gründen der Vereinfachung werden für das weitere Dokument die Begriffe „Budgetposition“ und „Budget- bzw. Bundesrechnungsabschlussposition“ synonym verwendet.

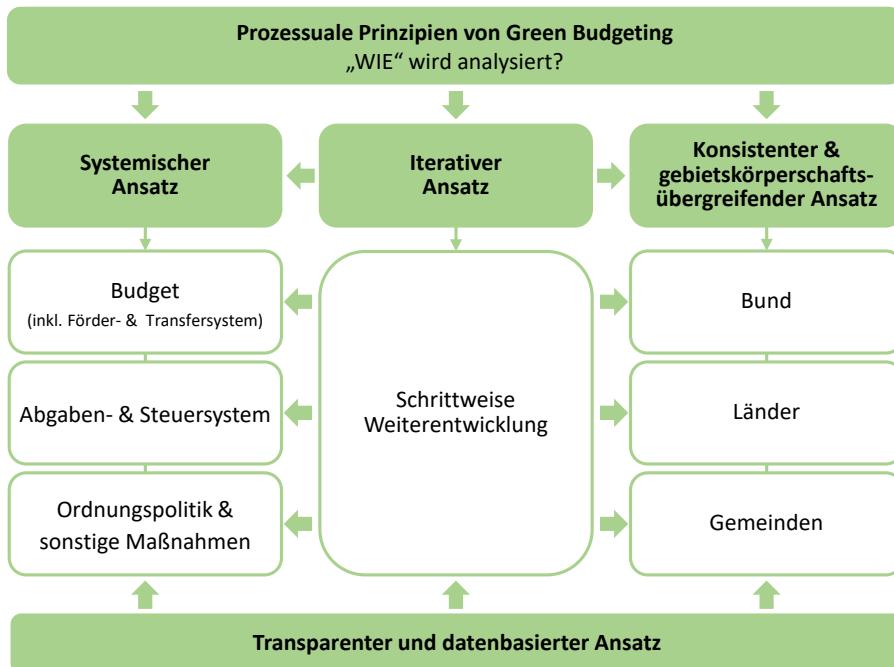
**Abbildung 3: Inhaltliche Green Budgeting Prinzipien**



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Darauf aufbauend beschreiben, wie in Abbildung 4 zusammengefasst, die prozessualen Prinzipien „WIE“ analysiert wird: Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung umfasst Green Budgeting im Rahmen eines systemischen Ansatzes i) das Budget (inkl. Förder- und Transfersystem), ii) die Ordnungspolitik und sonstigen Maßnahmen sowie iii) das Abgaben- und Steuersystem. Aufgrund der damit verbundenen Komplexität erfolgt anhand des iterativen Ansatzes eine stufenweise Weiterentwicklung sowie konsistente und gebietskörperschaftübergreifende Ausweitung von Green Budgeting. Zur Sicherstellung einer objektiven und fundierten Anwendung von Green Budgeting ist eine transparente und datenbasierte Herangehensweise essentiell.

**Abbildung 4: Prozessuale Green Budgeting Prinzipien**



Quelle: Eigene Darstellung BMF

## 2.3 Green Budgeting Definition

Basis der Green Budgeting Methode sowie der damit verbundenen Projekte und Prozesse ist die in Abbildung 5 dargestellte Definition von Green Budgeting.

**Abbildung 5: Green Budgeting Definition**

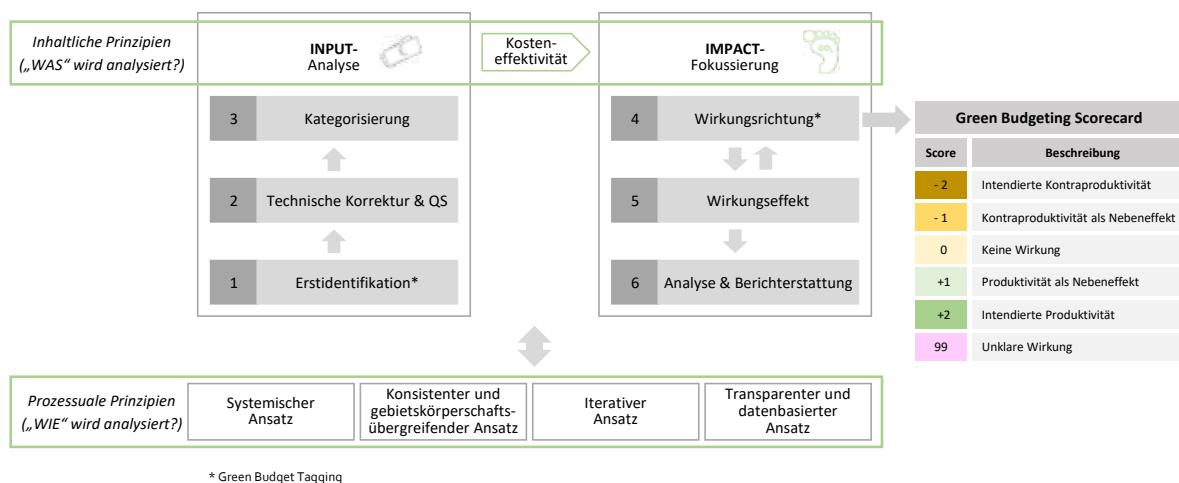


Quelle: Eigene Darstellung BMF

## 2.4 Green Budgeting Methode

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) entwickelte Green Budgeting Methode des Bundes ist eine konsistente 6-stufige Methode mit einem Input-Impact-Ansatz, wobei die ersten drei Stufen der Inputseite zuzurechnen sind und die drei weiteren Stufen auf die Impactseite abzielen (siehe Abbildung 6). Mittels dieser sechs Stufen geht die Green Budgeting Methode über das klassische Green Budget Tagging (va. Stufen 1 und 4) hinaus und inkludiert ua. auch die notwendige Quantifizierung des Wirkungseffekts (Stufe 5). Die in Kapitel 2.2 dargestellten Prinzipien bilden dabei die Basis und stehen in Wechselwirkung mit diesen Stufen der Methode.

**Abbildung 6: Green Budgeting Methode**



Quelle: Eigene Darstellung BMF

In Stufe 1 werden die klima- und umweltrelevanten<sup>8</sup> Maßnahmen<sup>9</sup> identifiziert. Dabei werden die Maßnahmen anhand von vier Kriterien auf ihre Relevanz für die sechs Umweltziele analysiert.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Aus Gründen der Vereinfachung werden für das weitere Dokument die Begriffe „klimarelevant“ und „klima- und umweltrelevant“ synonym verwendet und umfassen alle sechs Umweltziele gemäß EU-Taxonomie. Die sechs Umweltziele lt. EU-Taxonomie sind: Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Wasser, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Biodiversität.

<sup>9</sup> „Maßnahme“ ist als Überbegriff für sämtliche mögliche zu analysierenden Daten und Informationen anhand der Green Budgeting Methode zu verstehen.

<sup>10</sup> Im Rahmen der bisherigen Green Budgeting Analyse (inkl. Green Budgeting Analyse des Bundesvoranschlags 2024) lag der Fokus auf den ersten beiden Umweltzielen. Aufgrund der aufgetretenen internationalen Bedeutung wurde die Analyse in diesem Bericht teilweise auf sämtliche Umweltziele ausgeweitet.

- Ist die Maßnahme in der „Green“ oder der „Brown“ Liste der EK enthalten?<sup>11</sup>
- Sind die Kriterien für Förderfähigkeit (Criteria for Eligibility) der OECD bzw. des Development Assistance Committee (DAC) anwendbar?<sup>12</sup>
- Ist die Maßnahme im Annex der EU-Taxonomie Verordnungen bzw. im EU-Taxonomie Kompass enthalten?<sup>13, 14, 15</sup>
- Liegt eine Relevanz laut Experteneinschätzung vor?

Trifft keines dieser Kriterien zu, endet die Green Budgeting Analyse für diese Maßnahme mit dieser ersten Stufe.

In Stufe 2 werden technische Korrekturen durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgt in Stufe 3 eine Kategorisierung aller identifizierten Maßnahmen auf Basis der einheitlichen Kategorisierung der Transparenzdatenbank (TDB)<sup>16</sup>. Die TDB folgt dabei der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government, COFOG)<sup>17</sup> der OECD. Diese Zuordnung erfolgt rein inhaltlich und gibt noch keine Auskunft über Wirkungsrichtung oder -effekte.

In Stufe 4 wird die Wirkungsrichtung jeder identifizierten Maßnahme eingeschätzt. Dabei wird bei jeder Maßnahme die intendierte Wirkung (aktives Bewusstsein) eingeschätzt, um danach der Intention je relevantem Umweltziel eine Wirkungsrichtung gemäß der Green Budgeting Scorecard (siehe Abbildung 7) zuzuordnen.

---

<sup>11</sup> Siehe [https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-fiscal-frameworks-eu-member-states/green-budgeting-eu\\_en#tools](https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-fiscal-frameworks-eu-member-states/green-budgeting-eu_en#tools).

<sup>12</sup> Siehe S. 73ff <https://one.oecd.org/document/DDC/DAC/STAT%282023%299/ADD2/FINAL/en/pdf>.

<sup>13</sup> Siehe Anhang I und II <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R2139-20240101&qid=1720688608055#tocId183>.

<sup>14</sup> Siehe Anhang I, II, III und IV [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202302486](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302486).

<sup>15</sup> Siehe <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/taxonomy-compass>.

<sup>16</sup> Siehe [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/seite\\_bericht\\_weitere\\_dokumente](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/seite_bericht_weitere_dokumente).

<sup>17</sup> Die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates wurde 1999 in ihrer derzeitigen Fassung von der OECD erarbeitet und von der Statistikabteilung der Vereinten Nationen als Standardklassifikation für die Zwecke staatlicher Aktivitäten veröffentlicht.

**Abbildung 7: Green Budgeting Scorecard**

Green Budgeting Scorecard		
Wirkungsrichtung	Score	Beschreibung
negativ/ kontraproduktiv	- 2	<b>Intendierte Kontraproduktivität:</b> Maßnahme wirkt bewusst und eindeutig den klima- und umweltpolitischen Zielen entgegen
	- 1	<b>Kontraproduktivität als Nebeneffekt:</b> Kontraproduktive Wirkung ist gegeben, steht allerdings nicht im Fokus der Maßnahme
neutral	0	<b>Keine Wirkung:</b> Maßnahme ist identifiziert, es ist aber keine direkte Wirkung erfassbar
positiv/ produktiv	+1	<b>Produktivität als Nebeneffekt:</b> Produktive Wirkung ist gegeben, steht allerdings nicht im Fokus der Maßnahme
	+2	<b>Intendierte Produktivität:</b> Maßnahme trägt bewusst und eindeutig zur Erreichung der klima- und umweltpolitischen Ziele bei
(noch) unklar	99	<b>Unklare Wirkung:</b> Maßnahme ist identifiziert, allerdings ist die Wirkungsrichtung unklar

Quelle: Eigene Darstellung BMF

In Stufe 5 wird, wo möglich, der quantitative Wirkungseffekt der einzelnen Maßnahmen abgeschätzt, woraufhin in Stufe 6 die gesammelten Informationen analysiert bzw. berichtet<sup>18</sup> werden.

Einem iterativen Ansatz folgend, wird die Green Budgeting Methode schrittweise weiterentwickelt. Siehe dazu Kapitel 3.1.3.

<sup>18</sup> Die Green Budgeting Berichterstattung wird in Kapitel 3.1.3.3 thematisiert.

# 3 Tätigkeitsbericht

Die für die Umsetzung der Klima-, Energie- und Umweltziele notwendigen finanziellen Mittel müssen von einem breiten Adressatenkreis auf unterschiedlichen Ebenen getragen werden, da diese nicht allein im Bundeshaushalt bzw. vom öffentlichen Sektor bedeckt werden können. Dies entspricht auch den Zielvorgaben gemäß Art. 2.1c des Pariser Übereinkommens (siehe Kapitel 2.1.2), wonach der Privatsektor einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Transformation zu tragen hat. Die vorliegende Green Budgeting Beilage wird vom BMF erstellt und fokussiert daher nur auf die Bundessicht mit ausschnittsweisen gebietskörperschaftsübergreifenden Ergänzungen.

Der Tätigkeitsbericht folgt der Struktur des systemischen Green Budgeting Prinzips mit dessen drei Säulen: i) Budget (inkl. Förder- und Transfersystem), ii) Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen sowie iii) Abgaben- und Steuersystem. Dabei zeigt sich, dass die Green Budgeting Thematik im BMF eine breite Anwendung findet.<sup>19</sup>

## 3.1 Budget (inkl. Förder- und Transfersystem)

Die Fortschritte im Bereich Green Budgeting, insbesondere im Budgetbereich (einschließlich Förder- und Transfersystem), umfassen ua. die Thematisierung der gesetzlichen Verankerung, die weitere Integration in den Budgetzyklus sowie in der Haushaltsrechtsreform, das Monitoring des Ankaufsrisikos, die laufende Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode, die Integration von Elementen der EU-Taxonomie, die Ausweitung der Anwendung auf den Vermögenshaushalt sowie die Erweiterung von Green Budgeting auf gebietskörperübergreifende Projekte und Prozesse.

### 3.1.1 Gesetzliche Verankerung, Budgetzyklus und Haushaltsrechtsreform

Im Rahmen eines schrittweisen Ansatzes wird an der gesetzlichen Verankerung und einer verstärkten Integration von Green Budgeting in den Budgetzyklus gearbeitet. Zudem findet Green Budgeting auch in der Reform des Haushaltsrechts Berücksichtigung.

---

<sup>19</sup> Im Nachfolgenden werden ausgewählte aktuelle Green Budgeting Elemente im BMF vorgestellt. Der jeweilige Detailgrad der Beschreibung der einzelnen Elemente hängt vom Fortschritt des jeweiligen Projekts bzw. von weiteren (geplanten) Publikationen ab.

### **3.1.1.1 Gesetzliche Verankerung im Budgetbegleitgesetz (BBG) zum Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)**

Im Rahmen der geplanten Änderung des Budgetbegleitgesetzes, die im Zusammenhang mit der Budgeterstellung für die Jahre 2025 und 2026 steht, wird der vorliegende Bericht als verpflichtender Bestandteil des Bundesvoranschlags (BVA) verankert. Dadurch wird die Anwendung der Green Budgeting Methode rechtlich abgesichert und in den regulären Budgetprozess verpflichtend integriert.

### **3.1.1.2 Weitere Integration von Green Budgeting in den Budgetzyklus**

Im internationalen Erfahrungsaustausch mit anderen Vorreiterländern zu Green Budgeting zeigt sich unter anderem die Wichtigkeit der Integration von Green Budgeting in den regulären Budgetprozess.

Aktuell fokussiert sich die Integration von Green Budgeting in den Budgetzyklus auf die Budgetplanung im Rahmen des Klimamoduls der langfristigen Budgetprognose sowie auf die Budgetgenehmigung ua. auf Basis der transparenten Berichterstattung der durchgeführten Analyse relevanter Budgetpositionen anhand der Green Budgeting Methode im Rahmen der vorliegenden Budgetbeilage Green Budgeting. Die davon umfasste Beilage *V Detailübersicht der Mittelverwendungen des Bundes für Klima- und Umweltschutz* fasst die Klima- und Umweltrelevanz der einzelnen Budgetpositionen des Bundes tabellarisch zusammen, während eine darauf basierende Analyseberichterstattung in der Budgetbeilage Green Budgeting erfolgt. Der Bericht wird zeitgleich mit den Budgetunterlagen an den Nationalrat übermittelt und bietet eine Grundlage für die Budgetverhandlungen im Parlament.

Weitere Schritte im Sinne einer Ausweitung der Einbettung von Green Budgeting in weitere Elemente des Budgetzyklus befinden sich derzeit in Planung.

### **3.1.1.3 Green Budgeting in der Haushaltsrechtsreform**

Im Rahmen der dritten Etappe der Haushaltsrechtsreform soll ua. Green Budgeting im BHG 2013 etabliert werden. Die Details dazu befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

## **3.1.2 Kosteneffektive Nutzung der Flexibilitäten im Effort-Sharing Bereich (Monitoring des Ankaufsrisikos)**

Das Ankaufsrisiko stellt einen Bestandteil des in Kapitel 2.1.1 vorgestellten klimawandelbedingten Budgetrisikos dar und basiert darauf, dass Österreich für ca. 63% seiner THG-Emis-

sionen, konkret den Emissionen im Effort-Sharing Bereich (ESR), unmittelbare, budgetär relevante Verantwortung trägt. Österreich kann die von der EU vorgegebenen Klimaziele entweder durch i) rein inländische THG-Reduktion oder ii) bei zu geringer inländischer Minderung die entstehende THG-Lücke durch Ankauf der erfolgten THG-Reduktion anderer EU-Mitgliedsstaaten (die ihre Ziele übererfüllt haben) rechtlich erfüllen. Im Falle einer Nichterreichung der unionsrechtlichen Verpflichtung durch nationale Maßnahmen, erlaubt die Effort Sharing Verordnung also ua. eine zusätzliche Flexibilität durch den Ankauf von anrechenbaren Emissionszertifikaten anderer EU-Mitgliedstaaten („Ankaufsrisiko“ bzw. „zusätzliche Zielerreichungskosten“).

Im Fall, dass iii) zu wenig rein inländische THG-Reduktion erfolgt ist und gleichzeitig auf den Ankauf von anrechenbaren Emissionszertifikaten anderer EU-Mitgliedstaaten verzichtet wird, sieht Artikel 9 der Effort Sharing Verordnung einen Strafzuschlag iHv. 8% der zum Abrechnungszeitpunkt identifizierten Emissionslücke vor.

Die aktuelle **Langfristige Budgetprognose** des BMF<sup>20</sup>, welche im Dezember 2022 veröffentlicht wurde<sup>21</sup>, präsentierte erstmals eine BMF Schätzung der im Falle eines Ankaufsszenarios verbundenen Kosten.

Im **Basisszenario** der Langfristigen Budgetprognose, in dem bestehende Maßnahmen weitestgehend fortgeführt werden, sinken die österreichischen THG-Emissionen stetig über die nächsten zwei Jahrzehnte. Österreich nähert sich damit an das unionsrechtlich verbindliche 2030 Klimaziel an, erreicht die unionsrechtlichen Zielvorgaben in der Gesamtperiode 2021-2030 jedoch nicht vollständig. Die Kosten um eine unionsrechtlich-kompatible Zielerreichung im Zeitraum 2021-2030 sicherzustellen werden in diesem Zusammenhang als **Zielerreichungszahlungen** bezeichnet. Bei einer Abschätzung auf Basis gewisser Annahmen (zB. des Preises der anzukaufenden THG-Zertifikate) und gewisser Vereinfachungen ergeben sich im Basisszenario (konservativ geschätzt) Gesamtkosten für Zielerreichungszahlungen von ca. **4,7 Mrd. €**.<sup>22</sup> Grundsätzlich sind die vorliegenden Berechnungen sehr preis- und angebotsabhängig: Die Verfügbarkeit von THG-Zertifikaten anderer Mitgliedsstaaten ist keinesfalls garantiert und ob ein Verkauf dieser analog zu den angenommenen EU-ETS-Preisen (EU Emission Trading System) realistisch ist, ist derzeit nur schwer abschätzbar. So können höhere/niedrigere Preisannahmen beim Ankauf bzw. Verkauf von THG-Zertifikaten zu signifikant höheren/niedrigeren relevanten Zielerreichungszahlungen führen.

<sup>20</sup> Die Langfristige Budgetprognose ist ein Bericht der Bundesregierung. Gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen alle drei Jahre eine hinreichend begründete, nachvollziehbare, langfristige Budgetprognose für einen Zeitraum von mindestens 30 Finanzjahren zu erstellen.

<sup>21</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/langfristige-budgetprognose.html>.

<sup>22</sup> Eine detaillierte Beschreibung der Methodik kann in der Langfristigen Budgetprognose 2022 ab Seite 63 nachgelesen werden.

In einem **Aktivitätsszenario** der Langfristigen Budgetprognose werden zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen modelliert. In diesem Szenario reduzieren sich die österreichischen THG-Emissionen signifikant. Grundsätzlich zeigt das Aktivitätsszenario im Klimabereich, dass die Einhaltung des unionsrechtlichen ESR-Ziels auch mit moderaten zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Finanzen gewährleistet werden kann.

Im zweiten Modul des Grünen Spending Review Zyklus („Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer“) wurde das **Ankaufsrisiko** erstmalig, gemäß den Verpflichtungen der Länder Teile dieser Zahlungen mitzufinanzieren (siehe Finanzausgleichsgesetz 2017, FAG 2017), **auf die Länder heruntergebrochen**.<sup>23</sup>

Seit Veröffentlichung der Langfristigen Budgetprognose 2022 wurde BMF-intern das **Monitoring des Ankaufsrisikos** signifikant ausgebaut. Die methodische Weiterentwicklung wurde ua. in einer vom BMF-beauftragten detaillierten **Studie der Kommunalkredit Public Consulting** (KPC) vorangetrieben. Diese beachtet erstmals alle Flexibilitätsmechanismen sowie Wechselwirkungen der ESR mit der LULUCF Verordnung (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft), welche die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft betrifft. Diese Studie wurde auf der BMF Website veröffentlicht.<sup>24</sup> Basierend auf den jeweils aktuellsten zur Verfügung stehenden THG-Projektionen des Umweltbundesamtes sowie Preisabschätzungen wurden entsprechende Schätzungen für das Ankaufsrisiko signifikant weiterentwickelt. Die KPC-Studie enthält auch eine Reihe von Empfehlungen als Teil einer Strategie zur längerfristigen Senkung des Ankaufsrisikos.

Ein Schwerpunkt der **methodischen Weiterentwicklung in 2025** stellen die Arbeiten iZm. der nächsten Iteration der langfristigen Budgetprognose dar. Diese wird wieder auf Basis einer Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) und auf einer Studie des Umweltbundesamtes erstellt und ist bis Ende des Jahres 2025 zur veröffentlichen.

Darüber hinaus wird in einem weiteren Prozessschritt ein Fokus auf die **Wechselwirkungen der THG-Senkenziele aus der LULUCF Verordnung mit der ESR** gelegt. Österreich hat für den LULUCF-Sektor rechtlich verbindliche Vorgaben aus der LULUCF Verordnung. Gleichzeitig zeigt sich aber in der österreichischen THG Inventur ein zunehmender Druck auf die Senkenleistung des LULUCF-Sektors in Österreich.<sup>25</sup> Die erste LULUCF-Verpflichtungsperiode 2021 bis 2025 wird – analog zur Effort Sharing Verordnung – im Jahr 2027 abgerechnet.

<sup>23</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/green\\_spending\\_reviews\\_des\\_bmf/modul-2\\_identifikation\\_von\\_synergiepotentialen\\_mit\\_der\\_foerderlandschaft\\_der\\_bundeslaender.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul-2_identifikation_von_synergiepotentialen_mit_der_foerderlandschaft_der_bundeslaender.html).

<sup>24</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:d6d33a95-0132-4747-a74a-5eb10631af94/Strategische%20Flexibilit%C3%A4ten%20Zielerreichung%20%C3%96sterreichs%20ESR-EU2030Klimaziel.pdf>.

<sup>25</sup> Siehe auch [https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/aktuelles/2025/hintergrundinfo\\_lulucf\\_submission\\_2025.pdf](https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/aktuelles/2025/hintergrundinfo_lulucf_submission_2025.pdf): „Die Netto-Senke des LULUCF Sektors zeigt seit 1990 einen deutlich abnehmenden Trend: von rund 15 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent Anfang der 90-er Jahre auf geringe Senken in den Jahren 2020, 2021 und 2022 bis zu einer Netto-Quelle in den Jahren 2018, 2019 und 2023.“

Derzeit laufen auf unionsrechtlicher Ebene noch Diskussionen zu technische Korrekturen des sogenannten Forest Reference Level (FRL)<sup>26</sup> sowie Flexibilitätenregelungen. Diese und hohe jährliche Schwankungsbreiten der einzelnen LULUCF-Accounting Kategorien erschweren derzeit eine Einschätzung, ob die Republik Österreich in der ersten Verpflichtungsperiode die Zielvorgaben im LULUCF Sektor einhalten kann oder sich ein Ankaufsrisiko zum Abrechnungszeitpunkt im Jahr 2027 ergibt. Derzeit laufende Arbeiten mehrerer Institutionen sollen dazu im Herbst 2025 Ergebnisse liefern. Um das potentiell erwachsende Ankaufsrisiko zu untersuchen, ist im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Fortwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) ein BMF Projekt mit dem Umweltbundesamt geplant.

### **3.1.3 Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode auf Bundesebene**

Im Sinne eines iterativen Ansatzes wird die in Kapitel 2.4 vorgestellte Green Budgeting Methode laufend schrittweise weiterentwickelt und verfeinert. Durch die folgenden Weiterentwicklungen soll ua. mit dem Fokus auf Kosteneffektivität ein Beitrag zur Reform der Förder- und Anreizlandschaft geschaffen werden.

#### **3.1.3.1 Detailanalysen des Bundesbudgets**

Auf Bundesebene wird an detaillierten Green Budgeting Analysen (Deep Dives) einzelner Budgetuntergliederungen (UG) gearbeitet. Diese Analysen entstehen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachressorts und dem BMF und die Ergebnisse werden in den entsprechenden Berichten präsentiert. Bisher lag der Fokus der Detailanalysen auf dem Green Budget Tagging, insbesondere auf den Stufen 1 und 4 der Green Budgeting-Methode.

In Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW, nun Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, BMWET) wurde eine Detailanalyse für die UG 33 Wirtschaft (Forschung) durchgeführt und im Februar 2025 abgeschlossen.<sup>27</sup>

Erwähnenswert ist auch die erste Detailanalyse (Pilot Deep Dive) zur UG 34 Innovation und Technologie (Forschung), die in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK, nun Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, BMIMI) im Mai 2023 finalisiert wurde.<sup>28</sup> Weitere Green Budgeting Detailanalysen befinden sich derzeit in Planung.

<sup>26</sup> Die quantitativ maßgebliche Basislinie für das LULUCF Accounting. Der FRL stellt den jährlichen Zielwert für die Accounting Kategorie „Managed Forest Land“ (samt Holzprodukten) in den Jahren 2021 bis 2025 dar, welcher erreicht oder dessen Senke überschritten werden muss.

<sup>27</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:7520a108-e7e3-4b8a-ba79-dd7a226b9302/Green%20Budgeting%20Detailanalyse%20UG33%20final.pdf>.

<sup>28</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:0d31504a-f840-4a51-8d2b-3ac75ca3ce9d/Green%20Budgeting%20Detailanalyse\\_Deep%20Dive%20UG34\\_final.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:0d31504a-f840-4a51-8d2b-3ac75ca3ce9d/Green%20Budgeting%20Detailanalyse_Deep%20Dive%20UG34_final.pdf).

### **3.1.3.2 Quantifizierung der Wirkungseffekte**

Stufe 5 der Green Budgeting Methode befasst sich mit den Abschätzungen und der Quantifizierung der Wirkung der analysierten klimarelevanten Maßnahmen. Diese Abschätzungen sollen, basierend auf diversen methodischen Ansätzen, zusätzliche Informationen für die Budgetplanung und den Budgetvollzug liefern, um schlussendlich kosteneffektivere Lösungen und Ansätze – und damit ein geringeres klimawandelbedingtes Budgetrisiko – sicherzustellen. Diese Stufe ist also essenziell, um die Perspektive von der Input-Betrachtung zur Impact-Betrachtung zu verschieben.

Im Kontext der Stufe 5 wurden in den letzten Jahren zahlreiche Anstrengungen unternommen, um die verfügbaren Informationen in diesem Bereich weiterzuentwickeln.

### **Pilotprojekt zur Erfassung von klimarelevanten Wirkungsindikatoren in der Transparenzdatenbank**

2023 wurde gemeinsam mit dem BMK (nun BMLUK) und der KPC, auf Basis der entsprechenden Empfehlungen aus dem ersten Modul des Grünen Spending Review Zyklus<sup>29</sup>, ein Pilotprojekt zur Angabe von klimarelevanten Wirkungsindikatoren in der Transparenzdatenbank mit einer für den Klima-, Umwelt- und Energiebereich relevanten Förderungs-Abwicklungsstelle gestartet. Im Rahmen dieses Projekts wurden zwei Maßnahmen<sup>30</sup> aus der Transparenzdatenbank, die der Umweltförderung im Inland (UFI) zuzurechnen sind und bei denen die KPC als Abwicklungsstelle fungiert, herangezogen.

- Die erste Maßnahme umfasst Zahlungen der Umweltförderung – Effiziente Energienutzung (1004340)<sup>31</sup>, bei denen durch energiesparende Maßnahmen oder durch eine optimierte Ausnutzung der vorhandenen Energieträger und Umwandlungssysteme Energieeffizienz erreicht werden soll. Gefördert werden unter anderem energieeffiziente Beleuchtungssysteme, Wärmerückgewinnungssysteme, Heizungsoptimierungen sowie Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen.
- Die zweite Maßnahme umfasst die Umweltförderung – Erneuerbare Energieträger (1004449)<sup>32</sup>, bei der in Betrieben und Gemeinden zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger wie zB. Biomassekessel, Solaranlagen, Wärmepumpen oder Fernwärmemanschlüsse gefördert werden.

<sup>29</sup> Empfehlung E 2 und E 25 aus dem ersten Modul des Grünen Spending Review Zyklus.

<sup>30</sup> In der Transparenzdatenbank wird dafür das Wort „Leistungsangebot“ verwendet.

<sup>31</sup> Siehe <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1004340.html>.

<sup>32</sup> Siehe <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1004449.html>.

Im Rahmen des Pilotprojekts können für die beiden Maßnahmen drei relevante Wirkungsindikatoren ausgewählt werden, die die Abwicklungsstelle bei der Übermittlung der Förderungsfälle an die Transparenzdatenbank zusammen mit den entsprechenden Werten der jeweiligen Indikatoren einmeldet.

**Tabelle 1: Übersicht der im Pilotprojekt verwendeten klimarelevanten Wirkungsindikatoren**

Klimarelevanter Wirkungsindikator	Einheit
Treibhausgaswirkung über die Nutzungsdauer	tCO <sub>2</sub> e/Jahr
Erzeugte erneuerbare Energie	MWh/Jahr
Reduzierter Energiebedarf	MWh/Jahr

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Im Zeitraum August 2023 bis August 2024 konnten bereits bei 4.064 Förderungsfällen Wirkungsdaten erfasst werden, die ein Genehmigungsvolumen von 95 Mio. € aufweisen. Ein Bericht zu den detaillierten Ergebnissen dieses Pilotprojekts befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

### **Green Investor Report**

Im Rahmen der Emission von grünen Bundeswertpapieren (Green Bonds) umfasst die Berichtspflicht sowohl einen Allokationsteil als auch einen Wirkungsteil, die im Green Investor Report<sup>33</sup> aufgeführt werden.

Im Zuge der Angleichung der Green Budgeting und Green Bond Prozesse, siehe Kapitel 3.4.3, wird neben dem Input bzw. Allokationsteil auch die Berechnung bzw. Quantifizierung der Wirkung thematisiert. Dabei ist das Ziel, die Impactdaten aus dem Green Investor Report mit Schritt 5 der Green Budgeting Methode zu verknüpfen um letztlich im Sinne einer kosteneffizienten Ausrichtung der Budgetmittel die berechnete Wirkung mit den jeweiligen Budgetpositionen zu verbinden. Da aktuell im Green Investor Report die ermöglichte Wirkung<sup>34</sup> eines Projektes bzw. einer Maßnahme dargestellt wird und aus verschiedenen Gründen nicht nur jene Wirkung, die vom Bund tatsächlich allokiert wird, ist der

<sup>33</sup> Siehe <https://www.oebfa.at/presse/presseuebersicht/2024/green-investor-report-2023.html>.

<sup>34</sup> Siehe Green Investor Report Seite 17: The indicators relate to the total volumes of supported projects and infrastructure investments and therefore represent facilitated effects.

Harmonisierungsweg noch ein längerer. Dennoch sollten Synergiepotentiale hinsichtlich der Impactberechnung und Quantifizierung von Wirkungseffekten zukünftig (weiterhin) genutzt werden.

### **Internationale Entwicklungen**

Im Rahmen des technischen Unterstützungsgeräts (Technical Support Instrument, TSI) **GreenREFORM** bei dem die EK den Mitgliedsstaaten finanzielle und technische Unterstützung bereitstellt, entwickelt Österreich, gemeinsam mit Belgien, Italien, Polen und Finnland, derzeit in Zusammenarbeit mit dem dänischen Forschungsinstitut DREAM<sup>35</sup> neuartige ökonomische Modellierungsmethoden, die im Rahmen der Green Budgeting Methode eingesetzt werden könnten. Auf Basis des dänischen GreenREFORM-DK Modells (ein dynamisches Computable General Equilibrium (CGE) Modell), das in Dänemark ein zentrales Analysetool des Finanzministeriums für Fragen der klimapolitischen Implikationen für Steuer- und Budgetpolitik darstellt, wird im Rahmen dieses Projekts ein gemeinsamer Ansatz zur Modellierung von klimapolitischen Fragen entwickelt und umgesetzt. In Folge des Projektstarts im Oktober 2024 fand Anfang Dezember der erste von zwei Modellierungsworkshops in Kopenhagen statt. Im Jahr 2025 soll das Projekt abgeschlossen und ein auf Österreich kalibriertes Modell in Betrieb genommen werden.

Eng verbunden mit derartigen Anstrengungen sind die Aktivitäten **der Koalition der Finanzministerinnen und Finanzminister für Klimaschutz** (Coalition of Climate Ministers for Climate Action, CFMCA), speziell im Rahmen des Helsinki Prinzips 4 (HP4). Das HP4 Prinzip, das in der Helsinki Erklärung der CFMCA festgehalten wurde, legt fest, dass klimawandelbedingte Ansätze in die allgemeine Budget- und Wirtschaftspolitik zu integrieren sind.<sup>36</sup> In diesem Zusammenhang wurde unter HP4 ein Arbeitsprogramm eingerichtet, bei dem Österreich in der Steuerungsgruppe vertreten ist.<sup>37</sup> Im Zuge dieser Arbeiten spielen sowohl die makroökonomische Modellierung von klimawandelbedingten Budgetrisiken als auch Green Budgeting allgemein eine zentrale Rolle, weshalb sich das BMF auch in diesem Bereich intensiv engagiert. Ein entsprechender Bericht der CFMCA mit österreichischen Beiträgen soll in diesem Jahr veröffentlicht werden.

<sup>35</sup> Siehe <https://dreamgroup.dk/>.

<sup>36</sup> Helsinki Prinzip 4: "Take climate change into account in macroeconomic policy, fiscal planning, budgeting, public investment management, and procurement practices;"

<sup>37</sup> Siehe <https://www.financeministersforclimate.org/mainstream>.

### **3.1.3.3 Berichterstattung**

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, bestehen unterschiedliche Instrumente der Green Budgeting Berichterstattung (Stufe 6 der Green Budgeting Methode).<sup>38</sup> Dazu zählen:

- die Green Budgeting Beilage (ehemals Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz)
- der Green Budgeting Grundlagenbericht sowie
- die relevante Website des BMF.

Darüber hinaus finden sich auch Green Budgeting Elemente in der vom BMF veröffentlichten **Langfristigen Budgetprognose 2022**<sup>39</sup>. Erstmals wird in diesem Bericht eine Analyse der Auswirkungen des Klimawandels bzw. von Klimaschutzmaßnahmen auf die öffentlichen Finanzen vorgenommen. Die Ergebnisse samt möglicher Implikationen auf den Staatshaushalt werden in den Kapiteln 2.1.1 und 3.1.2 im Detail besprochen.

Die **Green Budgeting Beilage** wird, einem iterativen Ansatz folgend, schrittweise erweitert. Die in Kapitel 2.4 vorgestellte Green Budgeting Methode wurde für die Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz zum Bundesvoranschlag 2023 erstmalig angewendet. In einem ersten Schritt wurden lediglich Auszahlungen des Bundes mit intendierter Produktivität (Green Budgeting Score +2) ausgewiesen. In der darauffolgenden Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz zum BVA 2024 wurden in einem nächsten Schritt sowohl Auszahlungen des Bundes mit intendierter Produktivität (Green Budgeting Score +2) als auch Auszahlungen mit einem klima- und umweltspezifisch produktiven Nebeneffekt (Green Budgeting Score +1) dargestellt. Erstmals in der Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz zum BVA 2024 erläutert wurden auch die kontraproduktiven Maßnahmen. In der vorliegenden Green Budgeting Beilage werden erstmals Auszahlungen mit einem Score 0 (keine Wirkung) ausgewiesen. Zukünftig ist die Ausweitung der Darstellung sämtlicher Scores aus der Green Budgeting Methode angedacht.

### **3.1.3.4 Verknüpfung mit der EU-Taxonomie**

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen. Ursprünglich als Transparenzinstrument für wirtschaftliche Tätigkeiten der Privatwirtschaft konzipiert, gewinnt sie zunehmend auch im öffentlichen Sektor an Relevanz. Vor diesem Hintergrund befasst sich das BMF mit der EU-Taxonomie sowie mit der Integration zentraler Elemente dieses Systems in bestehende Prozesse – insbesondere im Rahmen der Green Budgeting Methode und im Kontext der folgenden Projekte.

<sup>38</sup> Eine Übersicht der Inhalte sowie Links und Verweise zu den einzelnen Instrumenten der Green Budgeting Berichterstattung findet sich in der Einleitung.

<sup>39</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/langfristige\\_budgetprognose\\_\(klimamodul\).html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/langfristige_budgetprognose_(klimamodul).html).

### **Modul 3 des Grünen Spending Review Zyklus**

Das dritte Modul des Grünen Spending Review Zyklus beschäftigt sich mit der Umsetzung der EU-Taxonomie auf nationaler Ebene.<sup>40</sup> Im Rahmen dieses Moduls werden - neben der ausführlichen Darstellung des Status quo zur EU-Taxonomie - relevante Anknüpfungspunkte im BMF in den Bereichen Budget, Finanzdienstleistungen und Steuern für die Anwendung der EU-Taxonomie identifiziert. Auf dieser Basis wird ein umfassendes Analyseframework entwickelt, das zentrale Elemente der EU-Taxonomie mit bestehenden Prozessen und Methoden des BMF, wie der Green Budgeting Methode, die eine Analyse und nachhaltige Steuerung des öffentlichen Haushalts ermöglicht, verknüpft. Anhand des Analyseframeworks wird in den drei untersuchten Bereichen Budget, Finanzdienstleistungen und Steuern eine praxisorientierte Analyse durchgeführt, um die Möglichkeit der Integration der EU-Taxonomie zu prüfen. Dies erfolgt anhand konkreter, unterschiedlich ausgestalteter Anknüpfungspunkte in bestehenden Prozessen und prüft darüber hinaus die Wirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf die Umweltziele der EU-Taxonomie.

Das entwickelte Analyseframework trägt zur Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode bei. Die intensive Beschäftigung mit der EU-Taxonomie hat dazu geführt, dass nun vier und nicht wie bis dato drei Kriterien im Hinblick auf die Identifizierung der Klima- und Umweltrelevanz in Schritt 1 der Green Budgeting Methode herangezogen werden. Weiters wird zusätzlich auch eine Zuordnung zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele gemäß EU-Taxonomie vorgenommen. Bisher wurde der Fokus vor allem auf die ersten beiden Umweltziele Klimaschutz und Klimawandelanpassung gesetzt.

### **Technical Support Instrument Projekt (TSI) zum „Do No Significant Harm“-Prinzip**

Im Rahmen des TSI<sup>41</sup> Mehrländerprojekts zum „Do No Significant Harm“ (DNSH) Prinzip wird ua. eine Verwendung von Synergiepotentialen zwischen dem DNSH Prinzip und bestehenden Prozessen auf Bundesebene thematisiert. Das DNSH-Prinzip ist ein zentrales Element der EU-Taxonomie und wurde in den letzten Jahren etwa im Zuge des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) sowie in weiteren EU-Fonds angewendet. Das Projekt läuft noch bis Ende 2025.

#### **3.1.4 Anwendung von Green Budgeting auf den Vermögenshaushalt**

Seit der Entwicklung der Green Budgeting Methode im Herbst 2022 wird diese auf Bundesbudgetebene vor allem im Kontext des Finanzierungshaushalts angewendet. Ziel ist es

<sup>40</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/green\\_spending\\_reviews\\_des\\_bmf/modul-3\\_umsetzung\\_der\\_EUTaxonomie\\_auf\\_nationaler\\_Ebene.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul-3_umsetzung_der_EUTaxonomie_auf_nationaler_Ebene.html).

<sup>41</sup> Siehe [https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/technical-support-instrument/technical-support-instrument-tsi\\_de](https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/technical-support-instrument/technical-support-instrument-tsi_de).

jedoch, ein ganzheitliches Bild des mit dem Klima- und Umweltschutz verbundenen Budgetrisikos zu erhalten, weshalb eine Analyse des Vermögenshaushalts eine sinnvolle und notwendige Ergänzung darstellt. Zukünftig kann die Einbindung des Ergebnishaushalts angedacht werden.

Die mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform<sup>42</sup> erzielte Umstellung von Kameralistik auf doppelte Buchführung und die damit verbundene Einführung der 3-Komponenten-Rechnung im Bundeshaushalt ermöglicht eine Betrachtung des systemischen Green Budgeting Ansatzes aus Perspektive von Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt. In einem nächsten Schritt wurden deshalb ausgewählte Positionen des Vermögenshaushalts näher analysiert, welche in Kapitel 4.1.2 vorgestellt werden. Diese Analyse des Budgetrisikos im Rahmen der 3-Komponenten-Rechnung wird zukünftig noch ausgebaut.

Die Vermögensrechnung als verbindendes Element der 3-Komponenten-Rechnung zeigt den Bestand an Vermögen und Fremdmittel bewertet zu einem bestimmten Stichtag (31.12.), dessen Differenz das Nettovermögen als Ausgleichsposten darstellt. Dabei sind sowohl Teile des Vermögens als auch Teile der Fremdmittel dem Budgetrisiko ausgesetzt.

Im Gegensatz zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, welche für jedes Jahr isoliert betrachtet werden, erfolgt in der Vermögensrechnung eine Fortführung der Werte aus den Vorjahren seit der erstmaligen Erstellung der Vermögensrechnung mit Inkrafttreten des BHG 2013 zum 1.1.2013. Aufgrund der rechnerischen und inhaltlichen Verknüpfung von Ergebnis- und Finanzierungsrechnung mit der Vermögensrechnung führt letztere auch die kumulierten Salden von Ergebnis- und Finanzierungsrechnung aus den Vorjahren fort. Dies verdeutlicht auch die Wichtigkeit der Integration des Vermögenhaushalts in Green Budgeting Analysen in Hinblick auf die Reduktion des mit Klima- und Umweltschutz verbundenen Budgetrisikos.

Dieses mit Klima- und Umweltschutz verbundene Budgetrisiko zeigt sich im Vermögenshaushalt, als Ergänzung zu Kapitel 2.1.1, ua. iZm. einem/einer potentiellen

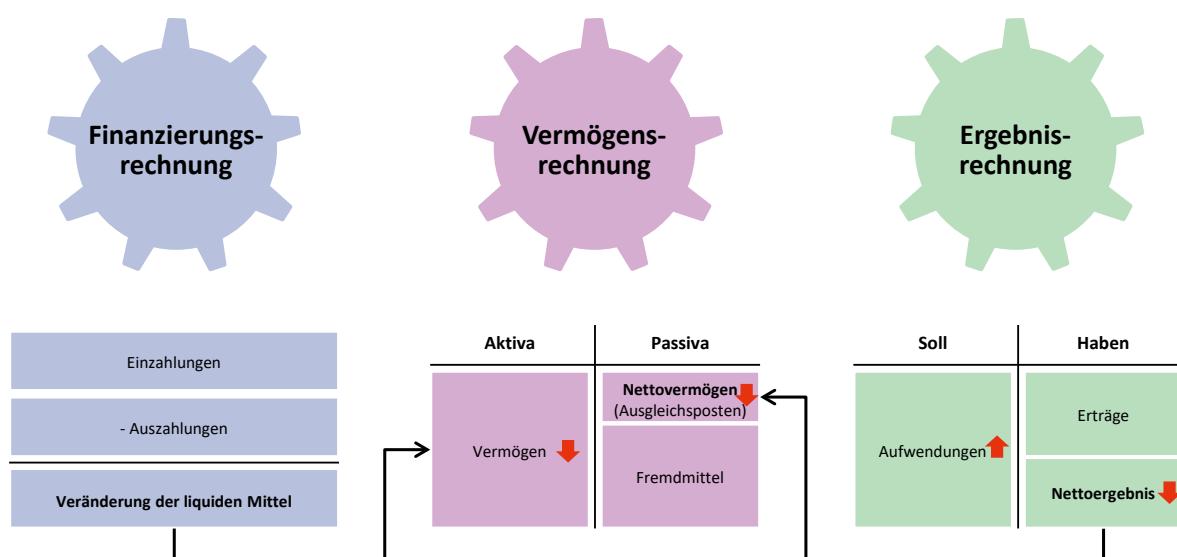
- transformationsbedingten Stranded Assets Risiko bei Vermögenswerten,
- Eintreten von Voraussetzungen für die Bildung neuer transformationsrelevanter Rückstellungen sowie
- Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit von bestehenden transformationsrelevanten Eventualverbindlichkeiten (als darzustellendes Risiko im Anhang der Vermögensrechnung).

---

<sup>42</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/haushaltswesen/entwicklung-des-haushaltsrechts.html>.

Einen Teil des mit der Transformation verbundenen Budgetrisikos im Vermögenshaushalt stellt das potentielle Stranded Assets Risiko dar. Unter dem Begriff „Stranded Assets“ versteht man allgemein Vermögenswerte, die von einer unvorhergesehenen oder verfrühten Abwertung bis hin zur vollständigen Wertlosigkeit betroffen sind. Transformationsbezogene Faktoren und Prozesse können zu einem solchen Wertverlust führen. Diese Vermögensgegenstände müssten folglich außerplanmäßig wertberichtet bzw. abgeschrieben werden. In Zusammenhang mit dem Stranded Assets Risiko müssten deshalb im Rahmen von Impairment Tests potentielle Wertminderungen regelmäßig geprüft werden. Diese Analysen sollten jährlich iZm. den Jahresabschlussarbeiten iRd. Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) erfolgen. Eine potentiell daraus resultierende transformationsbedingte erfolgswirksame<sup>43</sup> Verbuchung einer Wertminderung von Vermögensgegenständen, beispielsweise von Beteiligungen oder Sachanlagen (bzw. immateriellen Vermögensgegenständen), führt neben der Reduzierung des jeweiligen Vermögensgegenstandes in der Vermögensrechnung zu einem Aufwand in der Ergebnisrechnung und folglich zu einer Verschlechterung des Nettoergebnisses in selbiger, welche wiederum eine negative Auswirkung auf das Nettovermögen in der Vermögensrechnung mit sich zieht, siehe Abbildung 8.

**Abbildung 8: Budgetäre Auswirkungen einer erfolgswirksamen Buchung einer Wertminderung**



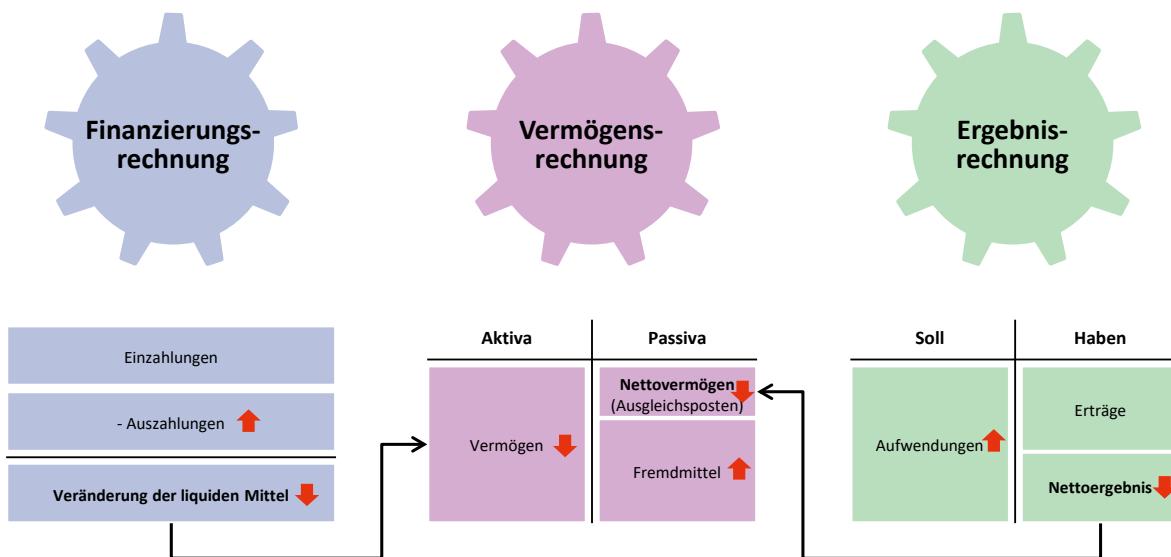
Quelle: Eigene Darstellung BMF

Ein weiteres klima- und umweltbezogenes Budgetrisiko im Vermögenshaushalt besteht darin, dass potentiell zukünftig ein erhöhtes Transformationsrisiko in der Finanzierungsrechnung zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf führen kann und durch entsprechende Finan-

<sup>43</sup> Auf die erfolgsneutrale Verbuchung von Wertminderungen über die Neubewertungsrücklage wird im vorliegenden Dokument aus Kapazitätsgründen nicht näher eingegangen.

zierungstätigkeiten Auswirkungen auf die Fremdmittel in der Vermögensrechnung haben können. Oftmals sind diese Auszahlungen auch mit entsprechenden Aufwendungen in der Ergebnisrechnung verknüpft, welche nicht nur das Nettoergebnis selber, sondern folglich auch das Nettovermögen in der Vermögensrechnung verschlechtern, siehe Abbildung 9.

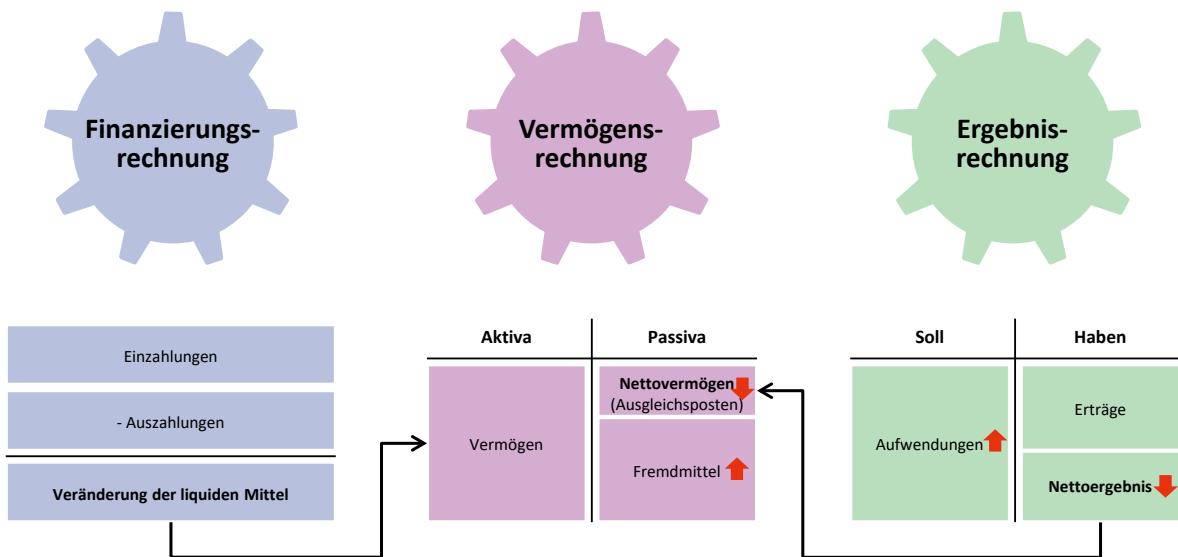
Abbildung 9: Budgetäre Auswirkungen erhöhter Auszahlungen/Aufwendungen für Klima- und Umweltschutz



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Ein klimaspezifisches Transformationsrisiko im Vermögenshaushalt besteht auch darin, dass Sachverhalte, welche ein potentielles Risiko darstellen können, noch nicht (im entsprechenden Ausmaß) in der Vermögensrechnung berücksichtigt sind. Dazu zählen unter anderem Sachverhalte, welche potentielle Rückstellungsbildungen (beispielsweise für Zielerreichungszahlungen oder Vertragsverletzungsverfahren) im Vermögenshaushalt auslösen sollten. Das Budgetrisiko zeigt sich darin, dass Rückstellungen durch die Aufwandsbuchung das Nettoergebnis in der Ergebnisrechnung und folglich das Nettovermögen in der Vermögensrechnung verschlechtern und gleichzeitig auch die Fremdmittel in selber erhöhen, siehe Abbildung 10.

Abbildung 10: Budgetäre Auswirkungen einer Rückstellungsbuchung



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Ein potenzielles Budgetrisiko ergibt sich, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeiten bestehender Eventualverbindlichkeiten, wie etwa im Zusammenhang mit Haftungen, steigen, was die Bildung von Rückstellungen und entsprechende budgetäre Auswirkungen nach sich ziehen kann.

### 3.1.5 Gebietskörperschaftsübergreifende Green Budgeting Projekte und Prozesse

Das in Kapitel 2.2 vorgestellte konsistente und gebietskörperschaftsübergreifende Green Budgeting Prinzip findet aktuell im Rahmen der folgenden Pilotprojekte und Prozesse Anwendung.

#### 3.1.5.1 Bundesländer Pilotprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs (FAG)

Im Paktum zum FAG 2024 wurde ua. vereinbart, dass Green Budgeting Pilotprojekte durchzuführen sind. Konkret ist im Paktum festgehalten: „*Green Budgeting – Durchführung eines Pilotprojektes mit mindestens zwei Ländern unter Bedachtnahme der Klimapionierstädte*“.<sup>44</sup>

Im Juni 2024 fand in diesem Zusammenhang ein Kick-off Meeting mit den relevanten Stakeholdern im BMF statt. Darauf aufbauend ist für die erste Jahreshälfte 2025 die Planungsphase sowie im zweiten Halbjahr 2025 die Analysephase mit dem ersten Pilotbundesland Wien vorgesehen.

<sup>44</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2024.html>.

Die im Rahmen des zweiten Moduls des Grünen Spending Review Zyklus erfolgte Identifikation von Synergiepotentialen mit der klima- und energiepolitischen Förderlandschaft der Bundesländer kann in diesem Zusammenhang ebenfalls für die Analyse herangezogen werden.

### **3.1.5.2 Pilotprojekt mit Stadt Graz**

Auf Städteebene läuft derzeit ein Pilotprojekt mit der Stadt Graz, im Zuge dessen ua. ausgewählte Investitionsvorhaben mit dem Green Budgeting Ansatz analysiert werden. Im Gegensatz zur ursprünglichen Anwendung auf Bundesebene, die sich bisher auf die Analyse einzelner Budgetpositionen beschränkt, geht das Projekt darüber hinaus und erweitert die Methode um Elemente, die eine faktenbasierte Entscheidungsfindung bei der Auswahl von Investitionsvorhaben ermöglichen. Um klimarelevante Indikatoren als Entscheidungsgrundlage zu erhalten, wurde im Rahmen des Pilotprojekts von Expertinnen und Experten des Umweltbundesamts ein Excel-basiertes Tool entwickelt. Dadurch wird eine Quantifizierung der Wirkungseffekte gemäß Schritt 5 der Green Budgeting Methode ermöglicht. Begleitend zum Projekt wird ein Bericht erstellt, der nach Abschluss ebenfalls auf der BMF Website abrufbar sein wird.

### **3.1.5.3 Green Budgeting Arbeitsgruppe mit Städtebund, Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) und Klimapionierstädten**

Ergänzend zu den oben beschriebenen Projekten mit den Bundesländern und der Stadt Graz wurde gemeinsam mit dem Städtebund, dem KDZ sowie drei Klimapionierstädten eine Arbeitsgruppe zum Thema Green Budgeting ins Leben gerufen. In diesem Rahmen werden die Weiterentwicklung der Green Budgeting Prozesse sowie mögliche weitere Pilotprojekte im Kontext der dritten Säule des FAG-Paktums diskutiert. Ziel ist es ua. auf Basis gemeinsamer Prinzipien miteinander kommunizierende und kompatible Systeme im Bereich Green Budgeting zu entwickeln.

### **3.1.6 Kosteneffektivität im Klima- und Umweltschutz**

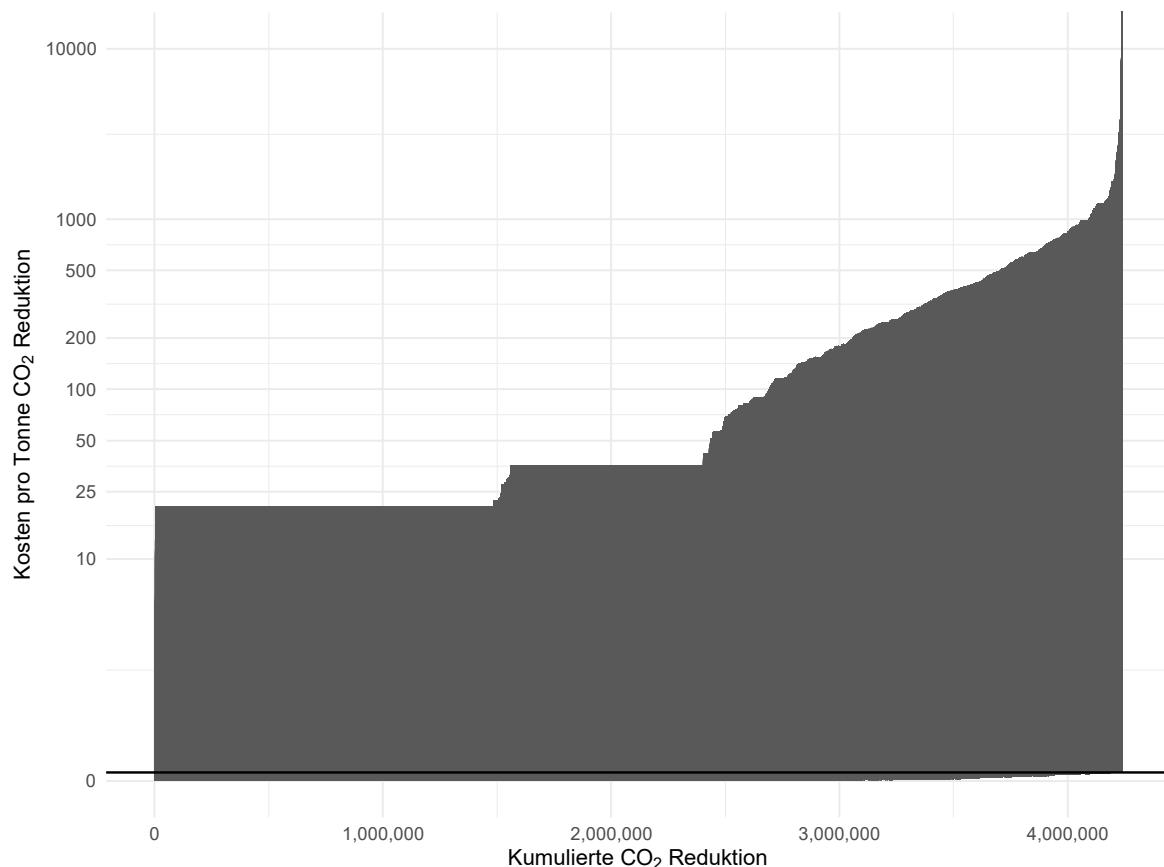
Die zentrale Herausforderung für Finanzministerien im Kontext der Klima-, Energie und Umweltschutzpolitik besteht darin, die aus wissenschaftlicher Sicht notwendigen Ziele möglichst kosteneffektiv und budgetschonend zu erreichen.

Im Sinne einer umfassenden Kosteneffektivitätsanalyse verfolgt das BMF zahlreiche verschiedene Ansätze indem es bottom-up Förderdaten analysiert, Modellierungskapazitäten ausbaut, mit anderen Institutionen zusammenarbeitet und dabei institutionelle Weiterentwicklungen in der Berichterstattung von Förderdaten vorantreibt (siehe Kapitel 3.1.3.2).

Bei der Analyse und Bewertung einzelner Förderungen bezieht das BMF mehrere Faktoren in eine Analyse zur optimalen Förderverteilung ein:

- **Kosteneffektivität einzelner Förderungen oder Auszahlungen:** Hier werden hunderttausende Datenpunkte aus verschiedenen Quellen (ua. Transparenzdatenbank, Umweltförderung, Einvernehmensherstellungen) detailliert analysiert und je nach verfügbarer Information verarbeitet. Hierbei ist natürlich die Bewertung einzelner Förderungen/Auszahlungen in der Sichtweise €/Tonne CO<sub>2</sub> Einsparung essenziell (siehe Abbildung 11). Gleichzeitig ist in diesem Kontext zu betonen, dass zahlreiche weitere Analysedimensionen im Sinne einer holistischen Bewertung relevant sind (ua. Wettbewerbsfähigkeit, soziale Auswirkungen, Wirkungen auf die Resilienz und Klimawandelanpassungsfähigkeit, Biodiversitätseffekte, Wirkungen auf das Energiesystem).
- **Analyse von systemischen Notwendigkeiten bzw. regulativer Alternativen:** Im Sinne einer holistisch gedachten Transformation analysiert das BMF alle relevanten Sektoren und identifiziert Bereiche, in denen weiteres Engagement der öffentlichen Hand notwendig ist, um die systemweite Transformation hin zu einer Klimaneutralität möglich zu machen. Hierbei ist speziell auch die Betrachtung von regulatorischen Alternativen zu erwähnen, die oftmals die Rahmenbedingungen für deutlich kosteneffektivere Transformationsprozesse schaffen können (zB. einfachere Genehmigungsverfahren in den Bereichen Windkraft, Carbon Capture and Storage sowie Tiefengeothermie) bzw. langfristig budgetrelevante Risiken reduzieren können (zB. im Bereich der Energie- und Netzkosten).
- **Analyse möglicher Ko-Benefits oder nicht-intendierten negativen Nebenwirkungen:** Speziell wenn belastbare Detaildaten nicht verfügbar sind, müssen Förderungen und Auszahlungen intensiv analysiert werden, um mögliche Ko-Benefits (wie zB. im Bereich Biodiversität) explizit festzuhalten. Gleichzeitig gilt es, nicht-intendierte negative Nebenwirkungen zu identifizieren und gegebenenfalls gegenzusteuern (zB. im Bereich von inflatorischen Wirkungen von Förderungen oder bei signifikanten Biodiversitätseffekten). Siehe auch Kapitel 3.1.3.4 zum Do No Significant Harm Prinzip, das in diesem Kontext relevant ist.
- **Abwicklungs- und Verwaltungsaufwand:** Im Sinne einer effizienten und kosteneffektiven Verwaltung ist darauf zu achten, dass die Umsetzung von Maßnahmen relativ simpel, mit geringem Abwicklungs- und Verwaltungsaufwand möglich wird. In diesem Sinne gilt es systemisch Förderungen und Auszahlungen zu analysieren, um ua. (nicht-intendierte) Doppelförderungen zu identifizieren und zu konsolidieren.

Abbildung 11 Überblick des Ergebnisses der BMF Erstanalyse zu den CO<sub>2</sub> Einsparungskosten von UFI Förderungen



Quelle: Analyse BMF

Abbildung 11 veranschaulicht die BMF-Analysen in diesem Bereich. Sie basiert auf der Auswertung tausender Einzelprojekte im Bereich klimarelevante Förderungen des Bundes, bei denen sämtliche verfügbaren Daten aus unterschiedlichen Quellen zusammengeführt und analysiert wurden. Auf dieser Grundlage lassen sich fundierte Abschätzungen zur Kosteneffektivität verschiedener Förderkategorien treffen.

Die Analyse erfolgt mithilfe statistischer Methoden und ermöglicht erweiterte Aussagen für ex-ante Bewertungen neuer Programme. Abbildung 11 zeigt die Ergebnisse dieser Analysen, indem sie den finanziellen Mitteleinsatz in direkten Zusammenhang mit den geschätzten kumulierten CO<sub>2</sub>-Reduktionen setzt. Das Resultat wird in Form einer Marginal Abatement Cost Curve (MAC-Kurve) dargestellt, die aufzeigt, dass unterschiedliche Projekte bzw. Programme mit variierenden umweltpolitischen Effekten einhergehen. Die in Abbildung 11 in der Erstanalyse stark ansteigenden marginalen THG-Reduktionskosten unterstreichen den Bedarf an weiteren Analysen der Kosteneffektivität des Mitteleinsatzes in der klima- und umweltspezifischen Förder- und Anreizlandschaft. Im Sinne des Ziels einer möglichst effizienten, effektiven und budgetsicheren Einhaltung der unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Transformationsvorgaben müssen Klimaschutzinstrumente in

Zukunft stärker nach dem Prinzip der Kosteneffektivität ausgerichtet werden. Dies spiegelt auch die von der Green Budgeting Methoden geforderten Abkehr von einem rein input-basierten Ansatz (siehe Kapitel 2.1) wider.“

Solche Informationen sind für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei der Ausgestaltung neuer Maßnahmen von hoher Relevanz – insbesondere in Kombination mit weiteren Dimensionen wie Verteilungsgerechtigkeit, Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts oder Biodiversität.

Eine der Herausforderungen dabei ist die Datenverfügbarkeit sowie die methodische Heterogenität bestehender Abschätzungen. Oftmals fehlen Informationen zum THG Effekt von Maßnahmen bzw. ist die methodische Konsistenz bei verschiedenen Abschätzungen oftmals nicht gewahrt. Es bedarf intensiver weiterer Arbeiten zu diesem Thema um Datenlücken zu schließen, Abschätzungen zu verbessern und so umfassende Entscheidungsgrundlagen für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu schaffen.

## 3.2 Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen

Im Bereich der Ordnungspolitik und sonstigen Maßnahmen können Entwicklungen iZm. der Carbon Management Strategie (CMS), der Tiefengeothermie sowie den Bundeshaftungen aufgezeigt werden. Gerade aufgrund des derzeitigen Konsolidierungsdrucks für den Staatshaushalt ist eine verstärkte Nutzung ordnungsrechtlicher Strategien zur budgetsicheren Begleitung des Transformationsprozesses voranzutreiben.

### 3.2.1 Carbon Management Strategie

Prioritär für die Einhaltung der österreichischen Klimaziele (siehe Kapitel 2.1.1) sind nationale Maßnahmen zur kosteneffektiven **Minderung und Vermeidung von Treibhausgas-emissionen**, inkl. Effizienzsteigerung beim Energieverbrauch („Mitigation and Energy Efficiency First“-Prinzip).

Trotz bereits implementierter bzw. in Planung befindlicher Maßnahmen zur Treibhausgas-reduktion in Österreich und auf europäischer Ebene wird die Republik in Zukunft aber mit einem Rest an schwer bzw. nicht vermeidbaren Emissionen – so genannten „**hard-to-abate**“-Emissionen – umgehen müssen.

Hierbei sind als strategische Lösung für „hard-to-abate“-Emissionen auch **technische Verfahren** wie die Abscheidung und anschließende geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> (**Carbon Capture and Storage, CCS**) oder dessen **permanente Bindung (Carbon Capture and Utilization, CCU)** notwendig. Ein essentieller Baustein zur Erreichung der Klimaziele ist auch die nachhaltige und kosteneffektive Stärkung der Senkenleistung in Österreich, um schwer bzw. nicht vermeidbare Emissionen im Sinne der Klimaneutralität ausgleichen zu können.

Daher wurde vom BMF und BMK (nun BMLUK) unter Einbindung relevanter Stakeholder sowie unterstützt durch einen international besetzten Wissenschaftsbeirat die **österreichische CMS** erstellt.<sup>45</sup>

Die zentrale **Empfehlung** der CMS ist die **Zulassung der geologischen Speicherung** im Bundesgebiet von schwer bzw. nicht vermeidbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen in „hard-to-abate“-Sekto- ren unter strengen Sicherheits- und Umweltauflagen.

Im Rahmen der CMS wurde auch ein Aktionsplan erstellt, der **Handlungsoptionen und notwendige Reformschritte** hin zu einem kosteneffektiven Carbon Management für schwer bzw. nicht vermeidbare Restemissionen in Österreich aufzeigt. Vor diesem Hintergrund bildet die CMS auch eine Brücke zwischen Klima- und Budgetpolitik und behandelt – in einem schrittweisen Ansatz – Fragen der organisatorischen und finanziellen Implementierbarkeit sowie der notwendigen (gesetzlichen) Rahmenbedingungen.

In weiterer Folge sollen in der nun beginnenden Phase 2 der CMS basierend auf dem Aktionsplan einerseits klare rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden und andererseits zahlreiche Maßnahmen gesetzt werden, um den Aufbau der notwendigen Infrastruktur effizient und effektiv zu planen und umzusetzen.

### 3.2.2 Tiefengeothermie

Geothermische Energie – die Nutzbarmachung der in der Erdkruste gespeicherten Wärme- energie – kann zu den erneuerbaren Energien gezählt und vielseitig eingesetzt werden (Wärme, Kälte, Energiespeicherung und Strom). Das geothermische Potential Österreichs kann für eine kosteneffektive Transformation des Standorts Österreich eine zentrale Rolle spielen.

In die bundesministeriengesetzliche Zuständigkeit des BMF fällt ua. der Bergbau (Sek- tion VI) und damit auch bergbauliche Aspekte der Tiefengeothermie, sowie der mit der Finanzierung verknüpfte Aspekt des Green Budgeting (Sektion II). Gemäß der Green Bud-

<sup>45</sup> Siehe hierzu [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon\\_management.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon_management.html).

geting Methode des Bundes wird Tiefengeothermie als „produktive Maßnahme zur Einhaltung der EU Klima- und Energieziele“ klassifiziert. Aktuelle Informationen und Entwicklungen zum Thema können auf der BMF Website<sup>46</sup> nachgelesen werden.

Der Ministerrat beschloss im März 2024 das Potential der im Erdreich gespeicherten Wärme in Österreich bestmöglich zu nutzen und somit weiter auszubauen. Das BMF – in seiner Funktion als Fachministerium für Bergbau sowie Green Budgeting – erstellte in diesem Zusammenhang, unter Einbindung wichtiger Stakeholder, ein Positionspapier<sup>47</sup> zur Beschleunigung des Ausbaus der Tiefengeothermie in Österreich.

Tiefengeothermie wurde in der aktualisierten Fassung des Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) der Periode 2021-2030 als eine zentrale Maßnahme der Bundesregierung eingemeldet.<sup>48</sup> Ein beschleunigtes Hochfahren der innovativen Technologie wurde hierbei als zusätzliche Maßnahme zur Sicherstellung einer kosteneffektiven Erreichung der österreichischen Klimaziele bis 2030 bestimmt.

Im aktuellen Regierungsprogramm<sup>49</sup> wurde die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens für die Geothermie als Ziel festgeschrieben. Als nächste Schritte zur Umsetzung dessen sollen die Ausarbeitung einer Bundesstrategie für Geothermie in einer interministeriellen Kooperation, die Beseitigung der bestehenden rechtlichen Barrieren (im Mineralrohstoffgesetz und Wasserrechtsgesetz) sowie Instrumente zur Abfederung des Fündigkeitsrisikos von den jeweils zuständigen Ressorts vorangetrieben werden. Darüber hinaus werden die Arbeiten an der Kosteneffektivitätsanalyse der Förder- und Anreizlandschaft mittels Green Budgeting und Einbettung von Tiefengeothermie in eine systemische und budgetschonende Gesamtstrategie fortgeführt.

### 3.2.3 Bundeshaftungen

Die **aws-Garantierichtlinie 2022 gemäß Garantiegesetz 1977** des BMF regelt die Kriterien für die Übernahme von Garantien durch das Austria Wirtschaftsservice (aws; eine Abwicklungsstelle des Bundes) für Projekte von österreichischen Unternehmen. Mit der Unterstützung von aws-Garantien werden den Unternehmen Bankkredite ua. für ökologisch nachhaltige Investitionen günstiger angeboten bzw. überhaupt erst ermöglicht. Unternehmen erhalten dadurch einen Anreiz, Investitionen in den Klima- und Umweltschutz zu tätigen. Hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit von Projekten wird an die EU-Taxonomie

<sup>46</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/tiefengeothermie.html>.

<sup>47</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:193e1af3-8b40-4945-b6d4-9dad0e6c2d3d/BMF%20Positionspapier%20Tiefengeothermie.pdf>.

<sup>48</sup> Siehe [https://commission.europa.eu/document/download/368783a6-2986-46e3-8a93-38beefc3872f\\_de?filename=AT%20E2%80%93%20FINAL%20UPDATED%20NECP%202021-2030%20%28German%29.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/368783a6-2986-46e3-8a93-38beefc3872f_de?filename=AT%20E2%80%93%20FINAL%20UPDATED%20NECP%202021-2030%20%28German%29.pdf).

<sup>49</sup> Siehe [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fcfa7324fd03/Regierungsprogramm\\_2025-2029.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fcfa7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf).

(Verordnung 2020/852) angeknüpft. Die aws-Garantierichtlinie 2022 gilt für neue Garantieansuchen seit 1.7.2022 und läuft mit Ende 2025 aus. Das exakte Volumen der dadurch geförderten ökologisch nachhaltigen Projekte wird daher erst in den Folgejahren vorliegen.

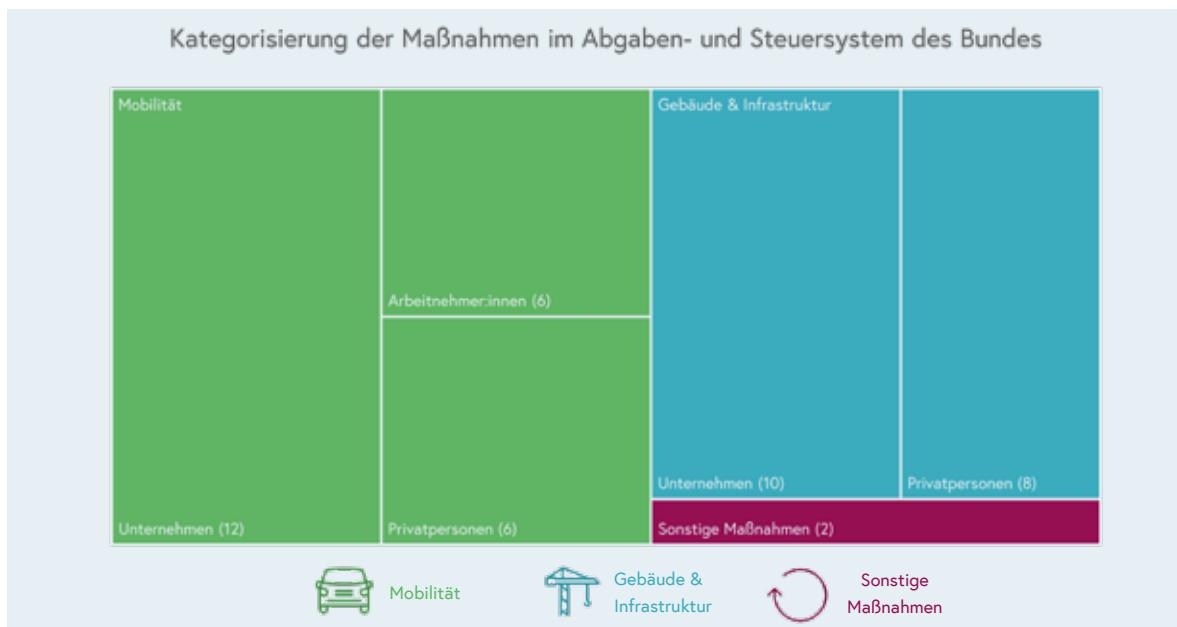
Das BMF intensiviert iRd. staatlich unterstützten **Ausfuhrförderungsverfahrens** im Wege der über die Österreichische Kontrollbank (OeKB) abgewickelten Bundeshaftungen **klimafreundliche Export- und Investitionsprojekte**. Neben der Übernahme größerer Haftungsvolumina und längerer Laufzeiten bei derartigen Projekten in schwierigen Entwicklungs- und Schwellenländern werden zusätzlich grüne Investitionen bei Exportbetrieben im Inland mittels der **Exportinvest Green** bzw. der **Exportinvest Green Energy** unterstützt und somit zum Umstieg aus fossilen Energieträgern beigetragen. An der Weiterentwicklung dieses Transformationsbeitrages wird gearbeitet. Bisher wurden zB. iRd. Exportinvest Green ca. 114 Projekte mit einem Finanzierungsvolumen von mehr als 1 Mrd. € unterstützt.

Österreich setzt sich iRd. OECD sehr stark für die Schaffung attraktiverer Konditionen bei staatlich unterstützen Exportfinanzierungen für klimafreundliche Exportprojekte ein. Eine wesentliche Neuerung konnte im Juli 2023 erreicht werden, die darin bestand, zusätzliche Anreize für die Unterstützung eines breiteren Spektrums klimafreundlicher und grüner Transaktionen zu schaffen.

### **3.3 Abgaben- und Steuersystem**

Im Bereich des Abgaben- und Steuersystems können klima- und umweltrelevante Entwicklungen iZm. dem Einkommensteuergesetz, dem Umsatzsteuergesetz, dem Elektrizitätsabgabengesetz, der Flugabgabe, dem Normverbrauchsabgabegesetz, dem Versicherungssteuergesetz sowie dem Energiekrisenbeitragsgesetz-Strom & Energiekrisenbeitragsgesetz-Fossile Energieträger aufgezeigt werden.

**Abbildung 12: Kategorisierung der Maßnahmen im Abgaben- und Steuersystem des Bundes**



Quelle: Eigene Darstellung BMF

### 3.3.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)



#### Kilometergeld

Im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 wurde das **amtliche Kilometergeld** erhöht und beträgt nunmehr 0,50 Euro pro Kilometer. Dabei kam es zu einer Angleichung des Kilometergeldes unabhängig vom gewählten Beförderungsmittel (PKW, Motorfahrräder und Motorräder oder Fahrrad). Zudem wurde das Kilometergeld von 0,05 auf 0,15 Euro für jede mitbeförderte Person angehoben. Für berufliche Reisen mit dem Fahrrad können 0,50 Euro/km, höchstens jedoch für 3.000 km im Jahr, als Werbungskosten geltend gemacht werden. Auch aufgrund des Konsolidierungsbedarfs wird das Kilometergeld für Motorfahrräder und Motorräder bzw. Fahrräder auf 0,25 Euro/km gesenkt. Die Maßnahme soll mit 1.7.2025 in Kraft treten.

#### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

## Einkommensteuerbefreiung für die Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen



Einkünfte aus der **Einspeisung von höchstens 12.500 kWh Strom aus Photovoltaikanlagen** sind bei natürlichen Personen einkommensteuerfrei, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 kWp nicht überschreitet und gleichzeitig die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Anschlussleistung 25 kWp nicht übersteigt. Bei Überschreiten der 12.500 kWh kommt eine anteilige Befreiung (im Sinne eines Freibetrages) zur Anwendung. Damit wird die Stromgewinnung durch natürliche Personen begünstigt und eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer
- Privatpersonen

## Pauschale Abzugsteuer für Einkünfte iZm Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden



Zur **Unterstützung des Hochwasserschutzes** wurde im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2024 das vereinfachte Modell einer pauschalen Abzugsteuer für Einkünfte aus der Einräumung von Leitungsrechten auch auf Einkünfte iZm. der Einräumung des Rechts, Grund und Boden für Hochwasserschutzmaßnahmen zu nutzen, ausgeweitet. Der abzugsverpflichtete Rechtsträger hat bei der Auszahlung eine Abzugsteuer in Höhe von 10% der Zahlung (bei Körperschaften 7,5%) einzubehalten.

### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer
- Privatpersonen

## Erhöhter (ökologischer) Investitionsfreibetrag (IFB) für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuordenbar sind



Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 wurde ein neuer **Investitionsfreibetrag (IFB)** vorgesehen: Seit 2023 können 10% der (Teil-)Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten als fiktive Betriebsausgabe (zusätzlich zur Abschreibung, AfA) geltend gemacht werden. Für Investitionen im Bereich der Ökologisierung erhöht sich der Freibetrag auf 15%. Dazu zählen beispielsweise Wirtschaftsgüter, für die nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) oder Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) eine Förderung gewährt wird

(zB. bestimmte klimafreundliche Heizungen) sowie E-Fahrzeuge oder E-Ladestationen für erneuerbare Energieträger.

#### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer

### Degressive Abschreibung und Öko-IFB für Kfz mit einem CO<sub>2</sub>- Emissionswert von 0 g/km



Für Unternehmerinnen und Unternehmer ist eine **degressive** (daher steuerlich attraktive-) **Abschreibung** für **Kraftfahrzeuge** mit einem Emissionswert von 0 g CO<sub>2</sub>/km zulässig.

Zudem kann für unternehmerisch genutzte Kraftfahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 Gramm CO<sub>2</sub>/km ein erhöhter **Öko-Investitionsfreibetrag (Öko-IFB)** von 15% der Anschaffungs-/Herstellungskosten geltend gemacht werden.

#### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer

### Ausnahme bei der degressiven Abschreibung und vom Investitionsfreibetrag für spezifische fossile Anlagen und unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht dem Bereich Ökologisierung zugeordnet werden



Die im EStG 1988 vorgesehene Möglichkeit einer **degressiven Abschreibung** kann nicht für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, in Anspruch genommen werden. Die Ausnahme von der degressiven Abschreibung für unkörperliche Wirtschaftsgüter gelangt nicht zur Anwendung, wenn diese dem Bereich „Ökologisierung“ zuzuordnen sind (Gegenausnahme zur Förderung ökologischer Zwecke). Diese Ausnahmen gelten auch für Zwecke der Inanspruchnahme des **Investitionsfreibetrages**.

#### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer



### Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen zum Buchwert

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 wurde vorgesehen, dass die **Entnahme von Gebäuden** aus dem Betriebsvermögen – wie bisher schon bei Grund und Boden der Fall – grundsätzlich zum Buchwert statt zum Teilwert, somit ohne Realisierung stiller Reserven

und damit im Entnahmepunkt steuerneutral, erfolgt. Damit wird die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Weiternutzung von Gebäuden im Privatvermögen erleichtert und ein Beitrag zur Eindämmung der Bodenversiegelung geleistet.

#### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer

### Ökologisierungs-Vorbehalt für Infrastrukturprojekte für Zwecke der Zinsschranke



Es wurde ein **Ökologisierungs-Vorbehalt für Infrastrukturprojekte für Zwecke der Zinsschranke** aufgenommen. Bei der Ermittlung des Zinsüberhangs bleiben Zinsaufwendungen für Zwecke der Zinsschranke außer Ansatz, die zur Finanzierung von langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten innerhalb der EU von allgemeinem öffentlichen Interesse verwendet werden (Ausnahme von der Zinsschranke). Von dieser Ausnahme sind jedoch Atomkraftwerke und klimaschädliche Infrastrukturprojekte ausgenommen. Für die Beurteilung der Nicht-Klimaschädlichkeit eines Infrastrukturprojektes knüpft die diesbezügliche Verordnung an die Vorgaben der Taxonomie an.

#### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer

### Arbeitsplatzpauschale



Seit der Veranlagung 2022 ist die **Berücksichtigung eines Arbeitsplatzpauschales** möglich. Durch das Arbeitsplatzpauschale wird die betriebliche Komponente von wohnraumbezogenen Aufwendungen des Steuerpflichtigen, wie zB. Strom, Heizung, Beleuchtung oder die AfA, berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Pauschales setzt voraus, dass der steuerpflichtigen Person Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung erwachsen und ihr zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Die Möglichkeit der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit in der eigenen Wohnstätte, von der zunehmend Gebrauch gemacht wird, reduziert den Pendlerverkehr erheblich.

#### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer



## Öffi-Ticket als Betriebsausgabe

Im betrieblichen Bereich sind die Ausgaben für eine nicht übertragbare und sowohl betrieblich als auch privat genutzte **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für Einzelpersonen zu 50% ohne weiteren Nachweis pauschal als Betriebsausgabe absetzbar, um Steuerpflichtigen Aufzeichnungen über die betriebliche Nutzung zu ersparen und einen Anreiz für eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu bieten.

### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer

## Sachbezugsbefreiung für Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km für Personen mit Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit



Wird einer Person mit **Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit** (z.B. Hausverwalterinnen und Hausverwalter, Aufsichtsratsmitglieder, wesentlich beteiligte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer) von der Kapitalgesellschaft ein **Kfz auch für privat veranlasste Fahrten** zur Verfügung gestellt, ist ebenfalls ein **Sachbezugswert nach CO<sub>2</sub>-Emissionen** anzusetzen, im Falle von Elektroautos liegt dieser bei 0 Euro.

### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer

## Sachbezugsbefreiung für Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km



Für **Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm CO<sub>2</sub>/km** (insbesondere Elektroautos) ist kein steuerpflichtiger Sachbezugswert bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzusetzen. Für Kfz mit einem niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionswert ist ein ermäßigter Sachbezugs Wert von 1,5% der Anschaffungskosten vorgesehen, wenn ein bestimmter, jährlich festgesetzter CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird (statt dem „normalen“ Sachbezug iHv. 2%). Dieser CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwert für die Begünstigung sank bis zum Jahr 2025 jährlich um 3 Gramm CO<sub>2</sub>/km, um die Anreizwirkung auch zukünftig aufrecht zu erhalten (im Jahr 2025 beträgt er 126 g CO<sub>2</sub>/km).

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Weiteren die Möglichkeit haben, ein **arbeitgebereignetes Fahrrad oder E-Bike** für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Dies gilt auch im Rahmen sogenannter Jobrad-Modelle, wonach Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter einen Teil des arbeitsvertraglichen Gehalts als nicht steuerpflichtigen Sachbezug in Gestalt eines (E-)Fahrrads erhalten.

Ferner sind Kostenersätze des Arbeitgebers für das **Laden eines arbeitgebereigenen Fahrzeugs** unter bestimmten Voraussetzungen und die (anteilige) Übernahme der Kosten für die Zurverfügungstellung einer Ladestation an die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer bis zu 2.000 Euro vom Sachbezug befreit. Außerdem ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn ein arbeitnehmereigenes **emissionsfreies Fahrzeug beim Arbeitgeber aufgeladen** wird. Dies gilt auch für Fahrräder oder Krafträder mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km.

### Zielgruppe

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



### Pendlerpauschale bei Nutzung eines arbeitgebereigenen (E-)Fahrrades

In Fällen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder E-Bike für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zu benutzen, bleibt der Anspruch auf die **Pendlerpauschale** weiterbestehen.

### Zielgruppe

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



### Homeofficepauschale/Telearbeitspauschale

Des Weiteren können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein steuerfreies Telearbeitspauschale (bis zu drei Euro pro Tag für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr) für die berufliche Tätigkeit in Telearbeit bezahlen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können darüber hinaus Differenzwerbungskosten für jene Tage beantragen, für die sie ihre berufliche Tätigkeit in Telearbeit verbracht haben und für die ihnen kein Telearbeitspauschale von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gezahlt wurde. Weiters können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu 300 Euro pro Kalenderjahr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Möglichkeit der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit in Telearbeit, von der zunehmend Gebrauch gemacht wird, reduziert den Pendlerverkehr erheblich<sup>50</sup>.

### Zielgruppe

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

<sup>50</sup> Im Rahmen des Telearbeitsgesetzes (BGBl. I Nr. 110/2024) wurde mit 1.1.2025 das Homeofficepauschale in Telearbeitspauschale und die Homeoffice-Tage in Telearbeitstage umbenannt. Es kam auch zu einer Ausweitung der Ortschaften, an denen Telearbeit erbracht werden kann. Die sonstigen Voraussetzungen und die Höhe des Telearbeitspauschales sind unverändert.



### **Einkommensteuerbefreiung für Öffi-Tickets**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für die mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zurückgelegte Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerfrei zur Verfügung stellen. Das Ticket muss zumindest am Wohn- oder Arbeitsort zu Fahrten berechtigen. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber die Kosten einer solchen Karte zumindest teilweise übernehmen.

#### **Zielgruppe**

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



### **Einkommensteuerbefreiung für Carsharing**

Zuschüsse des Arbeitgebers für nicht beruflich veranlasste Fahrten sind bei Nutzung von CO<sub>2</sub>-emissionsfreien Fahrzeuge im Rahmen von **Carsharing-Plattformen** bis zu einer Höhe von 200 Euro/Jahr steuerfrei.

#### **Zielgruppe**

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



### **Einkommensteuerbefreiung für Zahlungen iZm der Anrechnung von THG-Emissionen**

Zulassungsbesitzerinnen und Zulassungsbesitzer von E-Fahrzeugen können nach den Regelungen der Kraftstoffverordnung für den Antrieb generierte Strommengen jenen Unternehmen, die fossile Kraftstoffe in Verkehr bringen, zur **Anrechnung auf deren THG-Emissionen** iRd. nationalen Emissionszertifikatehandelssystems (nEHS) entgeltlich zur Verfügung stellen. Derartige Zahlungen sind im privaten Bereich steuerbefreit.

#### **Zielgruppe**

- Privatpersonen



## Steuerliche Begünstigungen von „Nachverdichtungen“

Herstellungsaufwand ist grundsätzlich über die Restnutzungsdauer des Gebäudes verteilt im Wege der AfA abzusetzen. In gewissen Fällen (zB. bei Aufwendungen aufgrund von Denkmalschutz) ist auf Antrag eine **beschleunigte Abschreibung** möglich. Die Regelung der beschleunigten Abschreibung von Herstellungsaufwendungen wurde erweitert, sodass auch **Sanierungsmaßnahmen** beschleunigt auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden können, wenn eine Bundesförderung nach dem 3. Abschnitt des UFG ausbezahlt bzw. das Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen dafür plausibilisiert wird.

### Zielgruppe

- Privatpersonen (Vermieterinnen und Vermieter)



## Öko-Sonderausgabenpauschale

Im Wege eines **Öko-Sonderausgabenpauschales** können bei Privatpersonen Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und den Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (Heizkesseltausch) steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dafür muss eine ausreichend hohe Ausgabe getätigt worden sein, für die eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des UFG ausbezahlt wurde. Für eine geförderte thermisch-energetische Sanierung stehen 800 Euro jährlich, für den geförderten Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem 400 Euro jährlich zu. Diese Beträge werden beginnend mit dem Jahr der Auszahlung der Förderung für insgesamt fünf Jahre automatisch in der Steuerveranlagung berücksichtigt. Demnach werden in Summe 4.000 Euro bzw. 2.000 Euro als Sonderausgaben steuerlich wirksam.

### Zielgruppe

- Privatpersonen

## 3.3.2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)



### Vorsteuerabzug für PKW mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km

Für **PKW mit einem Emissionswert von 0 g CO<sub>2</sub>/km** besteht die Möglichkeit des **Vorsteuerabzuges**. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte **E-Bikes** vorzunehmen. Damit soll der Umstieg auf den CO<sub>2</sub>-neutralen Individualverkehr gefördert und erleichtert werden.

### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer

## **Streichung der Vorsteuererstattung für Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten im Bereich Kraftstoffe**



Des Weiteren wurde im Jahr 2021 die Möglichkeit der **Vorsteuererstattung** für Unternehmerinnen und Unternehmer aus Drittstaaten im Bereich Kraftstoffe gestrichen. Die getankte Treibstoffmenge (Diesel) soll aufgrund der Maßnahme um 150 Mio. Liter/Jahr zurückgehen. Damit ist gemäß einer Einschätzung des Umweltbundesamts eine ökologische Wirkung von rund 400.000 t CO<sub>2</sub>e/Jahr verbunden.

### **Zielgruppe**

- Unternehmerinnen und Unternehmer



## **Befreiung von der Umsatzsteuer für Lebensmittelpenden**

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 eingeführt wurde auch eine **Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelpenden** und Spenden von nichtalkoholischen Getränken an mildtätige spendenbegünstigte Einrichtungen. Dies soll Lebensmittelabfälle reduzieren und damit Umweltbelastungen verringern.

### **Zielgruppe**

- Unternehmerinnen und Unternehmer



## **Befreiung von der Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Bahnfahrten**

Für **grenzüberschreitende Beförderungen** von Personen mit Eisenbahnen (ab 1.1.2023) und Schiffen (ausgenommen die Personenbeförderung auf dem Bodensee) wurde für den österreichischen Streckenteil eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorgesehen. Wie bei grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Luftfahrzeugen besteht kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug.

### **Zielgruppe**

- Privatpersonen

## **Erhöhter Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen**



Die **Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen** (innerhalb Österreichs) unterliegt einem **höheren Umsatzsteuersatz** von 13% als die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln anderer Art (10%). Die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Luftverkehr ist hingegen steuerfrei.

### **Zielgruppe**

- Privatpersonen



## **Ermäßiger Umsatzsteuersatz für Reparaturdienstleistungen**

**Reparaturdienstleistungen** (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche unterliegen, im Sinne der Stärkung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sowie aus ökologischen Lenkungsüberlegungen, dem ermäßigten Steuersatz iHv. 10%.

### **Zielgruppe**

- Privatpersonen

### **3.3.3. Elektrizitätsabgabegesetz**

## **Steuerbefreiung für selbst erzeugten und verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energieträgern von Elektrizitätserzeugern**



Die aus erneuerbaren Energieträgern von Elektrizitätserzeugern (Privatpersonen oder Unternehmen), einschließlich gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, selbst erzeugte und verbrauchte elektrische Energie ist von der Elektrizitätsabgabe befreit.

### **Zielgruppe**

- Unternehmerinnen und Unternehmer
- Privatpersonen

## **Steuerbefreiung für selbst erzeugten Bahnstrom aus erneuerbaren Energieträgern von Eisenbahnunternehmen**



Für aus erneuerbaren Energieträgern von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugten **Bahnstrom** (Eigenstrom), der zum Antrieb und Betrieb von Schienenfahrzeugen durch das Eisenbahnunternehmen selbst oder von anderen Eisenbahnunternehmen verwendet wird, gilt eine Steuerbefreiung. Eisenbahnunternehmen sind Betreiber von öffentlichen Eisenbahnen (einschließlich Straßenbahnen und U-Bahnen). Bahnstrom ist elektrische Energie, soweit diese von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb und Betrieb von Schienenfahrzeugen genutzt wird.

Es besteht des Weiteren eine Steuerermäßigung im Vergütungswege für **sonstigen Bahnstrom** (nicht selbst erzeugt oder aus anderen als erneuerbaren Energieträgern) auf einen unter dem EU-Schnitt liegenden kWh-Satz.

### **Zielgruppe**

- Unternehmerinnen und Unternehmer

### **3.3.4 Flugabgabe**



Der Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen unterliegt der **Flugabgabe**. Es gilt eine Flugabgabe iHv. 12 Euro je Passagier. Für Kurzstrecken von weniger als 350 km beträgt die Flugabgabe hingegen 30 Euro je Passagier. Alternativen zum Flugverkehr, wie zB. Bahnreisen, sollen damit attraktiver werden.

Die erhöhte Flugabgabe bringt ein ökologisches Potential an jährlichen Einsparungen von ca. 9.500 t CO<sub>2</sub>e für den nationalen Flugverkehr sowie ein jährliches Potential von ca. 150.000 t CO<sub>2</sub>e für den internationalen Flugverkehr.

### **Zielgruppe**

- Unternehmerinnen und Unternehmer
- Privatpersonen



### 3.3.5 Normverbrauchsabgabegesetz

Ab dem Jahr 2021 wurde bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) eine jährliche **Absenkung des Abzugsbetrags** vom CO<sub>2</sub>-Emissionswert eingeführt, um dadurch eine stetige Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren Kraftfahrzeugen zu erwirken. Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebs (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km aufweisen, sind befreit. Mit Anfang Juli 2021 wurden **weitere Maßnahmen** in Kraft gesetzt. Neben den bereits bisher erfassten Krafträder und Personenkraftwagen fielen nun auch Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) unter die Abgabe. Zudem wurde die Berechnung der Abgabe ökologischen Lenkungszielen entsprechend ausgestaltet, wobei diese wiederum jährlich angepasst wird, um Verbraucherinnen und Verbrauchern nachhaltig bei ihrer Entscheidung für ein emissionsarmes Kraftfahrzeug zu bestärken.

- Vor dem Hintergrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage in Österreich wurde zur Unterstützung von Unternehmen das Auslaufen der Besteuerung von leichten Nutzfahrzeugen (Klasse N1) mit 1.7.2025 beschlossen. Ab 1.7.2025 sollen demnach nur mehr Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge sowie Krafträder der NoVA unterliegen.

#### Zielgruppe

- Unternehmerinnen und Unternehmer
- Privatpersonen



### 3.3.6 Versicherungssteuergesetz

Mit dem Ziel der Kostenwahrheit in Bezug auf die durch das KFZ verursachten Emissionen wurde im Jahr 2020 die Berechnungssystematik der motorbezogenen Versicherungssteuer adaptiert. Auch dieser wurde der CO<sub>2</sub>-Emissionswert nach dem WLTP/WMTC Messverfahren<sup>51</sup> – als Komponente neben der Leistung des Verbrennungsmotors – für die Berechnung zugrunde gelegt. Die Lenkungseffekte der Normverbrauchsabgabe werden daher auch durch die motorbezogene Versicherungssteuer nachhaltig verstärkt. Außerdem waren Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebs (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km aufweisen, von der Abgabe befreit.

- Im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 wurde normiert, dass insbesondere schwere bzw. leistungsstarke Elektro-Kfz bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (Pkw, Klein-Lkw) - analog zu Kfz mit Verbrennungsmotor - der motorbezogenen Versi-

<sup>51</sup> Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure ist ein weltweit einheitliches Testverfahren zur Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs und der Abgasemissionen.

cherungssteuer unterliegen. Das durchschnittliche Steuerniveau orientiert sich dabei an jenem von PKW mit Verbrennungsmotor, zur weiteren abgabenrechtlichen Unterstützung der Erreichung der Klimaziele ist es aber unter diesem angesetzt. Die Maßnahme ist mit 1.4.2025 in Kraft getreten.

#### **Zielgruppe**

- Unternehmerinnen und Unternehmer
- Privatpersonen

### **3.3.7 Energiekrisenbeitragsgesetz-Strom & Energiekrisenbeitragsgesetz-Fossile Energieträger**



In Umsetzung der EU-Notfallmaßnahmenverordnung 2022/1854, um die aufgrund der stark angestiegenen Energiepreise im Jahr 2022 entstandenen hohen Gewinne von Öl- und Gasfirmen abzuschöpfen, die Erlöse von Stromerzeugern zu deckeln und die Energiepreise zu dämpfen, wurde Ende 2022 ein „Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger“ (EKB-F) und ein „Energiekrisenbeitrag-Strom“ (EKB-S) eingeführt. Um Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu unterstützen, wurden **Absetzbeträge für solche begünstigte Investitionen** vorgesehen, die die Steuer reduzieren.

#### **Zielgruppe**

- Unternehmerinnen und Unternehmer

## **3.4 Querschnittsthemen**

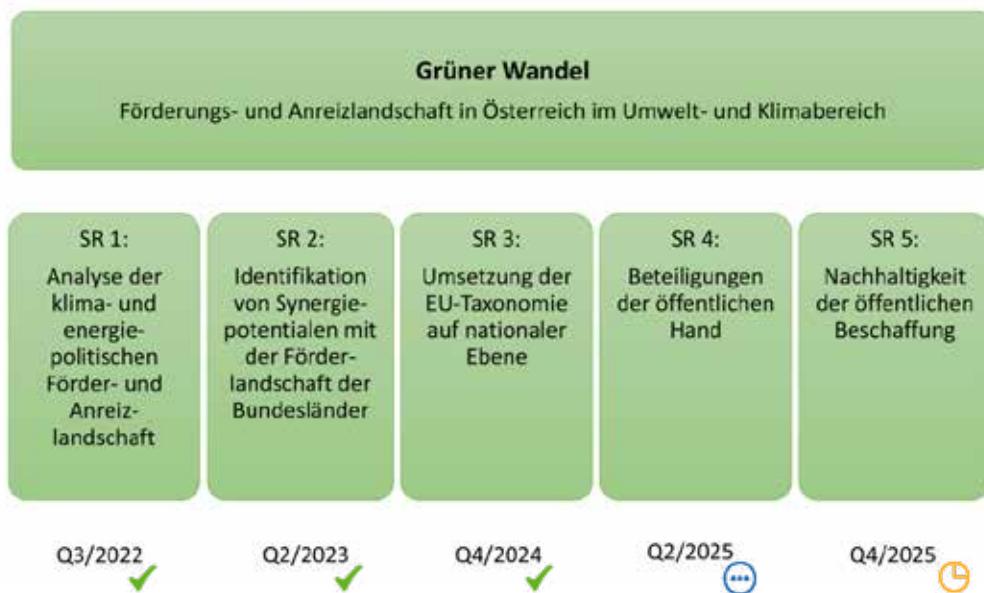
Bei einigen transformationsspezifischen Themen bzw. Instrumenten wie zB. dem Grünen Spending Review Zyklus, den grünen Finanzierungsinstrumenten, dem Nationalen Emissionszertifikatehandelssystem oder den Kontraproduktiven Maßnahmen ist eine eindeutige Zuordnung zu einer Säule des systemischen Ansatzes nicht möglich. Sie betreffen als sogenannte Querschnittsthemen mehrere bzw. alle Säulen des systemischen Ansatzes.

### **3.4.1 Grüner Spending Review Zyklus**

Im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans wurde ua. vereinbart, für den Schwerpunkt Grüner Wandel fünf Spending Reviews in aufeinander aufbauenden Modulen zwischen 2021 und 2025 durchzuführen, siehe Abbildung 13. Langfristiges Ziel ist es, in

einer gesamtsystematischen Analyse alle Tätigkeiten des Bundes auf deren Kompatibilität mit der klimaspezifischen Transformation zu prüfen.<sup>52</sup>

Abbildung 13: Grüner Spending Review Zyklus



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Das **erste Modul** dieses Grünen Spending Review Zyklus analysiert die klima- und energiepolitische Förder- und Anreizlandschaft des Bundes mit dem Ziel, die kosteneffektive Verwendung der Mittel und den effizienten Einsatz der vorhandenen Hebel der öffentlichen Hand zur Erreichung der Klima- und Umweltziele zu prüfen. Im Zuge dieses Moduls wurde die Green Budgeting Methode des Bundes erarbeitet und erstmalig für den Bundesvoranschlag (BVA) 2023 angewandt.

Das **zweite Modul** des Grünen Spending Review Zyklus befasst sich mit der Identifikation von Synergiepotentialen der klima- und energiepolitischen Förderlandschaft der Bundesländer. Der Bericht analysiert die Klima- und Budgetpolitik der Länder im Hinblick auf eine nachhaltige Transformation und gibt ua. zahlreiche Green Budgeting Empfehlungen. Weiters wurde im Zuge der Erstellung des Berichts eine Green Budgeting Erstanalyse der Länderbudgets durchgeführt und die Erkenntnisse und Ergebnisse im Bericht eingearbeitet.

<sup>52</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/green\\_spending\\_reviews\\_des\\_bmf.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf.html).

Das **dritte Modul** des Grünen Spending Review Zyklus beschäftigt sich mit der Umsetzung der EU-Taxonomie auf nationaler Ebene und konkret im Anwendungsbereichs des BMF. Details zu diesem Modul befinden sich in Kapitel 3.1.3.4.

Auf diesen ersten drei Modulen des Grünen Spending Review Zyklus aufbauend sollen bis Ende 2025 zwei weitere Berichte zu den Themen **Beteiligungen der öffentlichen Hand (Modul 4)** sowie zur **Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung (Modul 5)** durchgeführt werden.

Die Berichte der ersten drei Module sind bereits auf der thematischen Website des BMF veröffentlicht.

#### **Monitoring der Empfehlungen**

Die aus den drei bereits abgeschlossenen Modulen des Grünen Spending Review Zyklus abgeleiteten Empfehlungen werden schrittweise umgesetzt – sowohl im Rahmen interner Prozesse innerhalb des BMF als auch in Kombination mit externen Projekten und Prozessen. Die nachfolgenden Tabellen 2-4 bieten ein Monitoring über diese Empfehlungen.

**Tabelle 2: Empfehlungen Spending Review Modul 1 - Prozesstyp und Status**

<b>Empfehlungen</b>		<b>Prozesstyp</b>	<b>Status</b>
E1	Überprüfung der Kompatibilität von neuen Vorhaben (inkl. Gesetzesmaterien) mit relevanten Rahmengesetzen	extern	in Planung
E2	Laufende Aktualisierung von Methode und Definitionen	extern	wiederkehrender Prozess
E3	Anwendung der Definition „klima- und umweltspezifische Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen“	intern	abgeschlossen bzw. wiederkehrender Prozess
E4	Umgang mit kontraproduktiven Anreizen und Subventionen im Klima- und Energiebereich	extern	in Bearbeitung
E5	Nutzung der bereits gegebenen Instrumente des BHG 2013 für eine verstärkte Impact-Orientierung im Klima- und Energiebereich	extern	wiederkehrender Prozess
E6	Unterscheidung zwischen Klima- und Budgetperspektive	intern	abgeschlossen
E7	Ausweitung des systemischen Ansatzes auf Klimawandelanpassung (Adaptation) und internationale Klimafinanzierung	extern	in Bearbeitung
E8	Ausweitung des systemischen Ansatzes auf sämtliche Gebietskörperschaften	extern	in Bearbeitung
E9	Integration der Transparenzdatenbank in den Budgetprozess	intern	in Bearbeitung
E10	Detaillierte Zuordnung der inputseitigen Kategorisierung an die THG-Sektoren	intern	in Bearbeitung
E11	Homogenisierung der THG-Berechnungsmethoden	extern	in Bearbeitung
E12	Verfeinerung der Landkarte vorantreiben	intern	in Bearbeitung
E13	Kompatibilität mit dem Budgetzyklus stärken	intern	wiederkehrender Prozess
E14	Vorantreiben der Wirkungsorientierung	extern	in Bearbeitung
E15	Einführung eines iterativen Klimarisikomanagements für den Verantwortungsbereich des Bundes	extern	in Bearbeitung
E16	Identifikation besonders vulnerabler Budgetpositionen im Bundeshaushalt	extern	wiederkehrender Prozess
E17	Vermeidung von Maladaptation durch Qualitätssicherungsmechanismen	extern	in Planung
E18	Regelmäßige Erfassung anpassungsrelevanter Auszahlungen im Bundeshaushalt	extern	in Planung bzw. wiederkehrender Prozess
E19	Anwendung des „Build Back Better“ Prinzips	extern	in Planung
E20	Implementierung des Prinzips der Kostenverantwortung im Bundeshaushalt und zwischen den Gebietskörperschaften	extern	in Bearbeitung

<b>Empfehlungen</b>	<b>Prozesstyp</b>	<b>Status</b>
E21 Maximierung der Hebelwirkung im Rahmen öffentlicher Interventionen (z.B. Green Finance Agenda)	extern	in Bearbeitung
E22 Prozess mit BMKÖS zur Identifikation von Anpassungspotential und zur stärkeren Einbindung der Klimathematik im wirkungsorientierten Steuerungskreislauf initiieren	extern	in Planung
E23 Sicherstellung der Kompatibilität des bestehenden WFA Systems und der Datenbasis der TDB mit Klima-Check	extern	in Bearbeitung
E24 Bundesverfassungsrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank	extern	in Planung
E25 Initierung eines Pilotprojekts mit relevanter Abwicklungsstelle zur flächendeckenden Angabe von Wirkungsindikatoren	extern	in Bearbeitung
E26 Prüfung einer flächendeckenden Angabe von Klima-Wirkungsindikatoren in der TDB	extern	in Bearbeitung
E27 Verlinkung TDB mit Green/Brown Liste der EK	intern	in Planung
E28 Aufnahme der Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform in die TDB	intern	abgeschlossen
E29 BHG-seitige Annäherung des Förderungsbegriffes	intern	abgeschlossen
E30 TDBG-seitige Annäherung des Förderungsbegriffes	intern	abgeschlossen
E31 Schaffung einer gemeinsamen Datenbasis der relevanten Daten aus HIS und TDB	intern	in Planung
E32 Identifikation der relevanten Inhalte aus beiden Systemen für die gemeinsame Datenbasis	intern	in Planung
E33 Angabe der Budgetposition bei den personenbezogenen Auszahlungen in der TDB	extern	abgeschlossen*
E34 Korrekte und vollständige Angabe der Budgetpositionen des Bundes in der TDB	extern	wiederkehrender Prozess
E35 Weiterentwicklung der COFOG Aufgabenbereiche im HIS	intern	in Planung

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Reine BMF-interne Prozesse sind als Prozesstyp „intern“ ausgewiesen. Der Prozesstyp „extern“ umfasst (teilweise) ebenfalls BMF-interne Prozesse bzw. (Vor-)Arbeiten.

\* Buchungskonto als Freitextfeld vorhanden

Die wichtigsten Änderungen seit dem letzten Monitoring ergeben sich aus der Anpassung des Meilensteins 157 „Klimacheck“ im Rahmen des ARP sowie der daraus abgeleiteten Einführung einer neuen Wirkungsdimension „Klima“ im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA). Diese Weiterentwicklungen wirken sich auf den Status der Empfehlungen E1, E5, E14 und E23 aus.

Darüber hinaus wurde im Zuge des dritten Moduls des Green Spending Reviews eine vertiefte Auseinandersetzung mit der EU-Taxonomie vorgenommen. Infolgedessen wurde der Status der Empfehlung E7 auf „in Bearbeitung“ gesetzt.

Auch im Hinblick auf den Förderungsbegriff und die Transparenzdatenbank (TDB) gab es relevante Neuerungen, wodurch die Empfehlungen E28 bis E30 sowie E33 nun als abgeschlossen gelten.

**Tabelle 3: Empfehlungen Spending Review Modul 2 - Prozesstyp und Status**

<b>Empfehlungen</b>		<b>Prozesstyp</b>	<b>Status</b>
E1	Transparenzdatenbank als Instrument der Klimapolitik verwenden	extern	in Bearbeitung bzw. wiederkehrender Prozess
E2	Einheitliche Verwendung der neuen Meldestruktur der Transparenzdatenbank	extern	abgeschlossen
E3	Einheitliche Darstellung von Leistungsangeboten in der Transparenzdatenbank	extern	wiederkehrender Prozess
E4	Erhöhung der Meldequalität der Länder in der Transparenz- datenbank	extern	in Bearbeitung
E5	Bundesverfassungsrechtliche Absicherung der Transparenz- datenbank	extern	abgeschlossen*
E6	Vereinheitlichung der Indikatoren der Klima- und Energieziele	extern	in Planung
E7	Einheitliche Definition zentraler Begriffe	extern	in Planung
E8	Regelmäßige Anpassung der Klima- und Energieziele	extern	in Planung
E9	Regelmäßige Evaluierung der kosteneffektiven Einhaltung der Klima- und Energieziele	extern	in Planung
E10	Quantifizierung der Wirkung von Maßnahmen	extern	in Planung
E11	Ausarbeitung von Informationsgrundlagen über die konkrete Wirk- macht von Gebietskörperschaften auf den Treibhausgasausstoß	extern	in Planung

<b>Empfehlungen</b>	<b>Prozesstyp</b>	<b>Status</b>
E12 Entwicklung eines Aufteilungsmechanismus des verbindlichen österreichischen Klimaziels auf sektorale Zielpfade sowie auf die Länder	extern	in Planung
E13 Klimaverantwortlichkeitsmechanismus anhand des Verursacherprinzips weiterentwickeln	extern	in Planung
E14 Einigung auf einen neuen Aufteilungsmechanismus innerhalb der Länder anhand des Verantwortlichkeitsprinzips	extern	in Planung
E15 Weitere tiefgehende Befassung sowie Monitoring der Entwicklungen iZm. dem Budgetrisiko	extern	in Bearbeitung
E16 Klimaverantwortlichkeitsmechanismus auf etwaige Sanktionszahlungen ausweiten	extern	in Bearbeitung
E17 Übergangslösung: Vorwegabzug und Anpassung an Ertragsanteile	extern	in Planung
E18 Anwendung der Green Budgeting Methode auf alle Gebietskörperschaften	extern	in Bearbeitung
E19 Meldung aller relevanter Maßnahmen der Länder im Bereich der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik	extern	wiederkehrender Prozess
E20 Anwendung der Green Budgeting Methode für die Zuordnung des Querschnitts Klima/Umwelt in der TDB	extern	in Planung
E21 Erhöhung der öffentlichen Verfügbarkeit von standardisierten Länderdaten	extern	in Bearbeitung
E22 Erweiterung des Mitteilungsumfangs bei der Erfassung von Leistungsangeboten sowie der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die TDB	extern	in Bearbeitung
E23 Durchführung von Green Budgeting Pilotprojekten mit den Ländern	extern	in Bearbeitung
E24 Verwendung eines einheitlichen Green Budgeting Reportings	extern	in Planung

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Reine BMF-interne Prozesse sind als Prozesstyp „intern“ ausgewiesen. Der Prozesstyp „extern“ umfasst (teilweise) ebenfalls BMF-interne Prozesse bzw. (Vor-)Arbeiten.

\* Neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank.

Seit der Finalisierung des zweiten Spending Review Moduls haben sich wesentliche Änderungen ergeben. Besonders hervorzuheben sind die in Kapitel 3.1.5 beschriebenen gebietskörperschaftsübergreifenden Projekte und Prozesse im Bereich Green Budgeting, die zu einer Statusänderung der Empfehlungen E18 und E23 geführt haben.

Auch im Bereich der TDB gab es seither bedeutende Entwicklungen. Für neue Förderungsfälle ist die personenbezogene Datenübermittlung nun ausschließlich im Rahmen der neuen Meldestruktur möglich (mit Ausnahme von Sammelmitteilungen). Darüber hinaus wurde eine neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Einrichtung einer gebietskörperschaftsübergreifenden TDB getroffen. Aufgrund dieser Fortschritte gelten die Empfehlungen E2 und E5 als abgeschlossen.

**Tabelle 4: Empfehlungen Spending Review Modul 3 - Prozesstyp und Status**

<b>Empfehlungen</b>		<b>Prozesstyp</b>	<b>Status</b>
E1	Sukzessive Anwendung des Analyseframeworks auf sämtliche Budgetpositionen des Bundes	intern/ extern	in Bearbeitung
E2	Berücksichtigung der EU-Taxonomie in der rechtlichen Ausgestaltung des Förderwesens	extern	in Planung
E3	Berücksichtigung der EU-Taxonomie in der Transparenzdatenbank	extern	in Planung
E4	Vertiefung des Bezugs zur EU-Taxonomie in der IFI-Kooperation	extern	abzuklären
E5	Anwendung des Rahmenwerks für (rechtliche) Vorgaben	extern	abzuklären
E6	Angabe der Umweltauswirkungen im Rahmen der aws-Projektprüfung	extern	abzuklären
E7	Angabe der Umweltauswirkungen im Rahmen der AusFG-Projektprüfung	extern	abzuklären
E8	Überprüfung der Rechtsgrundlagen im Bereich der Direktförderung im Hinblick auf deren Konformität mit der EU-Taxonomie	extern	in Planung
E9	Ausbau der Wissensvermittlung im Bereich der EU-Taxonomie	extern	wiederkehrender Prozess
E10	Vertiefende Analyse der Erkenntnisse zum Green Bond im Rahmen des jährlichen Investorenberichts	extern	in Planung
E11	Schrittweiser Ausbau der EU-Taxonomie-berichterstattung für Grüne Bundeswertpapiere	extern	in Planung
E12	Verweis bzw. Integration der EU-Taxonomie bei Green Bond geeigneten Budgetpositionen	extern	in Planung

<b>Empfehlungen</b>		<b>Prozesstyp</b>	<b>Status</b>
E13	Stärkung des Instruments „Transparenzdatenbank“ zur Erfassung von Wirkungsinformationen für Grüne Bundeswertpapiere	extern	in Planung
E14	Schrittweise Einführung des Analyseframeworks im öffentlichen Bereich	extern	in Bearbeitung
E15	Sicherstellung von Datenverfügbarkeit und -qualität	extern	in Bearbeitung bzw. wiederkehrender Prozess
E16	Berücksichtigung der EU-Taxonomie im Bereich erheblicher Beeinträchtigung	extern	in Bearbeitung

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Reine BMF-interne Prozesse sind als Prozesstyp „intern“ ausgewiesen. Der Prozesstyp „extern“ umfasst (teilweise) ebenfalls BMF-interne Prozesse bzw. (Vor-)Arbeiten.

Trotz des kurzen Zeitraums zwischen der Finalisierung des dritten Grünen Spending Review Moduls und der Erstellung dieses Berichts konnten erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen E1 und E14 eingeleitet werden (siehe insbesondere Kapitel 4.1.1.3). Im Rahmen der aktuell laufenden Arbeiten zum Klimasozialplan wird zudem das DNSH-Prinzip berücksichtigt, weshalb auch die Empfehlung E16 aktuell in Bearbeitung ist.

### 3.4.2 Grüne Finanzierungsinstrumente

Zur Erreichung der Klimaziele<sup>53</sup> sind umfangreiche Investitionen in die grüne Transformation notwendig. Grüne Bundeswertpapiere stellen eine Möglichkeit dar, die dafür notwendigen Mittel im Rahmen von Green Finance über den Kapitalmarkt aufzubringen und gleichzeitig hohe Transparenz über den tatsächlichen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Im Jahr 2024 emittierte die Republik Österreich Grüne Finanzierungsinstrumente mit einem Volumen von 6,2 Mrd. €. Nach der Begebung der ersten Grünen Bundesanleihe (Austrian Green Bond) im Mai 2022 mit einem Emissionsvolumen von 4,0 Mrd. € und einer Laufzeit von 27 Jahren wurde die grüne Finanzierungssäule weiter ausgebaut. Mit der Begebung von Grünen Geldmarktpapieren, beginnend mit der weltweit ersten Emission eines Grünen Treasury Bills durch einen Staat bzw. der Begebung von Grünen Darlehen im Oktober 2022, hat die Republik Österreich dabei eine internationale Vorreiterrolle eingenommen.

<sup>53</sup> Siehe Kapitel 2.1.1.

Durch die Emission einer Grünen Euro Medium Term Note (Green EMTN) im Dezember 2023 hat Österreich die möglichen Grünen Finanzierungsinstrumente laut dem Green Framework komplettiert.

Auch im letzten Jahr setzte die Republik weitere Meilensteine im Rahmen der Grünen Finanzierungsinstrumente in Österreich um. Im April 2024 wurde der Grüne Bundesschatz eingeführt, womit Österreich als erstes Land weltweit ein grünes Geldmarktprodukt für Privatanleger anbietet.<sup>54</sup> Im Juni 2024 wurde der zweite Investorenbericht veröffentlicht.

Das Grüne Reporting findet jährlich im Einklang mit dem 2022 veröffentlichten Green Framework (GBF) der Republik Österreich statt.<sup>55</sup> In diesem Framework sind sowohl die Grundsätze beschrieben wie auch die Kriterien aufgeführt, die festlegen, welche Projekte und Ausgaben durch die Mittel aus den Grünen Emissionen finanziert werden können. Im letzten Jahr wurden verstärkt Bemühungen getroffen, die Green Budgeting und Green Bond Methode aufeinander abzustimmen. Für die Emissionen 2024 fand erstmals eine Input-seitige Angleichung der beiden Prozesse statt.

### 3.4.3 Angleichung der Green Budgeting und Green Bond Prozesse

Durch die zeitliche Überschneidung der Entstehung der Green Bond und Green Budgeting Prozesse und dem damit verbundenen Zeitdruck war es nicht möglich, von Beginn an eine abgestimmte Methode für die Auswahl von grünen budgetären Mitteln und den damit verbundenen Impact Berechnungen zu erstellen. Da die Green Bond und die Green Budgeting Prozesse sehr eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig beeinflussen, ist eine schrittweise Angleichung der beiden Prozesse notwendig. Der Angleichungsprozess erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Green Bond Board (GBB; vertreten durch Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, BMF, BMLUK) und der Green Budgeting Abteilung im BMF.

Ziel des Angleichungsprozesses ist es die Green Budgeting Methode als Basis für die Auswahl von grünen Auszahlungen (Input) heranzuziehen sowie die Harmonisierung der Berechnungen von Wirkungsindikatoren und -daten (Impact) voranzutreiben. Die Prozesse lassen sich in Input (Identifizierung grüner Ausgaben) und Impact (Berechnung der Wirkungen) unterteilen:

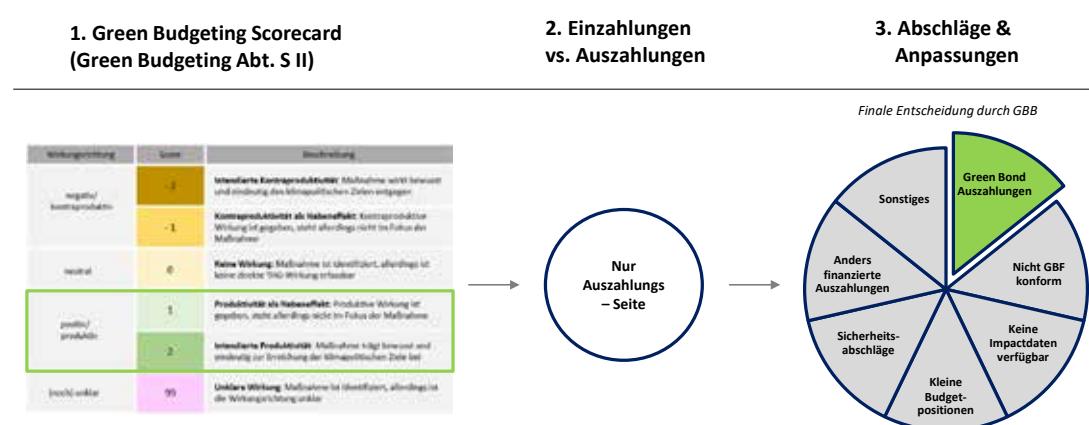
- **Input – Identifizierung grüner Ausgaben:** Um bei der Bestimmung von grünen Auszahlungen in Zukunft einheitlich und strukturiert vorzugehen, soll das jährliche Green Budget Tagging anhand der Green Budgeting Methode die Basis für beide Prozesse bilden. So wird

<sup>54</sup> Siehe <https://www.bundesschatz.at/>.

<sup>55</sup> Siehe <https://www.oebfa.at/presse/presseuebersicht/2022/green-bond-framework.html>.

der Bundesvoranschlag im Zuge der jährlichen Budgetvorbereitungen laut Green Budgeting Methode eingestuft (t-1). Auf Basis dieser Einteilung werden die Green Bond Ausgaben mit teils individuellen Anpassungen entsprechend dem Green Framework abgeleitet und stellen somit einen Ausschnitt der grün bzw. positiv eingestuften Budgetpositionen dar. Nach der Emission (t0) müssen die tatsächlichen Erfolgswahlen zu Beginn des Folgejahres (t+1) erhoben werden. Erst danach kann mit der Impact Berechnung begonnen werden. Mit dem Bundesvoranschlag 2024 startete die Angleichung der beiden Prozesse. In Abbildung 14 wird der Angleichungsprozess auf der Input Seite grafisch im Detail dargestellt.

Abbildung 14: Angleichungsprozess Input Seite



Quelle: Eigene Darstellung BMF

- **Impact – Berechnung der Wirkungen:** Im Vergleich zur Inputseite, verläuft die Impact Berichterstattung lediglich rückwirkend, also nach der tatsächlichen Begebung von Anleihen oder der Mittelverwendung des Budgets. Jährlich (in einem regulären Budgetjahr) wird im Juni der Investorenbericht bzw. im Oktober die Green Budgeting Beilage inkl. Beilage V (ehemals Klima- und Umweltbeilage) veröffentlicht. Im Investorenbericht wird jeweils über die zwei vorangegangenen Jahre berichtet (also t0 und t-1).

### 3.4.4 Nationales Emissionszertifikatehandelssystem (nEHS, CO<sub>2</sub> Bepreisung)

Am 14.2.2022 wurde das **Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022<sup>56</sup>** kundgemacht. Dieses Gesetzespaket dient, wie im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen, der Umsetzung der zweiten Stufe der ökosozialen Steuerreform und stellt damit einen wesentlichen Ökologisierungsschritt in Bezug auf das Abgabensystem dar.

<sup>56</sup> Siehe BGBl. I Nr. 10/2022.

Im Mittelpunkt der ökosozialen Steuerreform steht die stufenweise Einführung einer wirk samen Bepreisung klimaschädlicher THG-Emissionen. Als effizientes, ökonomisches Instrument wurde ein nationales Emissionszertifikatehandelssystem für jene Bereiche, die (derzeit noch) nicht durch den EU-ETS bepreist werden (insbesondere Verkehr und Gebäude) identifiziert. Die Umsetzung der Bepreisung von THG-Emissionen wurde im nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022) geregelt und hat mit 1.10.2022 begonnen.

Die Einführung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems erfolgt in mehreren Phasen und startete mit einer Fixpreisphase, in welcher der Preis je Tonne CO<sub>2</sub>e gesetzlich determiniert ist. Laut ursprünglichem Plan sollte dieses Fixpreissystem bis 2026 in ein Handelssystem mit endogener Preisfindung überführt werden. Jedoch wird spätestens ab 2027 auch die Bepreisung durch das neue EU-ETS 2 für Gebäude, Verkehr und weitere Sektoren vollumfänglich wirksam werden. Dieses EU-weite System deckt sich größtenteils mit dem bestehenden nationalen System. Um eine Doppelbepreisung zu verhindern, wurde daher mit der letzten Novelle des NEHG 2022 im Jahr 2024 beschlossen, die Fixpreisphase bis Ende 2026 fortzuführen und das bisherige nationale Emissionszertifikatehandelssystem mit Beginn der Bepreisung durch das EU-ETS 2 auslaufen zu lassen.

Ausgabewert der Emissionszertifikate im NEHG 2022:

- 2022: 30 Euro
- 2023: 35 Euro (durch Preisstabilitätsmechanismus auf 32,5 Euro)
- 2024: 45 Euro
- 2025: 55 Euro
- 2026: 55 Euro (vorbehaltlich einer Festlegung im NEHG 2022)

Der erwartete Reduktionseffekt auf die jährlichen THG-Emissionen im Zieljahr 2025 beträgt 1,5 Mio. t CO<sub>2</sub>e (2,6 Mio. t CO<sub>2</sub>e zum Zieljahr 2030) gegenüber dem Basisjahr 2021. Dieser Zielwert ist auch im österreichischen ARP im Rahmen des Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“ verankert.

Zur teilweisen Kompensation der durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung entstehenden Mehrkosten wurden zwei Entlastungsmechanismen eingeführt: **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe** erhalten abhängig von der Betriebsgröße und Bewirtschaftungsart eine pauschalierte Kompensation. Für im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen (**Carbon Leakkage**) bzw. besonders **energieintensive Betriebe** besteht eine separate Entlastungsmaßnahme, um die Mehrbelastung teilweise auszugleichen.

Aufgrund der bestehenden Nähe zu den Energieabgaben obliegt der Vollzug des NEHG 2022 der Finanzverwaltung. Zuständig ist das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH) als eigenständige Einheit im Zollamt Österreich.

Die Einzahlungen bzw. Erträge aus dem NEHG werden als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score +2) eingestuft, während Entlastungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang gemäß Green Budgeting Methode als kontraproduktive Zahlungen, welche in Kapitel 3.4.5 bzw. Kapitel 4.2.1 thematisiert werden, kategorisiert.

### 3.4.5 Kontraproduktive Maßnahmen

Um einen möglichst umfassenden Überblick über kontraproduktive Maßnahmen im Sinne von Green Budgeting<sup>57</sup> zu erhalten, müssen diese Maßnahmen holistisch betrachtet werden. Die in weiterer Folge als kontraproduktiv bezeichneten Anreize und Subventionen bzw. Maßnahmen werden in Österreich folgendermaßen definiert:

*„Eine öffentliche Maßnahme ist dann als kontraproduktiver Anreiz bzw. direkte oder indirekte Förderung/Subvention zu bezeichnen, wenn ihre Effekte der Einhaltung der völkerrechtlich und unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele entgegenwirken und die Implementierung der Maßnahme somit (i) eine Erhöhung des THG-Emissionsniveaus, (ii) eine Reduktion des Anteils Erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch und/oder (iii) eine Reduktion der Energieeffizienz zur Folge hat. Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang den negativen Effekten auf das THG-Emissionsniveau (jetzt und in den folgenden Jahren inkl. Langfristeffekten) zu.“<sup>58</sup>*

Diese Maßnahmen „[...] können ua. folgende Förderungen/Subventionen bzw. Anreize umfassen: (i) direkte Subventionen (zweckgebundene Zuschüsse und Darlehen), (ii) indirekte Subventionen (inkl. Steuervergünstigungen) und sonstige steuerpolitische Anreize, (iii) nicht in Anspruch genommene Bürgschaften/Garantien und (iv) gezielte Begünstigungen im Rahmen staatlicher Regulierung und sonstige ordnungspolitische Anreize.“<sup>58</sup>

Im Folgenden wird im Rahmen des Tätigkeitsberichts über die internationale und nationale Dimension sowie weitere Schritte und Prozesse in Österreich im Zusammenhang mit kontraproduktiven Maßnahmen eingegangen. Im Analysebericht (Kapitel 4.2.1) werden dann konkrete Analyseergebnisse zu diesem Thema dargestellt.

<sup>57</sup> Mittels Green Budgeting werden auch klima- und umweltrelevante negative bzw. kontraproduktive Auswirkungen analysiert.

<sup>58</sup> Im Rahmen des im Dezember 2019 an die Europäische Kommission übermittelten Nationalen Energie- und Klimaplan Österreichs wurden diese Definitionen interministeriell akkordiert; siehe [https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-01/at\\_final\\_necp\\_main\\_de\\_0.pdf](https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-01/at_final_necp_main_de_0.pdf) sowie erstes Modul des Grünen Spending Review Zyklus.

### **3.4.5.1 Internationale Dimension**

Die Betrachtung, Identifizierung und der Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen, Anreizen und Subventionen gewinnt international zunehmend an politischer Relevanz. In den Entscheidungen zum Glasgow Climate Pact 2021 bzw. zur Globalen Bestandsaufnahme 2023 werden Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris etwa dazu aufgerufen, ineffiziente kontraproduktive Anreize, die nicht Energiearmut oder einen gerechten Übergang adressieren, abzuschaffen.<sup>59</sup>

Das 8. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union für die Zeit bis 2030 schreibt in Artikel 3 vor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie weitere Stakeholder (zB. Länder), „[...] für die Umwelt vorteilhafte Anreize stärken und umweltschädlich wirkende Subventionen insbesondere für fossile Brennstoffe auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unverzüglich abschaffen [...]“ müssen.<sup>60</sup> Ähnlich argumentiert der ECO-FIN Rat zB. im Vorfeld der 29. Weltklimakonferenz bei den Schlussfolgerungen zur internationalen Klimafinanzierung: „*and phasing out inefficient fossil fuel subsidies that do not address energy poverty or just transitions as soon as possible*“ sowie „*present detailed reporting on fossil fuel finance they still provide and to support countries in phasing out fossil fuel subsidies that do not address energy poverty or just transitions*“.<sup>61</sup>

### **3.4.5.2 Nationale Dimension**

Im österreichischen nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)<sup>48</sup>, der gemäß EU Governance-Verordnung an die Europäische Kommission übermittelt wurde, wird folgender weiterer Prozess zum Umgang mit Kontraproduktiven Anreizen festgehalten:

„Die Erfassung und Analyse von Maßnahmen, die in ihrer Wirkung den Klima- und Energiezielen der Republik Österreich entgegenstehen, sind aus der Sicht des Staatshaushalts wichtige Prozessschritte in der Identifikation kosteneffektiver Dekarbonisierungsstrategien.“<sup>48</sup>

„Der Umgang mit kontraproduktiven Anreizen und Förderungen stellt eine wesentliche strategische Option für eine kosteneffektive Einhaltung der Klimaziele dar.“<sup>48</sup>

„Die bundesinterne Zuständigkeit für die Erfassung und Analyse kontraproduktiver Maßnahmen, inklusive der damit verbundenen budgetären Effekte, liegt beim Bundesministe-

<sup>59</sup> Siehe Entscheidung 1/CMA.3, Abs. 36 “Calls upon Parties to [...] phase-out [...] unabated coal power and inefficient fossil fuel subsidies, recognizing the need for support towards a just transition” sowie Entscheidung 1/CMA.5, Abs. 28 lit. h: “Phasing out inefficient fossil fuel subsidies that do not address energy poverty or just transitions, as soon as possible;”

<sup>60</sup> Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022D0591>.

<sup>61</sup> Siehe <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/10/08/climate-finance-council-approves-conclusions-ahead-of-cop29/>.

*rium für Finanzen. Das BMF kann im Rahmen der hierfür notwendigen Datenerhebung die jeweils betroffenen Fachressorts mitbefassen.“<sup>48</sup>*

*„Ziel ist es, durch einen schrittweisen Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen zum Zieljahr 2030 einen Treibhausgasreduktionseffekt von mindestens 2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr zu erreichen. Als Basisjahr wird das Emissionsjahr 2022 herangezogen.“<sup>48</sup>*

Um einen möglichst umfassenden Überblick über kontraproduktive Maßnahmen zu erhalten, müssen sämtliche Aspekte gesamthaft betrachtet werden. Eine Fokussierung nur auf einzelne Systeme, Gebietskörperschaften oder Dimensionen greift zu kurz. Ebenso nationale Analysen von wissenschaftlichen Organisationen, die grundsätzlich wichtige Aspekte dieser Debatte beleuchten können, können mit diesen Ansätzen nicht (vollständig) verglichen werden.

Bisherige nationale Analysen von wissenschaftlichen Organisationen, die grundsätzlich wichtige Aspekte dieser Debatte beleuchten können, sind ebenso nur begrenzt vergleichbar und fokussieren sich häufig auf einzelne Aspekte der Debatte.<sup>62</sup>

Wichtig ist klarzustellen, dass eine Klassifikation von Maßnahmen oder Auszahlungen als produktive oder kontraproduktive Maßnahme alleine den Umgang mit einer solchen Maßnahme auch aus methodischer Sicht nicht determinieren kann. Vielmehr zielt der datenbasierte Ansatz der Green Budgeting Methode darauf ab, verteilungs- und standortpolitische Überlegungen gemeinsam mit klima- und umweltpolitischen Aspekten zu berücksichtigen.

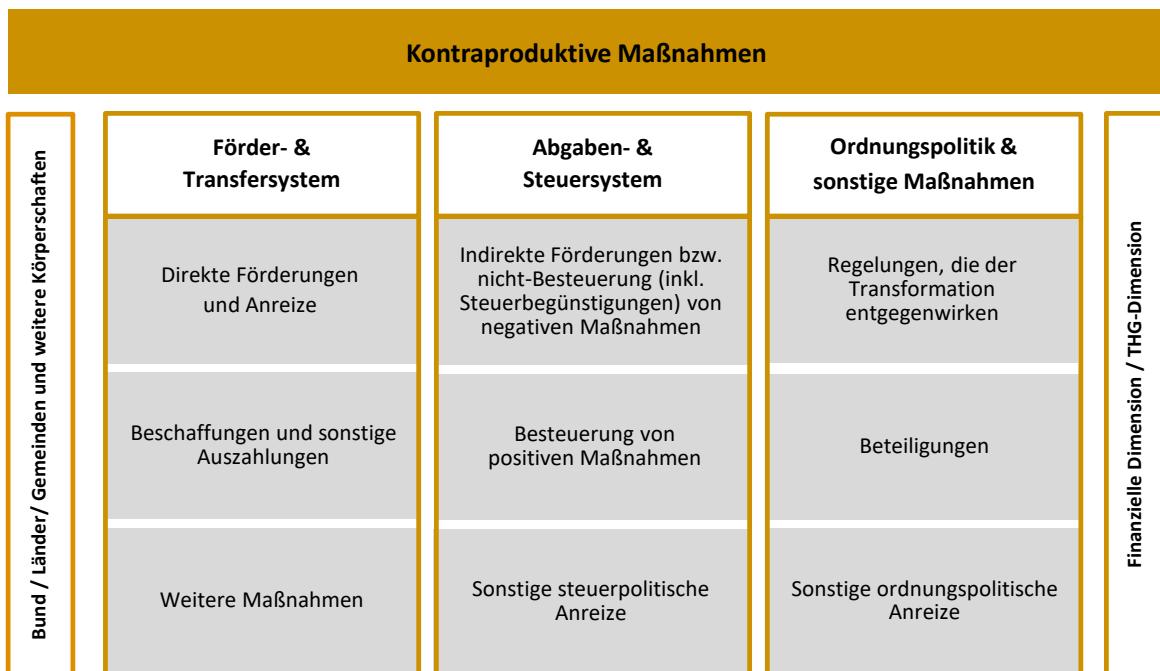
### **3.4.5.3 Prozesse zu kontraproduktive Maßnahmen in Österreich**

Ziel ist es, in Österreich einen gebietskörperschaftsübergreifenden (Bund, Länder, Gemeinden), systematischen Ansatz (Förder- und Transfersystem, Abgaben- und Steuersystem, Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen), der sowohl die finanzielle als auch die THG-Dimension umfasst, zu etablieren. Für die Erreichung dieses Ziels stellt die Green Budgeting Methode ein geeignetes Tool dar. Mit Hilfe von Green Budgeting können ua. Maßnahmen, die einen kontraproduktiven Einfluss im Klima- und Energiekontext aufweisen, sichtbar gemacht werden. Abbildung 15 fasst die genannten Elemente und Ebenen im Kontext der kontraproduktiven Maßnahmen zusammen:

---

<sup>62</sup> Siehe etwa <https://www.wifo.ac.at/publication/70096/>.

Abbildung 15: Kontraproduktive Maßnahmen



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Erste Ansätze im Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen wurden iRd. Green Budgeting Methode des ersten Moduls des Grünen Spending Review Zyklus *Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft* vorgestellt. Empfehlungen zum Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen auf anderen Gebietskörperschaftsebenen wurden iRd. zweiten Moduls des Grünen Spending Review Zyklus *Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer* erarbeitet.<sup>63</sup> In der Klima- und Umweltbeilage zum BVA 2024 wurde erstmalig zu den wesentlichen Entwicklungen im Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen berichtet, worauf in diesem Bericht aufgebaut wird.

Eine Analyse der kontraproduktiven Maßnahme im Budget inkl. Förder- und Transfersystem wird in Kapitel 4.2.1 vorgenommen. Für das Abgaben- und Steuersystem sowie die Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen wird auf die Klima- und Umweltbeilage zum BVA 2024 verwiesen. An der Weiterführung sowie am Ausbau der Analysen wird gearbeitet.

Ein zentraler laufender Schritt stellt die durch den NEKP mandatierte Arbeitsgruppe „Kontraproduktive Anreize und Subventionen“, die auf Basis eines objektiven, daten- und methodenbasierten Ansatzes arbeitet, dar. Dabei erfolgt eine Unterteilung in Steuerungsebene sowie technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Identifikation potenziell

<sup>63</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/green\\_spending\\_reviews\\_des\\_bmf/modul-2\\_identifikation\\_von\\_synergiepotentialen\\_mit\\_der\\_foerderlandschaft\\_der\\_bundeslaender.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul-2_identifikation_von_synergiepotentialen_mit_der_foerderlandschaft_der_bundeslaender.html).

kontraproduktiver Maßnahmen erfolgt durch die Green Budgeting Methode, die eine transparente Grundlage für die weitere Diskussion zu standort-, verteilungs- und finanzpolitischen Aspekten der einzelnen Maßnahmen innerhalb der Arbeitsgruppe bietet. Das so gewonnene vollständige Bild ermöglicht es der Arbeitsgruppe, fundiert über mögliche Handlungsoptionen im Umgang mit den als kontraproduktiv eingestuften Maßnahmen zu beraten. Ein Kick-off Meeting mit relevanten Stakeholdern hat im Jänner 2025 stattgefunden, weitere Schritte zur Umsetzung des Prozesses sind geplant.

# 4 Analysebericht

Aufbauend auf dem Tätigkeitsbericht (Kapitel 3) werden in diesem Kapitel ausgewählte Elemente davon genauer analysiert. Der Struktur des Tätigkeitsberichts folgend, werden auch die Analyseergebnisse anhand des systemischen Ansatzes strukturiert.

## 4.1 Budget (inkl. Förder- und Transfersystem)

Die Analyseergebnisse im Bereich Budget (inkl. Förder- und Transfersystem) umfassen die Anwendung von Green Budgeting im Finanzierungs- sowie Vermögenshaushalt.

### 4.1.1 Green Budgeting im Finanzierungshaushalt

Die Green Budgeting Analyse im Finanzierungshaushalt erfolgt auf Ebene der Budgetpositionen (BPO) und ist im Dokument *Detailübersicht der Mittelverwendungen des Bundes für Klima- und Umweltschutz* (Anhang) dargestellt. Es werden jene Auszahlungen ausgewiesen, die gemäß Green Budgeting Methode entweder eine intendierte Produktivität (Score +2) oder einen entsprechenden Nebeneffekt (Score +1) aufweisen. Im Sinne eines schrittweisen Vorgehens werden erstmals auch klima- und umweltrelevant neutral eingestufte Auszahlungen (Score 0) berücksichtigt.<sup>64</sup>

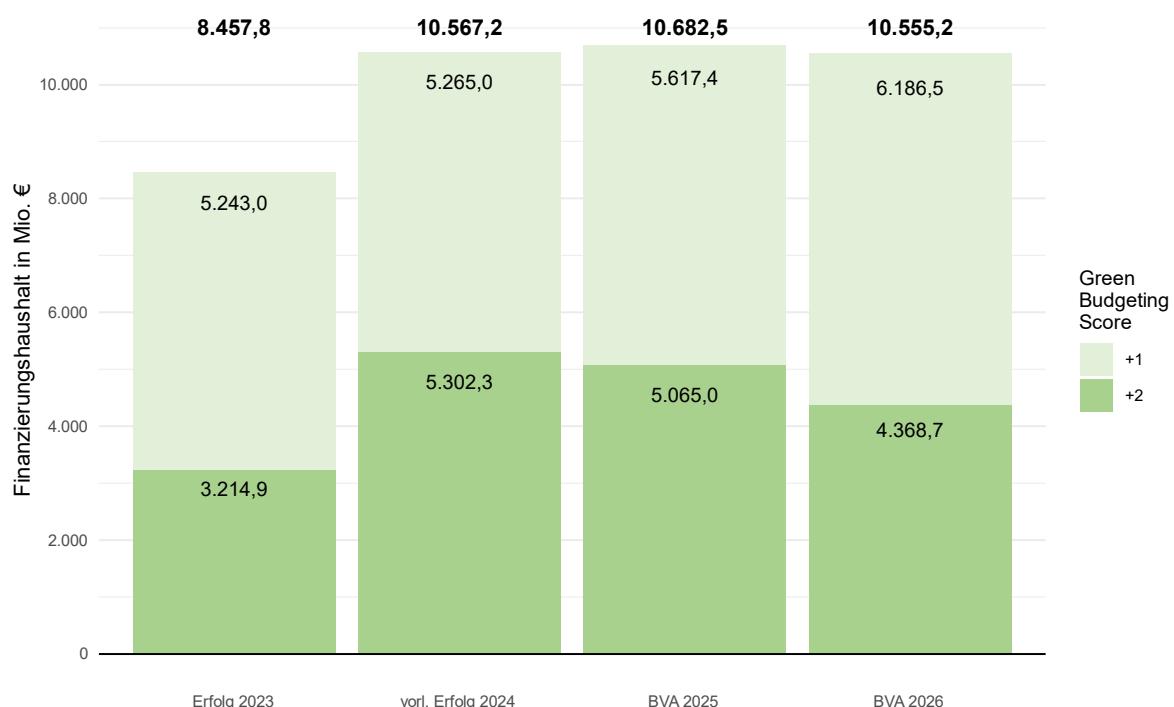
Dieses Kapitel fasst zentrale Ergebnisse der Green Budgeting Analyse zusammen und vermittelt darüber hinaus einen Gesamtüberblick über alle Budgetpositionen des Finanzierungshaushalts.

Gemäß der angewandten Green Budgeting Methode werden im BVA 2025 5.065,0 Mio. € mit einem Green Budgeting Score +2 und somit als intendiert produktiv im Sinne der Klima- und Umweltziele der Republik klassifiziert. Weitere 5.617,4 Mio. € weisen einen klima- und umweltspezifischen Nebeneffekt (Green Budgeting Score +1) sowie 1.254,5 Mio. € keine direkte THG-Wirkung (Green Budgeting Score 0) auf. Für den BVA 2026 werden 4.368,7 Mio. € dem Green Budgeting Score +2, 6.186,5 Mio. € dem Green Budgeting Score +1 sowie 1.089,0 Mio. € dem Green Budgeting Score 0 zugeordnet. In Abbildung 16 werden die produktiven Auszahlungen im Finanzierungshaushalt über die Jahre dargestellt.

<sup>64</sup> Aufgrund der geänderten Herangehensweise der Darstellung von klima- und umweltrelevanten Auszahlungen sind die Inhalte der Beilagen zu Klima- und Umweltschutz vor dem BVA 2024 mit Teilen der Inhalte der vorliegenden Beilage nicht deckungsgleich.

Der Anteil der mit einem Green Budgeting Score +2 klassifizierten Auszahlungen am Bundesbudget 2025 beträgt 4,1%, für 2026 3,5%. 4,6% des BVA 2025 und 4,9% des BVA 2026 sind mit einem Green Budgeting Score +1 klassifiziert. Insgesamt werden somit 8,7% der Auszahlungen im Bundesbudget 2025 und 8,4% im Bundesbudget 2026 als produktiv gemäß der Green Budgeting Methode eingestuft.

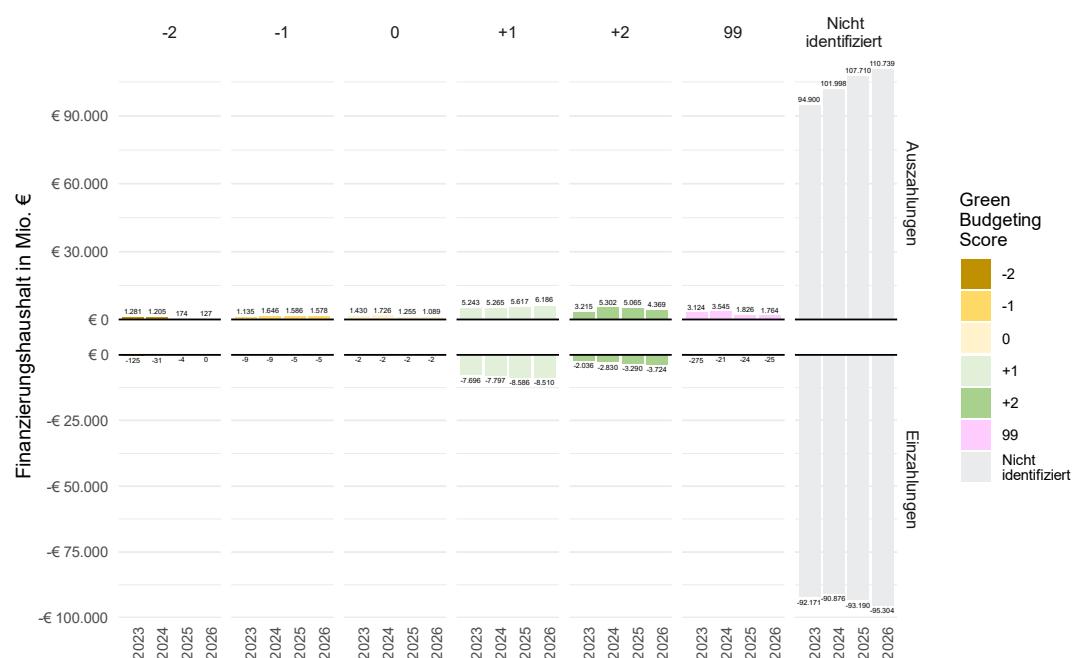
**Abbildung 16: Produktive Auszahlungen im Finanzierungshaushalt**



Quelle: Analyse BMF

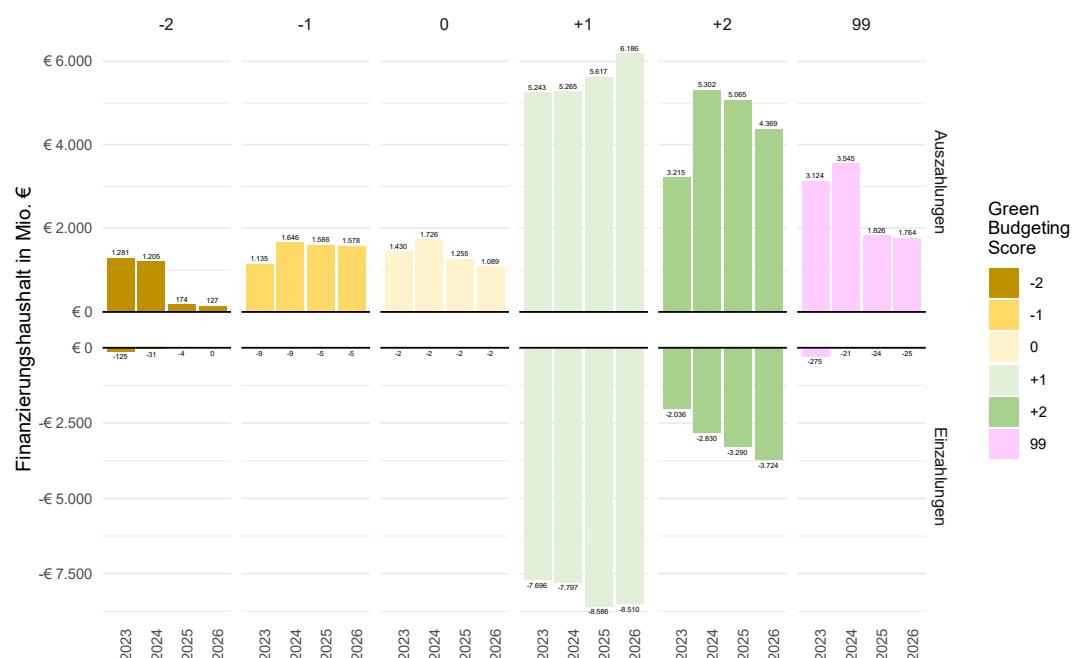
Darüber hinaus wird in den Abbildungen 17 und 18 die Green Budgeting Einschätzung des Finanzierungshaushalts des Bundes für den (vorläufigen) Erfolg der Jahre 2023 und 2024 sowie für die Budgetvoranschläge 2025 und 2026 dargestellt. Diese Einschätzung ermöglicht eine systematische Einordnung der budgetären Mittel in Bezug auf ihre potenziellen klima- und umweltrelevanten Wirkungen.

**Abbildung 17: Übersicht des Finanzierungshaushalts nach Green Budgeting**



Quelle: Analyse BMF

**Abbildung 18: Übersicht des Finanzierungshaushalts mit Fokus auf identifizierte relevante Budgetpositionen nach Green Budgeting**



Quelle: Analyse BMF

#### 4.1.1.1 Darstellung nach Untergliederungen

Die Analyse der Auszahlungen nach Untergliederungen (UG) zeigt, dass insbesondere die **UG 41 Mobilität, UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** sowie **UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft** laut Green Budgeting Methode die höchsten produktiven<sup>66</sup> klima- und umweltrelevanten Auszahlungen aufweisen (siehe Tabelle 5). Gemeinsam stellen diese drei Untergliederungen etwa 83% der produktiven Auszahlungen im BVA 2025 und 2026 dar.

**Tabelle 5: Produktive klima- und umweltrelevante Auszahlungen lt. Green Budgeting Methode nach UG in Mio. €**

	Erfolg	vorl. Erfolg	BVA	BVA
	2023	2024	2025	2026
UG 01 Präsidentschaftskanzlei	0,0	0,1	0,1	0,1
UG 02 Bundesgesetzgebung	0,1	0,1	0,1	0,1
UG 05 Volksanwaltschaft	-	0,0	0,0	0,0
UG 10 Bundeskanzleramt	-	0,0	0,0	0,0
UG 11 Inneres	0,1	0,8	-	0,0
UG 13 Justiz	0,2	0,2	0,2	0,2
UG 14 Militärische Angelegenheiten	0,0	0,0	-	-
UG 15 Finanzverwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0
UG 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	0,2	0,2	0,2	0,2
UG 18 Fremdenwesen	0,0	0,0	-	-
UG 20 Arbeit	-	0,0	-	-
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	0,6	0,8	0,0	0,0
UG 25 Familie und Jugend	552,6	620,9	615,3	632,5
UG 30 Bildung	0,0	0,0	0,0	0,0
UG 31 Wissenschaft und Forschung	67,5	68,9	4,0	4,1
UG 32 Kunst und Kultur	3,7	15,9	11,2	11,7
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	43,1	72,2	96,8	90,7
UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)	465,9	239,9	315,1	303,6
UG 40 Wirtschaft	314,1	127,6	308,0	291,9
UG 41 Mobilität	4.869,6	5.036,7	5.815,1	6.381,0
UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	1.018,1	1.072,9	1.071,4	1.051,8
UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	881,6	2.732,4	1.969,4	1.300,9
UG 44 Finanzausgleich	240,4	577,7	475,5	486,2
<b>Summe</b>	<b>8.457,8</b>	<b>10.567,2</b>	<b>10.682,5</b>	<b>10.555,2</b>

Quelle: Eigene Darstellung BMF

#### **4.1.1.2 Zentrale klima- und umweltrelevante Auszahlungen (Auszug)**

Nachfolgend wird in Tabelle 6 eine Auswahl der zehn Maßnahmen mit den höchsten Auszahlungen mit intendierter klima- und umweltrelevanter Produktivität dargestellt. Diese werden nach Green Budgeting Methode mit dem Score +2 eingestuft und leisten daher einen Beitrag zur Erfüllung der Klima- und Energieziele der Republik Österreich. Wie bereits in Kapitel 3.1.6 dargelegt, ist es künftig erforderlich, auch diese Maßnahmen im Hinblick auf ihre Kosteneffektivität zu evaluieren und auszurichten.

Die Förderung der thermischen und energetischen Sanierung des Gebäudebestands zählt, mit Förderprogrammen wie der sogenannten *Sanierungsoffensive, Raus aus Öl & Gas oder Sauber Heizen für Alle* zu den höchsten produktiven Auszahlungen des Bundes. In den Jahren 2023 und 2024 sind dafür rund 1,4 Mrd. € geflossen und in den kommenden zwei Jahren knapp 2 Mrd. € budgetiert. Gleich danach folgt das Klimaticket, welches alle öffentlichen Verkehrsmittel Österreichs mit einem einzigen Ticket zugänglich macht und im Zeitraum 2023-2024 Auszahlungen von rund 1,3 Mrd. € verbuchte und für das in den Jahren 2025-2026 knapp 1,6 Mrd. € vorgesehen sind. An dritter Stelle folgen Agrarumweltmaßnahmen, die zur Erhaltung und weiteren Verbesserung des ökologischen Zustands in der Landwirtschaft in den Jahren 2023 und 2024 zu Auszahlungen von ca. 0,8 Mrd. € geführt haben und für die in den kommenden zwei Jahren wieder rund 0,8 Mrd. € budgetiert sind. Für die Förderprogramme des Klima- und Energiefonds wurden im Zeitraum 2023-2024 knapp 0,7 Mrd. € ausgegeben und sind in den kommenden zwei Jahren etwas mehr als 0,7 Mrd. € angesetzt. Für die Umwelt & Klima relevanten Teile des Zukunftsfonds wurden im Jahr 2024 330 Mio. € ausgezahlt und sind für die kommenden zwei Jahre rund 340 bzw. rund 350 Mio. € vorgesehen. Weiters gehören die Investitionszuschüsse der UFI, die GAP Öko-Regelungen & Direktzahlungen, die Förderungen im Bereich der E-Mobilität, die FTI-Programme der FFG sowie internationale Klimafinanzierung zu den zentralen klima- und umweltrelevanten Auszahlungen.

**Tabelle 6: Zentrale produktive klima- und umweltrelevante Maßnahmen - Score +2**  
in Mio. €

UG	Bezeichnung	Erfolg	vorl. Erfolg	BVA	BVA
		2023	2024	2025	2026
43	UFI - thermische & energetische Sanierung	353,8	1.085,5	1.302,8	684,0
41	Klimaticket	654,8	626,6	780,2	815,2
42	Agrarumweltmaßnahmen	370,7	381,6	408,0	421,5
40, 41, 43	Klima- und Energiefonds	317,1	366,3	374,4	357,9
44	Zukunftsfoonds - Umwelt & Klima	-	330,0	339,9	348,3
40, 43	UFI - Investitionszuschüsse	162,4	165,2	329,0	325,4
42	GAP - Öko-Regelungen & Direktzahlungen	41,5	96,7	100,0	102,0
43	Internationale Klimafinanzierung	47,9	105,1	90,0	90,0
41	E-Mobilität	1,0	8,6	177,8	140,7
34	FFG - FTI-Programme	84,4	64,5	80,2	80,2

Quelle: Analyse BMF

#### 4.1.1.3 Gliederung nach Umweltzielen (Auszug)

In den bisherigen Analysen, die mit der Green Budgeting Methode durchgeführt wurden, lag der Fokus im Sinne des iterativen Ansatzes auf den beiden EU-Taxonomie Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Klimawandelanpassung“. Die übrigen vier Ziele wurden teilweise berücksichtigt, aber noch nicht vollständig erfasst. Im Rahmen der intensiven Auseinandersetzung mit der EU-Taxonomie, insbesondere im dritten Modul des Spending Reviews, wurde ein Analyseframework entwickelt, das alle sechs Umweltziele gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigt.

Um konkrete nächste Schritte zur Anwendung des in Modul 3 des Spending Reviews entwickelten Analyseframeworks<sup>65</sup> zu gehen, wurde die Zuordnung zu allen sechs Zielen erstmals in der Green Budgeting Detailanalyse zur UG 33 vorgenommen. Die Ergebnisse werden für den Erfolg 2024, dem BVA 2025 und 2026 in Tabelle 7 kompakt dargestellt.<sup>66</sup> Im Zuge der sukzessiven weiteren Anwendung der Umweltzielzuordnung können Verbesserungen und Präzisierungen vorgenommen werden.

<sup>65</sup> Siehe Spending Review Modul 3 Empfehlungen 1 und 14

<sup>66</sup> Details zur Zuordnung einzelner Budgetpositionen der UG 33 zu den sechs Umweltzielen kann der Green Budgeting Detailanalyse zur UG 33 entnommen werden.

Die Anwendung der EU-Taxonomie unterscheidet sich hierbei von derjenigen, die für die Klassifizierung von Unternehmensaktivitäten verwendet wird. Für den öffentlichen Bereich wird die Taxonomie auf einer höheren Ebene angewendet, und die EU-Taxonomie sowie die drei anderen Relevanzkriterien dienen als Leitlinien für die Zuordnung.

**Tabelle 7: Ein- und Auszahlungen der UG 33 je relevantem Umweltziel gemäß EU-Taxonomie**  
in Mio. €

Aus-/Ein zahlungen	Green Budgeting	vorl. Erfolg 2024						BVA 2025						BVA 2026					
		UZ1	UZ2	UZ3	UZ4	UZ5	UZ6	UZ1	UZ2	UZ3	UZ4	UZ5	UZ6	UZ1	UZ2	UZ3	UZ4	UZ5	UZ6
		Score																	
Auszahlungen	-2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Auszahlungen	-1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Auszahlungen	0	63,5	63,5	-	1,9	-	-	72,7	72,7	-	2,5	-	-	72,5	72,5	-	3,5	-	
Auszahlungen	+1	29,8	29,8	-	19,5	-	-	38,1	38,1	-	22,1	-	-	35,0	35,0	-	22,1	-	
Auszahlungen	+2	42,3	42,3	-	1,9	-	-	58,7	58,7	-	2,5	-	-	55,7	55,7	-	3,5	-	
Auszahlungen	99	84,7	84,7	-	13,5	-	-	57,4	57,4	-	7,9	-	-	54,4	54,4	-	7,9	-	
Einzahlungen	-2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Einzahlungen	-1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Einzahlungen	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Einzahlungen	+1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Einzahlungen	+2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Einzahlungen	99	-2,4	-2,4	-	-	-	-	-1,0	-1,0	-	-	-	-	-1,0	-1,0	-	-	-	

Quelle: Eigene Darstellung BMF auf Basis Green Budgeting Detailanalyse UG 33

Im Zuge der Erstellung der Beilage wurden zudem Budgetpositionen, die in mehreren Untergliederungen vorkommen und somit Querschnittscharakter besitzen, ebenfalls den Umweltzielen der EU-Taxonomie zugeordnet. Beispiele hierfür sind: freiwillige Sozialleistungen (zB. Öffi-Ticket), Fahrtkostenzuschüsse, Reisetätigkeiten und Kostenersätze für Treibstoffe.

**Tabelle 8: Ein- und Auszahlungen mit Querschnittscharakter je relevantem Umweltziel gemäß EU-Taxonomie**  
in Mio. €

Aus-/Ein- zahlungen	Green Budgeting	Erfolg 2023						vorl. Erfolg 2024						BVA 2025						BVA 2026					
		UZ1	UZ2	UZ3	UZ4	UZ5	UZ6	UZ1	UZ2	UZ3	UZ4	UZ5	UZ6	UZ1	UZ2	UZ3	UZ4	UZ5	UZ6	UZ1	UZ2	UZ3	UZ4	UZ5	UZ6
		Score																							
Auszahlung	-2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auszahlung	-1	1.637,2	-	-	-	64,6	6,9	2.025,7	-	-	-	62,4	7,4	2.047,6	-	-	-	80,6	0,1	2.051,4	-	-	-	82,8	0,1
Auszahlung	0	-	-	1,9	-	-	-	-	-	1,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auszahlung	+1	6,7	0,8	-	-	-	-	8,0	1,0	-	-	-	-	6,6	0,1	-	-	-	-	6,7	0,1	-	-	-	-
Auszahlung	+2	192,9	-	0,8	-	25,1	-	237,2	-	1,0	-	37,6	-	314,4	0,0	0,1	0,0	27,0	0,0	297,9	0,0	0,1	0,0	35,0	0,0
Auszahlung	99	269,0	1.457,8	-	275,8	14,7	-	259,6	1.822,4	-	267,0	15,5	-	251,9	1.821,7	0,0	252,0	15,3	-	272,9	1.839,2	0,0	273,0	15,3	-
Einzahlung	-2	-	-	-	-	-	-	80,8	-	-	-	-	-	76,0	-	-	-	-	-	80,0	-	-	-	-	-
Einzahlung	-1	25,7	-	-	-	-	-	-35,5	-	-	-	-	-	-1.001,7	-	-	-	-	-	-876,7	-	-	-	-	-
Einzahlung	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einzahlung	+1	-7.403,8	240,7	-	-	-	-	--7.453,8	69,2	-	-	-	-	--7.277,8	66,2	-	-	-	--7.333,1	66,9	-	-	-	-	
Einzahlung	+2	-843,3	-	240,7	--60,6	--1.176,6	-	-69,2	--61,5	--1.448,0	-	66,2	--70,0	--1.644,0	-	66,9	--70,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Einzahlung	99	-	-1,5	-	-	-	-	-2,0	-	-	-	-	-	-0,7	-	-	-	-	-	-0,6	-	-	-	-	-

Quelle: Analyse BMF

Die weitere Ausrollung der Analyse anhand sämtlicher Umweltziele laut EU-Taxonomie ist in Planung. Davon ist ebenso die Darstellung der Scores je relevantem Umweltziel umfasst.

#### 4.1.2 Green Budgeting im Vermögenshaushalt

In der Detailanalyse des Vermögenshaushalts wurde va. auf das Green Budget Tagging mit den beiden Stufen 1 und 4 der Green Budgeting Methode (siehe Kapitel 2.4) fokussiert.

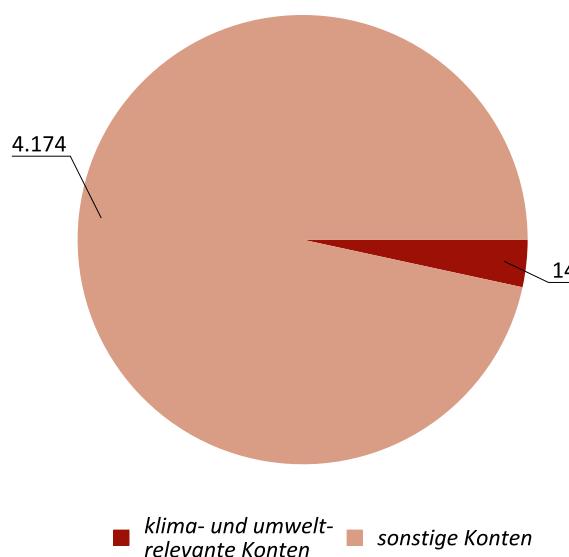
Ebenfalls wurden sämtliche Umweltziele der EU-Taxonomie bei der Analyse berücksichtigt.

Die nachfolgenden Auswertungen basieren auf den Werten aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2022, da dies zum Startzeitpunkt des Projekts die aktuellsten verfügbaren Daten waren. Zukünftig sollen die Auswertungen anhand von aktualisierten Daten vorgenommen werden.

Von den insgesamt 4.321 Konten des Vermögenshaushalts zum 31.12.2022 werden 147 Konten bzw. 3,4% der Anzahl der Konten zumindest teilweise als klima- und umweltrelevant eingestuft, siehe Abbildung 19. Eine Herausforderung in diesem Zusammenhang ist die unterschiedliche Granularität der einzelnen Konten. Ein Konto wird daher als klima- und umweltrelevant eingestuft, obwohl nur bestimmte Teile davon als solche gelten. Diese sind in der vorliegenden Form jedoch nicht eindeutig ermittelbar.

**Abbildung 19:**

Anzahl der Konten im Vermögenshaushalt zum 31.12.2022



Eigene Darstellung BMF

Vom Vermögen iHv. 121.854,3 Mio. € zum 31.12.2022 werden 75.362,6 Mio. € bzw. 61,8% zumindest teilweise<sup>62</sup> als klima- und umweltrelevant eingestuft, siehe Abbildung 20. Der Großteil davon stammt aus dem klima- und umweltrelevanten langfristigen Vermögen zum 31.12.2022 iHv. 69.631,1 Mio. €, während sich das klima- und umweltrelevante kurzfristige Vermögen zum 31.12.2022 auf 5.731,5 Mio. € beläuft.

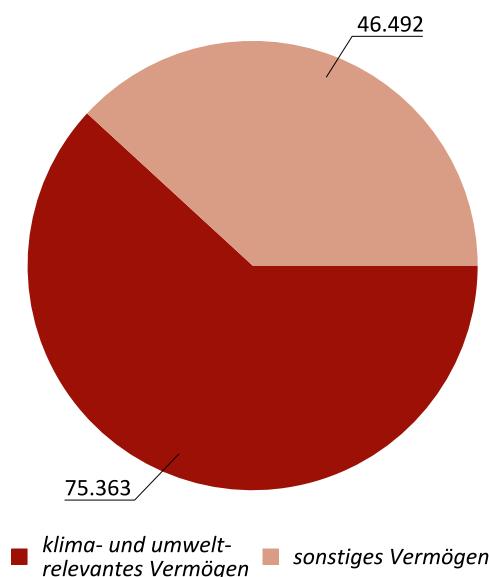
Im Zusammenhang mit den Beteiligungen iHv. 33.468,7 Mio. € zum 31.12.2022, welche aufgrund der oben beschriebenen Einschränkungen in einem ersten Schritt zur Gänze als klima- und umweltrelevant eingestuft wurden, ist eine weitergehende Analyse für eine finale Einschätzung der Klima- und Umweltrelevanz notwendig. Eine detaillierte anteilmäßige

ge Berücksichtigung im Hinblick auf die Relevanz würde zu einem hiervon abweichenden Ergebnis führen.

**Abbildung 20:**

**Vermögen zum 31.12.2022**

in Mio. €



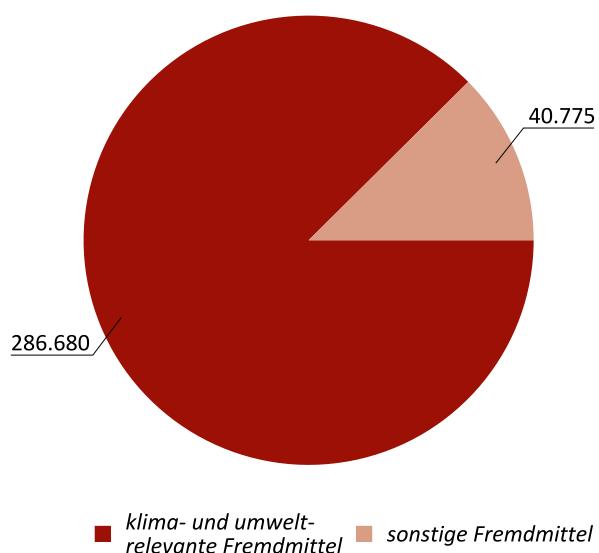
Eigene Darstellung BMF

Das Nettovermögen iHv. -205.601,0 Mio. € zum 31.12.2022 wird zur Gänze als nicht klima- und umweltrelevant eingestuft. Von den Fremdmitteln iHv. 327.455,3 Mio. € zum 31.12.2022 werden 286.680,1 Mio. € bzw. 87,5% zumindest teilweise<sup>62</sup> als klima- und umweltrelevant eingestuft, siehe Abbildung 21. In Zusammenhang mit den Finanzschulden, welche in einem ersten Schritt aufgrund der oben beschriebenen Einschränkungen vorwiegend als klima- und umweltrelevant eingestuft wurden, würde ein separater Ausweis der Green Bonds in der Vermögensrechnung zukünftig die Transparenz erhöhen. Eine detaillierte anteilmäßige Berücksichtigung im Hinblick auf die Relevanz würde auch hier zu einem abweichenden Ergebnis führen.

**Abbildung 21:**

**Fremdmittel zum 31.12.2022**

in Mio. €



Eigene Darstellung BMF

Nachfolgend werden exemplarisch fünf ausgewählte Positionen des Vermögenshaushalts iFv. Fallstudien beschrieben.

**Abbildung 22: Struktur Vermögensrechnung gem. Struktur Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2023 mit Fokus auf die Fallstudien**

Vermögensrechnung	
Aktiva	Passiva
<b>A Langfristiges Vermögen</b> A.I Immaterielle Vermögenswerte A.II Sachanlagen A.III Wertpapiere & sonstige Kapitalanlagen A.IV Beteiligungen A.V Langfristige Forderungen	<b>C Nettovermögen</b> C.I Kumulierte Eröffnungsbilanz C.II Jährliches Nettoergebnis C.III Neubewertungsrücklagen C.IV Fremdwährungsumrechnungsrücklagen C.V Bundesfinanzierung
<b>B Kurzfristiges Vermögen</b> B.I Kurzfristiges Finanzvermögen B.II Kurzfristige Forderungen B.III Vorräte B.IV Liquide Mittel	<b>D Langfristige Fremdmittel</b> D.I Langfristige Finanzschulden D.II Langfristige Verbindlichkeiten D.III Langfristige Rückstellungen

Quelle: Eigene Darstellung BMF

### **Fallstudie 1: Anlagen zur Wasserver- und entsorgung/Wasserbauten**

Die Anlagen zur Wasserver- und entsorgung/Wasserbauten mit der Bundesrechnungsabschluss-Position (BRA-Position) A.II.1.3 sind Teil der Sachanlagen, welche als langfristiges Vermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung eingestuft werden.

Die Ergebnisse der Green Budgeting Analyse der Anlagen zur Wasserver- und entsorgung/Wasserbauten können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Die Anlagen zur Wasserver- und entsorgung/Wasserbauten werden als klima- und umweltrelevant eingestuft.
- Relevanzbasis hierfür stellt die EU-Taxonomie VO<sup>13,14,15</sup> sowie die Liste der grünen Budgetpositionen der EK<sup>11</sup> dar.
- Gemäß EU-Taxonomie VO<sup>13, 14, 15</sup> werden Anlagen zur Wasserver- und entsorgung/Wasserbauten den EU-Taxonomie Umweltzielen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Wasser zugeordnet.
- IZm. dem Umweltziel Klimaschutz wird einheitlich der Green Budgeting Score 99 (Unklare Wirkung) bzw. iZm dem Umweltziel Wasser einheitlich der Green Budgeting Score +2 (Intendierte Produktivität) vergeben. IZm. dem Umweltziel Klimawandelanpassung wird die Position grundsätzlich mit einem Green Budgeting Score 99 (Unklare Wirkung) eingestuft, während ein konkreter Konnex zur Wildbach- und Lawinenverbauung zu 100% mit einem Green Budgeting Score +2 (Intendierte Produktivität) versehen wird. Da die Wasserver- und entsorgung/Wasserbauten iRd. Green Budgeting Analyse mit dem Score +2 (Intendierte Produktivität) bzw. Score 99 (Unklare Wirkung) eingestuft werden, kann davon ausgegangen werden, dass aus aktueller Sicht mit dieser Position kein signifikantes klima- und umweltrelevantes Budgetrisiko verbunden ist.

### **Fallstudie 2: Bebaute Grundstücke**

Die bebauten Grundstücke mit der BRA-Position A.II.1.5 sind ebenfalls Teil der Sachanlagen, welche als langfristiges Vermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Die Ergebnisse der Green Budgeting Analyse der bebauten Grundstücke können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Die bebauten Grundstücke werden grundsätzlich nicht als klima- und umweltrelevant eingestuft. Handelt es sich jedoch um Grundstücke zu Straßenbauten, so werden diese als klima- und umweltrelevant eingestuft.

- Relevanzbasis hierfür stellt die Liste der braunen Budgetpositionen der EK<sup>11</sup> in Kombination mit der BMF-Experteneinschätzung dar.
- Auf Basis der BMF-Experteneinschätzung werden die Grundstücke zu Straßenbauten den EU-Taxonomie Umweltzielen Klimaschutz, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Biodiversität jeweils zu 100% mit dem Green Budgeting Score -1 (Kontraproduktivität als Nebeneffekt) zugeordnet.

Aufgrund von Ausgliederungen haben Straßenbauten einen geringen Anteil an dieser BRA-Position. Das mit bebauten Grundstücken verbundene klima- und umweltrelevante Budgetrisiko wird deshalb an dieser Stelle auch nicht weiter thematisiert.

### **Fallstudie 3: Strategische Gasreserve**

Die strategische Gasreserve mit der BRA-Position B.III.3 ist Teil der Vorräte, welche als kurzfristiges Vermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Die Ergebnisse der Green Budgeting Analyse zur strategischen Gasreserve können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Die strategische Gasreserve wird als klima- und umweltrelevant eingestuft.
- Relevanzbasis hierfür stellt die Liste der braunen Budgetpositionen der EK<sup>11</sup> in Kombination mit der BMF-Experteneinschätzung dar.
- Auf Basis der BMF-Experteneinschätzung wird die strategische Gasreserve dem EU-Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz zu 100% mit einem Green Budgeting Score von -2 (Intendierte Kontraproduktivität) zugeordnet.

Im Hinblick auf die strategische Gasreserve besteht ein klima- und umweltrelevantes Budgetrisiko darin, dass diese (nach einem potentiellen Ausstieg aus Gas) unter Umständen nicht mehr benötigt wird bzw. zu schlechten Konditionen<sup>67</sup> verkauft werden muss und dies eine Wertminderung initiiert. Die budgetären Auswirkungen einer Wertminderung werden in Kapitel 3.1.4 beschrieben.

---

<sup>67</sup> Eine Abwertung auf den Marktpreis unterbleibt derzeit, da § 18c Gaswirtschaftsgesetz 2011 einen Veräußerungspreis für die strategische Gasreserve vorsieht, der mindestens den Anschaffungskosten inkl. angemessener Teile der sonstigen Kosten zu entsprechen hat. Diese Bestimmung tritt mit 1.4.2027 außer Kraft.

#### **Fallstudie 4: Beteiligungen an verbundenen Unternehmen**

Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen mit der BRA-Position A.IV.1 sind Teil der Beteiligungen, welche als langfristiges Vermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Die Ergebnisse der Green Budgeting Analyse zu den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Für die Beantwortung der Frage der Klima- und Umweltrelevanz von Beteiligungen an verbundenen Unternehmen ist eine Detailanalyse notwendig, in welcher sämtliche Bundesbeteiligungen dieser BRA-Position, unter Zuhilfenahme des BMF-Beteiligungsberichts, analysiert werden.
- Eine Fortsetzung der Green Budgeting Analyse von Bundesbeteiligungen wird im Zusammenhang mit dem vierten Modul des Grünen Spending Review Zyklus Beteiligungen der öffentlich+en Hand mit Deadline Q2/2025 diskutiert.

Im Hinblick auf das klima- und umweltrelevante Budgetrisiko besteht bei einzelnen Beteiligungen das potentielle Risiko unter anderem darin, dass der Beteiligungsansatz unter dem Buchwert liegt und bei nachhaltiger und wesentlicher Wertänderung eine Anpassung des Beteiligungsansatzes gemäß § 47 BHV 2013<sup>68</sup> impliziert, Dividenden nicht in der erwarteten Größenordnung kommen oder strukturelle Kosten, die der Staat übernehmen muss, auftreten. Aufgrund der fehlenden Vollkonsolidierung und der at equity Bewertung der direkten Töchter mit deren Einzelabschlüssen sind die Enkel-Beteiligungen im Vermögenshaushalt nicht berücksichtigt. Zur Reduzierung eines potentiellen Budgetrisikos sollte die Betrachtungsweise allerdings alle „kontrollierten“ Beteiligungen umfassen.

#### **Fallstudie 5: Sonstige langfristige Rückstellungen**

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen mit der BRA-Position D.III.1.5 sind Teil der Langfristigen Rückstellungen, welche als langfristige Fremdmittel auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen werden grundsätzlich nicht als klima- und umweltrelevant eingestuft. In Zusammenhang mit Rückstellungen im Allgemeinen sei an dieser Stelle die nicht vollumfängliche Berücksichtigung des klima- und umweltrelevanten Budgetrisikos, beispielweise iFv. Zielerreichungszahlungen (Ankauf von Emissionszertifikaten), erwähnt.

<sup>68</sup> Auf die Details einer erfolgsneutralen Verbuchung (über die Neubewertungsrücklage) bzw. erfolgswirksamen Verbuchung (über die Ergebnisrechnung) der Verringerung des Nettovermögens einer Bundesbeteiligung gemäß § 47 Abs. 4 BHV 2013 wird im vorliegenden Dokument aus Kapazitätsgründen nicht näher eingegangen.

## **Fazit aus diesen Fallstudien**

Diese fünf Fallstudien zeigen, dass sich die Green Budgeting Methode neben dem Finanzierungshaushalt auch auf den Vermögenshaushalt anwenden lässt und eine Green Budgeting Analyse des Vermögenshaushalts hilfreich und notwendig im Hinblick auf die Reduzierung des Budgetrisikos ist.

Sämtliche hier genannten Positionen sowie weitere Positionen des Vermögenshaushalts müssen zukünftig noch (weiter) analysiert werden.

## **4.2 Querschnittsthemen**

Im Bereich der Querschnittsthemen werden Analyseergebnisse zu den Kontraproduktiven Maßnahmen dargestellt.

### **4.2.1 Kontraproduktive Maßnahmen**

Ein erster Überblick über den finanziellen Charakter kontraproduktiver Maßnahmen, die nach Green Budgeting Methode mit einem Score -1 bzw. -2 eingestuft wurden, im Budget (inkl. Förder- und Transfersystem) findet sich in den Tabellen 9 und 10. Dabei werden die Ein- bzw. Auszahlungen im Finanzierungshaushalt für den BVA 2025 und 2026 sowie der (vorläufige) Erfolg aus den Jahren 2023 und 2024 herangezogen und inhaltlich gruppiert. In Kapitel 3.4.5 werden die grundlegenden Überlegungen, Informationen und methodische Bemerkungen zu diesem komplexen Thema erörtert. Der Grundlage für den Umgang mit Kontraproduktive Maßnahmen wird aktuell in der Arbeitsgruppe „Kontraproduktive Anreize und Subventionen“, auf Basis eines objektiven, daten- und methodenbasierten Ansatzes sowie wissenschaftlicher Begleitung, erarbeitet (weitere Details siehe Kapitel 3.4.5).

**Tabelle 9: Überblick über kontraproduktive Maßnahmen des Bundes im Budget (inkl. Förder- und Transfer-system) gemäß Green Budgeting Methode - Score -1**  
in Mio. €

Aus-/ Einzahlung	Maßnahme	Erfolg	vorl. Erfolg	BVA	BVA
		2023	2024	2025	2026
Auszahlung	Fahrzeuge	345,71	534,13	546,74	502,94
Auszahlung	Luftfahrzeuge	289,73	503,27	504,65	534,70
Auszahlung	Energiebezüge	6,34	6,77	242,18	243,63
Auszahlung	Reisetätigkeit	114,08	119,90	120,20	118,75
Auszahlung	Sonstige	36,91	31,27	42,84	45,75
Auszahlung	Fahrtkosten	38,64	40,95	39,85	40,69
Auszahlung	Treibstoffe	36,14	34,76	38,84	39,57
Auszahlung	Transporttätigkeit	21,36	20,87	30,97	28,77
Auszahlung	Sonstige Brennstoffe	4,62	3,94	11,38	11,88
Auszahlung	Straßenbau/-erhaltung	18,10	119,82	6,27	6,28
Auszahlung	Wasserfahrzeuge	3,19	2,12	1,79	4,64
Auszahlung	Fernwärme*	65,77	88,76	-	-
Auszahlung	Strom*	124,89	113,80	-	-
Auszahlung	Gas*	29,25	25,17	-	-
Einzahlung	Wasserfahrzeuge	-0,01	-0,01	-	-
Einzahlung	Energiebezüge	-0,09	-0,11	-	-
Einzahlung	Transporttätigkeit	-0,00	-	-	-
Einzahlung	Sonstige	-	-	-	-0,01
Einzahlung	Treibstoffe	-0,11	-0,12	-0,11	-0,11
Einzahlung	Luftfahrzeuge	-0,75	-1,01	-0,22	-0,13
Einzahlung	Fahrzeuge	-0,61	-0,82	-0,38	-0,37
Einzahlung	Reisetätigkeit	-0,60	-0,67	-1,02	-1,07
Einzahlung	Straßenbau/-erhaltung	-7,27	-6,22	-3,00	-3,00

Quelle: Analyse BMF

\* Diese Auszahlungen werden unter „Energiebezüge“ budgetiert und scheinen dann im Erfolg in diesen Maßnahmen auf.

**Tabelle 10: Überblick über kontraproduktive Maßnahmen des Bundes im Budget (inkl. Förder- und Transfer-system) gemäß Green Budgeting Methode - Score -2**  
in Mio. €

Aus-/ Einzahlung	Maßnahme	Erfolg	Vorläufiger	BVA	BVA
		2023	Erfolg	2025	2026
2024					
Auszahlung	Energieversorgungssicherheit	114,17	98,94	144,64	117,02
Auszahlung	Energiekrisenmaßnahmen	941,45	1.101,41	29,66	10,00
Auszahlung	Sonstige	40,67	4,28	0,00	0,00
Auszahlung	Kompensation CO <sub>2</sub> -Bepreisung	184,78	-	-	-
Einzahlung	Kompensation CO <sub>2</sub> -Bepreisung	-	80,80	76,00	80,00
Einzahlung	Erträge (zB. Öl und Gaslizenzen)	-124,98	-112,18	-80,11	-80,11

Quelle: Analyse BMF

In der Vergangenheit wurden bereits weitere Analysen iZm mit kontraproduktiven Maßnahmen erstellt, so etwa im zweiten Modul des Grünen Spending Review Zyklus<sup>52</sup> *Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer*. Im Zuge des Berichts wurde ua. eine Erstanalyse der Länderbudgets gemäß Green Budgeting Methode durchgeführt. Obwohl die durchgeführte Länderanalyse als eine Erstanalyse zu verstehen ist, gibt es dennoch bereits einige Erkenntnisse, die im Kontext der Debatte zu kontraproduktiven Maßnahmen von Interesse sind. Die Erstanalyse zeigt, dass der Ansatz *Straßen und Wasserbau, Verkehr* in den Länderbudgets eine wesentliche Rolle im Klimakontext aufweist und sich darin ebenfalls ein Großteil der identifizierten kontraproduktiven Maßnahmen gemäß Green Budgeting Methode befinden. Die Erstanalyse der Länderbudgets gemäß Green Budgeting Methode sollte in Green Budgeting Pilotprojekten zB. im Rahmen des FAG sowie mit Städten und Gemeinden gemeinsam mit den anderen Gebietskörperschaften weiter verfeinert werden.

Für das Abgaben- und Steuersystem sowie die Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen wird auf die Klima- und Umweltbeilage zum BVA 2024 verwiesen. An der Weiterführung sowie am Ausbau der Analysen wird gearbeitet.

# 5 Ausblick

Im Sinne einer stufenweisen Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode sowie des Vorantreibens von Themen, die eng mit Green Budgeting verknüpft sind, werden aktuell verschiedene Projekte, Berichte und Prozesse im BMF ausgearbeitet und geplant. Dazu zählen i) die Langfristprognose 2025, ii) die Implementierung der RRF-Meilensteine zu Green Budgeting und dem Klimacheck bzw. die Integration der Reformen in den Budgetzyklus, iii) die Verfeinerung und laufende Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode, iv) die weiteren Schritte zur AG Kontraproduktive, v) weitere Verknüpfung von Green Bond mit der Green Budgeting Methode, vi) standortpolitische Zukunftstechnologien<sup>69</sup>, vii) Bundeshaftungen, viii) die Arbeiten zur schrittweisen Überführung des nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystems (NEHG) ins EU-ETS 2 sowie ix) der EU Competitiveness Compass und der Clean Industrial Deal.

## **BMF Langfristprognose 2025**

Im Jahr 2025 wird die nächste Iteration der Langfristigen Budgetprognose auf Basis von Studien des Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung und des Umweltbundesamtes erarbeitet (Veröffentlichung Q4 2025). Teil davon ist wieder ein sogenanntes Klimamodul, um fundierte Aussagen über langfristige nationale Emissionspfade und deren Wechselwirkungen mit dem Staatshaushalt zu ermöglichen. Dieses Klimamodul soll methodisch und inhaltlich weiterentwickelt werden und ua. eine fundierte aktualisierte Schätzung des Ankaufsrisikos sowie Aussagen zu den Kosten der Zielerreichung der 2030 Klimaziele enthalten.

## **(Weitere) Implementierung der RRF-Meilensteine zu Green Budgeting und Klimacheck bzw. Integration in den Budgetzyklus**

Im Kontext der Umsetzung der im österreichischen Plan unter der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARP) enthaltenen Meilensteine zu Green Budgeting und dem Klimacheck sind weitere Implementierungsschritte geplant. Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes zum Doppelbudget 2025/2026 sind entsprechende technische Änderungen im BHG 2013 vorgesehen<sup>70</sup>. Die technische Novelle wird im Zeitraum Q3/2025-Q2/2026 umgesetzt.

<sup>69</sup> In der (Mit-)Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen.

<sup>70</sup> Die technischen Änderungen im BHG 2013 betreffen § 17 BHG 2013 (zur Einführung einer neuen Wirkungsdimension Klima im WFA-System) und § 42 BHG 2013 (zur gesetzlichen Verankerung von Green Budgeting).

## **Verfeinerung und laufende Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode**

Fortführung der im Paktum zum Finanzausgleich (FAG) 2024 festgehaltenen gebietskörperschaftsübergreifenden Prozesse mit Ländern und Klimapionierstädten.

- Weiterführung und Abschluss des Technical Support Instrument Projekts (TSI) zum “Do No Significant Harm”-Prinzip (DNSH).
- Sukzessive weitere Anwendung des Analyseframeworks aus Modul 3 des Grünen Spending Review Zyklus. Einerseits wird die bereits begonnene Zuordnung von Budgetpositionen zu allen sechs Umweltzielen (UZ) fortgesetzt. Andererseits liegt im Rahmen der Erstellung des Klimasozialplans für Österreich der Fokus insbesondere auf der DNSH-Prüfung des Frameworks, die gezielt auf die relevanten Maßnahmen angewendet und in der Praxis weiterentwickelt wird.
- Ausbau und die Intensivierung von Kosteneffektivitätsanalysen der klima- und energie-relevanten Förderungen, ua. durch weitere Analysen von bottom-up Förderdaten, einem Ausbau von Modellierungskapazitäten, und weitere intensive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie das Verfolgen von institutionellen Weiterentwicklungen in der Berichterstattung von Förderdaten.
- Durchführung und Abschluss der letzten zwei Module des Grünen Spending Review Zyklus zu den Themen Beteiligungen der öffentlichen Hand (Modul 4) sowie zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung (Modul 5).
- IRd. 5. Stufe der Green Budgeting Methode wird intensiv an der Weiterentwicklung der Quantifizierung von Wirkungseffekten gearbeitet, insbesondere an der Verknüpfung mit bestehenden Instrumenten wie der Wirkungsorientierten Haushaltsführung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA). Dabei stehen Synergieeffekte, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Indikatoren und Meldesysteme, im Fokus. Langfristig sollen Wirkungsabschätzungen für alle Aspekte von Green Budgeting entwickelt und spezifische Wirkungsindikatoren für Budgetpositionen erstellt werden. Diese Ergebnisse werden in einer Fiskalischen Emissionsmultiplikatorenbank gesammelt und wissenschaftlich weiterentwickelt.

## **Arbeitsgruppe (AG) Kontraproduktive**

Im Rahmen der Aktualisierung des Nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP) wurde die Arbeitsgruppe „Kontraproduktive Anreize und Subventionen“, die auf Basis eines objektiven, daten- und methodenbasierten Ansatzes arbeitet, eingerichtet. Die Identifikation potenziell kontraproduktiver Maßnahmen erfolgt durch die Green Budgeting Methode, die eine transparente Grundlage für die weitere Diskussion zu standort-, verteilungs- und finanzpolitischen Aspekten der einzelnen Maßnahmen innerhalb der Arbeitsgruppe bietet.

Das so gewonnene holistische Bild von kontraproduktiven Maßnahmen ermöglicht es der Arbeitsgruppe, fundiert über mögliche Handlungsoptionen im Umgang mit den als kontraproduktiv eingestuften Maßnahmen zu beraten. Ein Kick-off Meeting mit relevanten Stakeholdern hat im Jänner 2025 stattgefunden. Weitere Schritte zur Umsetzung des Prozesses sind geplant.

### **Weitere Verknüpfung von Green Bond mit der Green Budgeting Methode**

Mit der Begebung der ersten Green Bonds, aber auch den Green Austrian Treasury Bills, den Green Austrian Commercial Papers und dem Grünen Bundesschatz, konnten im Rahmen von Green Finance bereits wichtige Meilensteine erreicht werden. Österreich plant auch weiterhin ein regelmäßiger Emittent im grünen Marktsegment zu sein. Insbesondere das Thema Transparenz hinsichtlich der Prozesse ist dafür besonders wichtig. Um die schrittweise Angleichung von den Green Budgeting und Green Bond Methoden nachvollziehbar darzustellen, ist ein Leitfaden, der Zuständigkeiten, Zeitplan, Methoden und Abläufe detailliert darstellt, aktuell in Ausarbeitung. Auch eine Ausrichtung der Grünen Finanzierungsinstrumente auf den Green Bond Standard und die EU-Taxonomie wurden iRd. Grünen Spending Review Modul 3 (Umsetzung der EU-Taxonomie auf nationaler Ebene) genauer analysiert und eine schrittweise Implementierung der Empfehlungen wird angestrebt.

### **Standortrelevante Zukunftstechnologien**

- **Carbon Management:** Im Jahr 2024 wurde vom BMF und BMK (nun BMLUK) unter Einbindung relevanter Stakeholder sowie unterstützt durch einen international besetzten Wissenschaftsbeirat die erste österreichische Carbon Management Strategie (CMS) erstellt.<sup>71</sup> Im Rahmen der CMS wurde insbesondere ein Aktionsplan erstellt, der Handlungsoptionen und notwendige Reformschritte hin zu einem kosteneffektiven Carbon Management für schwer bzw. nicht vermeidbare Restemissionen in Österreich aufzeigt.

In weiterer Folge sollen in der nun beginnenden Phase 2 der CMS basierend auf diesem Aktionsplan einerseits klare rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden und andererseits zahlreiche Maßnahmen gesetzt werden, um den Aufbau der notwendigen Infrastruktur effizient und effektiv zu planen und umzusetzen.

Dabei sind die Erkenntnisse aus den Green Budgeting Analysen des BMF essentiell für die Sicherstellung eines kosten- und wirkungseffektiven Aufbaus eines österreichischen und international integrierten Carbon Management Ökosystems, das sowohl zur Erreichung der Klimaziele beiträgt als auch die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreich stärkt.

<sup>71</sup> Siehe hierzu [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon\\_management.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon_management.html).

- **Tiefengeothermie:** Im Bereich der Tiefengeothermie steht die interministeriell koordinierte Umsetzung des Regierungsprogramms im Fokus. Als nächste Schritte zur Umsetzung dessen sollen die Ausarbeitung einer Bundesstrategie für Geothermie in einer interministeriellen Kooperation, die Beseitigung der bestehenden rechtlichen Barrieren (im Mineralrohstoffgesetz und Wasserrechtsgesetz) sowie Instrumente zur Abfederung des Fündigkeitsrisikos von den jeweils zuständigen Ressorts vorangetrieben werden. Weiters werden die Arbeiten an der Kosteneffektivitätsanalyse der Förder- und Anreizlandschaft mittels Green Budgeting und Einbettung von Tiefengeothermie in eine systemische und budgetschonende Gesamtstrategie fortgeführt.

## Bundesaftungen

Mit der in Ausarbeitung befindlichen Garantierichtlinie 2025 gemäß Garantiegesetz 1977 des BMF werden die Kriterien für die Übernahme von Garantien durch das Austria Wirtschaftsservice (aws) für Projekte von österreichischen Unternehmen geregelt. Es wird daran gearbeitet, die Finanzierung von ökologisch nachhaltigen Investitionen zu erleichtern und somit zur Klimaneutralität Österreichs im Jahr 2040 beizutragen. Die aws-Garantierichtlinie 2025 gilt für neue Garantieansuchen ab 1.7.2025 bis Ende 2028.

## Überführung des nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystems ins EU-ETS 2

Ab dem Jahr 2027 wird das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) auf den Gebäude- und Straßenverkehrssektor sowie auf weitere Nicht-ETS-Sektoren ausgeweitet (EU-ETS 2). Der Anwendungsbereich dieser Erweiterung entspricht nahezu der seit Oktober 2022 bestehenden nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung (NEHG). Um eine Doppelbepreisung und zusätzliche administrative Belastungen für betroffene Unternehmen zu vermeiden und gleichzeitig schnell Planungssicherheit zu schaffen, wurde die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung schrittweise an die Erfordernisse des neuen EU-ETS 2 angeglichen. Bis zum Jahr 2027 wird sie vollständig in das unionsweite EU-ETS 2 überführt. Die Umsetzung begann bereits im Jahr 2025 mit ersten Berichtspflichten, bevor im Jahr 2027 die Bepreisung durch das EU-ETS 2 startet, bei dem die Preise über Zertifikatsauktionen (cap & trade) bestimmt werden. Wie bei der bisherigen nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung liegt die Vollzugsverantwortung im Amt für nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH), einer Dienststelle des Zollamts Österreich.

## EU Competitiveness Compass und Clean Industrial Deal

Anfang 2025 stellte die Europäische Kommission mit dem „Competitiveness Compass“ und dem „Clean Industrial Deal“ zwei zentrale Strategiedokumente vor, um Europas wirtschaft-

liche Dynamik und globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dabei den mit dem „European Green Deal“ eingeschlagenen Kurs in Richtung Klimaneutralität ambitioniert weiterzuentwickeln. Dabei werden Standort-, Wettbewerbs- und Klimapolitik erstmals integrativ und verschränkt gedacht.

Der Green Budgeting Ansatz – ergänzt durch fundierte wirtschafts- und verteilungspolitische Analysen – verschränkt erstmalig im Bund Input (Budget) und Impact (THG-Reduktion) und kann so neuartige Erkenntnisse und gesamtheitliche Analysen zur Bewertung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Rahmen des „Competitiveness Compass“ und des „Clean Industrial Deal“ liefern. Green Budgeting ist daher essentiell für die Sicherstellung einer kosteneffektiven Transformation zu einer klimaneutralen, budgetär nachhaltigen, ökonomisch tragfähigen und global wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft.

# Abkürzungen

Afa	Abschreibung/Absetzung für Abnutzung
AnEH	Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
aws	Austria Wirtschaftsservice
BBG	Budgetbegleitgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMIMI	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	Beziehungsweise
ca.	Circa
CCS	Carbon Capture und Storage
CCU	Carbon Capture and Utilization
CFMCA	Coalition of Finance Ministers for Climate Action
CGE	Computable General Equilibrium
CMS	Carbon Management Strategie
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CO <sub>2</sub> e	CO <sub>2</sub> -equivalent bzw. CO <sub>2</sub> -Äquivalent
COFOG	Classification of the Functions of Government
DNSH	Do No Significant Harm
EAG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
EK	Europäische Kommission
EKB-F	Energiekrisenbeitrag fossile Energieträger
EKB-S	Energiekrisenbeitrag Strom
EMTN	Euro Medium Term Note
ESR	Effort Sharing Regulation (Lastenteilungsverordnung)

EStG	Einkommenssteuergesetz
ETS	Emission Trading System
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FRL	Forest Reference Level
g	Gramm
GBB	Green Bond Board
GBF	Green Budgeting Framework (der OECD) bzw. Green Framework (iZm. Grünen Finanzierungsinstrumenten)
GBRF	Green Budgeting Reference Framework (der EU)
gem.	Gemäß
HP4	Helsinki Prinzip 4
IFB	Investitionsfreibetrag
iFv.	in Form von
iHv.	in Höhe von
inkl.	Inklusive
iRd.	im Rahmen der/des
iZm.	in Zusammenhang mit
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KLI.EN-FondsG	Klima- und Energiefondsgesetz
km	Kilometer
KPC	Kommunalkredit Public Consulting
kWh	Kilowattstunde
LULUCF	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NEHG	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz
nEHS	nationales Emissionszertifikatehandelssystem
NEKP	Nationaler Energie- und Klimaplan
NoVA	Normverbrauchsabgabe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank
PKW	Personenkraftwagen
t	Tonnen
TDB	Transparenzdatenbank
THG	Treibhausgas
TSI	Technical Support Instrument
ua.	unter anderem

UFG	Umweltförderungsgesetz
UFI	Umweltförderung im Inland
UG	(Budget)Untergliederung
UStG	Umsatzsteuergesetz
va.	vor allem
VO	Verordnung
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WIFO	Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung
zB.	zum Beispiel